This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Sur l'économie politique
et la
Législation
par
Tejtsch.

ÜBER

STAATSKUNST

UND

GESETZGEBUNG

ZUR

BEANTWORTUNG

DER FRAGE

Wie kann man gewaltſamen Revolutionen am beſten vorbeugen, oder ſie, wenn ſie da ſind, am ſicherſten heilen?

AZ 1021

VON

JOHANN HEINRICH TIEFTRUNK.

BERLIN, 1791.
IN DER VOSSISCHEN BUCHHANDLUNG.

BIBLIOTHÈQUE CANTONALE
LAUSANNE
ET UNIVERSITAIRE

S.-S.

SEINER EXCELLENZ

DEM

HOCHWOHLGEBORNEN HERRN

HERRN

JOHANN CHRISTOPH VON WÖLLNER,

ERBHERRN AUF GROSSEN-RIETZ, KLEINEN-RIETZ, BIRKHOLZ u. s. w.

KÖNIGLICH-PREUSSISCHEM WIRKLICHEN GEHEIMEN STAATS- UND JUSTIZ-MINISTER,

CHEF DES GEISTLICHEN DEPARTEMENTS, ERSTEM PRÄSIDENTEN DES LUTHERISCHEN OBER-CONSISTORIUMS, OBERKURATOR DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄTEN u. s. w. u. s. w.

MEINEM HOCHGEBIETENDEN UND GNÄDIGEN HERRN.

Hochwohlgeborner Herr!

Hochgebietender Geheimer Staats- und Juſtitz - Miniſter!

Gnädiger Herr!

Es macht einen groſsen Theil meiner Glückſeligkeit aus, unter einer Regierung zu leben, welche ſeit langer Zeit von Maximen beſeelt

wird, die dem ruhigen Forſcher die beſten Winke zu einem reifen Syſteme der Staatswiſſenſchaft geben.

Ew. Excellenz nehmen an dieſer Regierung durch raſtloſen Eifer und edle Aufopferung Ihrer Zeit und Kräfte den rühmlichſten Antheil. Sie belieben Preuſſens Mäcen zu ſeyn, befördern Sittlichkeit und Wiſſenſchaften, Künſte und Kultur. Selbſt Kenner dieſer groſsen Gegenſtände, wiſſen Sie jeden Verſuch an denſelben zu würdigen, und bemühen Sich, den Geiſt der

Unterſuchung zum Ernſt und Anſtand zu lenken.

Erlauben Sie mir daher, daſs ich, bei der Ueberreichung dieſer Schrift, Ihnen die Hochachtung, welche Ihre Verdienſte um den Staat erheiſchen, und die Dankbarkeit bezeuge, welche auch meine beſondern Verhältniſſe zu Ihnen als meinem gnädigen Chef begründen.

Glücklich würde ich mich ſchätzen, wenn mein geringer Verſuch, die wiſſenſchaftlichen Principien der Staatskunſt auf-

zuſtellen, Ihren gnädigen Beifall nicht ganz verfehlen, und Sie mich fernerhin Ihrer geneigten Protektion würdig achten wollten, der ich mit ſchuldigſtem Reſpekt verharre

Ewr. Excellenz

meines gnädigen Chefs und Herrn

unterthäniger Diener

I. H. Tieftrunk.

Inhalt.

Seite.

Einleitung. Glückliche Vorbedeutung für das Wohl der Menschheit beim Ausgange dieses Jahrhunderts - 1

Erster Abschnitt. Vorläufige Betrachtungen über des Menschen Werth und Recht, über Form und Zweck bürgerlicher Verfassung, über Principien der Politik und Gesetzgebung - - - - - - 13

Zweiter Abschnitt. Welches ist der unbedingte Zweck der Menschheit? - - - 78

Dritter Abschnitt. Welches ist der Zweck einer bürgerlichen Verfassung? - - - - 90

Vierter Abschnitt. Welches ist die beste bürgerliche Verfassung der Staatsform? - - 97

Fünfter Abschnitt. Was ist der Regent? und welches sind seine Pflichten? - - - 109

Sechster Abschnitt. Was ist ein Staatsbürger? Was hat er für Pflichten und Rechte? Wie ist er von seinem Regenten anzusehen? - - - 131

Siebenter Abschnitt. Wie beugt man gewaltsamen Revolutionen am besten vor? - - 139

Schwierigkeiten. Ideales Vorbild. Gewöhnliches Schicksal der Staaten. Ursachen davon. Kein Staat muss sich für vollkommen halten in seiner Verfassung. Man muss den unbedingten Werth und Zweck der Menschheit kennen. Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen. Charakter der Freiheitsgesetze. Verhältniss des

Seite

Sinnenlebens zur Freiheit. Regel für die Regierung hieraus. Klippen, welche von der Regierung vermieden werden müſſen. Urtheil über Kaiſer Joſeph den Zweiten. Hauptmaximen der Regierung: Proportion der Laſt des Staats mit ſeinen Kräften; Gleichgewicht der Laſten unter allen Ständen. Wie iſt das Gleichgewicht möglich? Werth, Zuläſſigkeit und Grenzen des Adels. Redlichkeit und Gerechtigkeit in der Politik gegen andere Staaten, und Gleichgewicht in der Ein- und Ausfuhr durch Kommerz.

Achter Abſchnitt. Wie ſind gewaltſame Staatsinſurrektionen am ſicherſten zu heilen? - - 200

Einlei-

Einleitung.

Glückliche Vorbedeutung für das Wohl der Menschheit beim Ausgange dieses Jahrhunderts.

Der Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts stellt so wichtige Begebenheiten auf, für den Regenten und Staatsmann, für den Geschichtschreiber und Philosophen, dass vielleicht noch nie eine Epoche, seit die Menschheit steht, der jetzigen an Reichhaltigkeit und Einfluss auf die Zukunft gleich kam.

Das politische Verhältniss der Reiche in Europa hat sich umgewälzt, grosse Staaten sind von ihrer coloßalischen Höhe gefallen, und kleinere haben sich emporgeschwungen; auf ehemals barbarischen Fluren steigt die Kultur, und der schimmernden Pracht nähern sich Verlegenheit und darbende Armuth; die Staatskunst athmet weisere Maximen, und Menschen- und Völkerrecht sind nicht mehr gleis-

fende Töne. Die traurigen Scenen, wo Ströme von Menſchenblut flieſsen, haben endlich das Miſsfallen der Regenten erregt, und mildere Geſinnungen folgen den menſchenfeindlichen Verwüſtungen des Zorns und der Eroberungsſucht. Der glücklichſte Held dieſes Jahrhunderts ward der wohlthätigſte Schutzengel der Menſchheit, haſste den Tummelplatz der Waffen und die errungenen Lorbeeren, richtete ſeinen erhabenen Geiſt auf einen würdigern Preis, verſcheuchte die Barbarei, bildete und veredelte ſein Volk, ſchuf Sitten und Künſte, Induſtrie und Wiſſenſchaft. Unvergeſslich bleibt er ſeiner Nation, und erhabnes Muſter ſeinen Freunden und Feinden.

Gegenſtände, die vormals nur dem Laufe der Dinge, oder dem Eigenſinne und der Herrſchſucht überlaſſen waren, werden aus weit edlern Abſichten zu einer ernſtlichen Ueberlegung gezogen; man arbeitet an Staatsverfaſſung und Geſetzgebung, und ſucht mit milder Menſchenliebe die alten Feſſeln des Herkommens zu brechen, partheiiſche Geſetze zu heben und das glückliche Gleichgewicht zwiſchen Bürger und Bürger wieder herzuſtellen.

Während in dieſem Staate die weiſe Regierung an einem Geſetzbuche arbeitet und alle Welt zu ſeiner Vervollkommnung auffordert, während man hier des Staats Wohlfahrt nach allgemeinen Regeln und Rechten der Menſchheit zu gründen bemüht iſt, zieht man an andern Orten das Seil noch feſter und bringt den ſchon genug Geplagten zur Verzweiflung.

Während man hier dem Scepter der Weisheit huldigt, sich durch Milde erweist und Gerechtigkeit handhabt, beliebt man anderswo den Despotismus, zieht sich hinter Gewalt und Intrigue, sucht durch Verschlagenheit zu erzielen, wo der Arm nicht hinreicht, und bringt den gemisshandelten Erdensohn so weit, dass er den wilden Streich der Verzweiflung wagt, die Banden durchbricht und alle Ordnung und Gesetze zerstört.

So sehen wir auf der Neige dieses Jahrhunderts eine glänzende Monarchie zertrümmert; die Nation zwar in Freyheit, welche aber, wer weiss was für Labyrinthe erst durchwandern muss, ehe sie an das gewünschte Ziel einer gesetzmäsigen Verfassung, innerer Ordnung und Ruhe, einer bleibenden Konsistenz und Wohlhabenheit gelangt. So weit gedeihen die Folgen einer Staatskunst, die keine andere Maximen, als die der Macht und Intrigue erkennt; wo die Prachtliebe mit der Herrschsucht wetteifert; wo leidenschaftliche Minister den Geist ihres Souverains verblenden; ihm grosen Einfluss auf Europa's Schicksal vorspiegeln, indem er über sein eignes Land nichts vermag; ihm Ueberfluss heucheln, indem sein Volk mit Armuth ringt, und Macht gleisen, indem sein Thron schon wankt.

Wohl uns und allen Völkern, deren Regenten sie wie Väter ihre Kinder betrachten; die mit eignen Augen über ihr Reich wachen; deren Güte für Alle und deren Gerechtigkeit für Jeden zugänglich ist.

Zu dieſer politiſchen Gährung, wo Freiheit und Deſpotiſmus mit einander kämpfen, geſellt ſich ein Wetteifer geiſtiger Talente. Wiſſenſchaften und Künſte haben eine Höhe, wie nie zuvor, erreicht. Alle Zweige der menſchlichen Erkenntniſs werden bearbeitet, neue Erfindungen gemacht, alte berichtigt, und was ehemals das Werk verdorbener Handwerker war, wird itzt eine würdige Beſchäftigung denkender Köpfe; Männer von Geiſt und Wiſſenſchaft arbeiten an der Bildung des werdenden Menſchengeſchlechts.

Selbſt im Heiligthume der Religion leuchtete die Fackel der Vernunft nie heller als jetzt. Zwar iſt der Menſch auch hier noch weit vom Ziele, und ſtrauchelt auf dem Wege der Forſchung. Nicht behutſam genug, nur den Aberglauben zu hemmen, Irrthümer zu entdecken, und das edelſte Kleinod des Menſchen, die Religion, von dem Unrathe leidenſchaftlicher Satzungen zu ſäubern, gehen leichte Genies einen zu raſchen Weg, werfen alles über einander, gleich den politiſchen Empörern, verletzen zarte Gemüther und werden den Frommen ein Aergerniſs. Zur Freiheit im Denken geſellt ſich Frechheit in Aeuſserungen, zur Aufgeklärtheit des Verſtandes üppige Freigeiſterei, zum ſanften Tone der Wahrheit ſtürmiſcher Aufdrang der Willkühr. Allein auch dieſer rhapſodiſche Kampf der Wahrheit mit dem Irrthume, der aufgeklärten Religioſität mit der luftigen Freigeiſterei wird zuletzt zur ernſtlichen Methode friedlicher Unterſuchung einlenken und reine

Pflicht und geiſtige Anbetung zur Ausbeute geben. Weiſe thaten deswegen einige Regierungen, was ihnen oblag und wozu ihnen Macht verliehen iſt; ſetzten Maaſs und Ziel; ſteuerten durch wohlmeinende Geſetze der Frechheit, ohne der Freiheit zu ſchaden; zähmten den regelloſen Schwung des Genies, um gründliche Unterſuchung zu befördern; dämpften die lodernde Flamme der Freigeiſterei, um den hellen Strahlen milder Aufklärung freien Lauf zu geben.

Auch die Philoſophie hat einen neuen Schöpfer erhalten, wie ſie ſeit Plato's und Ariſtoteles Zeiten keinen hatte; ſie, die Königin aller Wiſſenſchaften, der edelſte Stolz des menſchlichen Geiſtes, die reichhaltigſte Quelle menſchlicher Gröſse und Wohlfahrt. Immanuel Kant heiſst der Mann, der der deutſchen Nation die Ehre erwarb, daſs aus ihrer Mitte ein Geiſt der Philoſophie ausgeht, der nun endlich einmal mit ſichern Tritten ſeinen Weg nehmen und der ganzen Menſchheit wohlthätig ſeyn wird. Unſterblicher Greis! Nimm den Glückwunſch von mir, daſs ſchon bei Deinem Leben die Zahl Deiner Verehrer ſo ſichtbar wächſt, und ſelbſt alle Angriffe auf Dein Gebäude nur noch mehr deſſen Feſtigkeit bezeugen. Die Nachwelt wird Deinen Namen mit Achtung und Dankbarkeit nennen, wenn Deine Verunglimpfer kaum noch in den Regiſtern der Gelehrten zu finden ſeyn werden. Dem Geiſte Deiner Philoſophie verdanke ich meine koſtbarſten Ueberzeugungen; ihm den edlen Stolz über die Würde meiner Menſchheit, über das erhabene Ziel meines Daſeyns; ihr meine

Rückkehr zu festen Grundsätzen in der Religion, zur gründlichen Achtung des reinen Christenthums, und meine über alle irdische Zufälle gesicherte Hoffnung und Ruhe.

Die Philosophie hat freilich grosse Beförderer gehabt, und auch jetzt weist sie ausser ihrem neuen Schöpfer noch viele achtungswerthe Männer auf; allein es ist doch unleugbar, dass alles bisherige Philosophiren einem rhapsodischen Aufsuchen glich, wo man zwar etwas fand und hatte, aber doch nicht recht wusste, was und wie viel und wie sicher man es hatte. Allein Kant hat die Sache methodisch eingeleitet, zuvor die menschliche Erkenntnisskraft nach allem ihrem Vermögen ausgemessen und bestimmt, wie weit sie reicht und was sie vermag. Er hat der Vernunft ihre Grenzen gezeigt, ihr Gebiet abgestochen und den Boden gewiesen, wo sie allein schalten und Früchte bringen kann. Seine Philosophie macht die vorhergehenden Bemühungen keinesweges unnütz, sondern lässt Jedes in seinem Werthe; ja giebt die unwandelbaren Principien an die Hand, Alles zu würdigen und von Jedem das Gute zu behalten. Durch seine den Umfang, Inhalt und die Grenzen des Erkenntnisvermögens bestimmende Kritik sind nun auf einmal nicht allein alle müssige Verirrungen ins Feld der öden Spekulation abgehalten, sondern auch gradezu der Weg gebahnt, allen Zweigen des menschlichen Erkennens das, was in ihnen wissenschaftlich seyn kann, zu geben. Durch sie sind Werth und Zweck der Menschheit festgestellt, durch sie die

Principien der Natur- und Sittenlehre, des Natur- und Völkerrechts, der Rechtsgelehrſamkeit und Staatskunſt gegeben, und ſie kann und wird dadurch auf alles, was den Menſchen intereſſirt, den wohlthätigſten Einfluſs haben. Es kommt nur auf tüchtige Staatsmänner und Gelehrte an, die Muth und Talente genug beſitzen, aus ihrer Quelle zu ſchöpfen, und das, was ſie in ihren himmliſchen Höhen enthält, für die Erde fruchtbar zu machen.

So findet ſich am Ende dieſes Jahrhunderts Alles in einer ominöſen Bewegung, Staatskunſt und Geſetzgebung, Religioſität und Philoſophie. Die Freiheit kämpft mit dem Deſpotiſmus, Provinzen ſtehen in Aufruhr, eine ganze Monarchie liegt in der Ohnmacht, und mehrere Staaten widerſetzen ſich einer alle Grenzen verkennenden Eroberungsſucht. Die Religion ſchwankt zwiſchen Aberglauben und Freigeiſterei, und die Philoſophie zwiſchen Zweifelſucht und Dogmatiſmus. Man fragt: was wird aus allem dieſem werden? Der Eine ſchwebt zwiſchen Furcht und Hoffnung; der Andere ſieht nichts, als unholde Vorboten einer traurigen Zukunft; und ich — wenns mir vergönnt iſt, mein unbedeutendes Urtheil über ſo bedeutende Dinge zu ſprechen — ahnde in dieſem allem kritiſche Vorſpiele einer glücklichen Nachkommenſchaft. Ich halte dieſen vielfachen Kampf, worin ſich ein groſser Theil der kultivirten Welt befindet, für eine Folge der reifenden Menſchheit, die zum Bewuſstſeyn ihrer urſprünglichen Würde erwacht, ihre Kräfte fühlt, ihre Rechte erkennt und ihren

Zweck beherzigt. Alle Verſuche, ja ſelbſt die Verirrungen und Fehltritte, zeugen von einer gedeienden Kultur, und ſind weit entfernt von jenen ungeſtümen Gährungen der Barbarei, wo man nichts als den Taumel blinder Leidenſchaften ſieht. So iſt, zum Beiſpiel, die Pariſiſche Revolution kein Werk tumultuirender Barbaren, ſondern der gekränkten Menſchheit, die ihre Rechte kennt und ihre Stärke fühlt, wenn gleich die ergriffenen Maafsregeln nicht alle des Weiſen Beifall haben und manche Schritte von Uebereilung und Unbedachtſamkeit zeugen. Die Angriffe auf die Religion kommen nicht von enthuſiaſtiſchen Betrügern, die durch Liſt und Waffen gegen Partheien wüthen, ſondern ſind eine Folge des reifenden Verſtandes, wenn gleich die üppigen Ausſchweifungen der Freigeiſterei mit Recht gemiſsbilligt und der leichtſinnigen Spötterei Maafs und Ziel geſetzt werden. Die Grundſätze des geheiligten Völkerrechts fangen an über Eigennutz und Vorurtheil zu ſiegen, und ein Volk, dem ehemals die ganze Chriſtenheit öffentlich fluchte, findet in ihm jetzt Freunde und Beſchützer, da ein übermüthiger Eroberer ihm den Umſturz droht. Mag man immerhin ſagen, das politiſche Gleichgewicht und eigne Beſorglichkeit nöthige dieſe Maafsregeln an; ſo wird man doch theils eben hierin nichts Unweiſes finden, theils der Art, womit es geſchieht, ſeine Achtung nicht verſagen können; man ſieht emporkommende Grundſätze der Moralität und Gerechtigkeit, Züge edler Uneigennützigkeit, und

politiſche Maximen, die weiter reichen und mehr umfaſſen, als der Eifer der Vorzeit ihnen zuließ, der keinem als nur dem Glaubensgenoſſen Leben und Genuſs verſtattete.

Dieſes Alles zeigt von keimender Menſchengröſse, die durch mannichfaltige Labyrinthe gehen, ſich vielfach verirren und fallen muſs, ehe ſie männliche Stärke gewinnt, und ſich ſicheres Fuſses ihrem Ziele nähern kann. So, denke ich, wird die unſelige Eroberungsſucht und der üppige Gedanke an eine Univerſalmonarchie endlich einen Vertrag der Staaten bewirken, und einem auf *richtige Principien gegründete Syſteme des Völkerrechts Macht und Unverletzlichkeit* geben. — Das Schwanken der Staaten zwiſchen Deſpotiſmus und Freiheit, das Elend der Sklaverei und das noch gröſsere Uebel der Geſetzloſigkeit wird weiſe Regenten dahin bringen, auf eine Verfaſſung zu denken, die beide Fehler vermeidet und gleich weit vom Deſpotiſmus und der Geſetzloſigkeit, dem Fürſten ſein Anſehn und dem Volke ſeine Rechte ſichert, *eine Konſtitution, welche Freiheit und Geſetze vereinbart.* — Die bedenkliche Lage der Religion, wo einerſeits der Aberglaube ſie entehrt und frömmelnder Eigennutz ſie zwackt, und anderſeits verſteckte Ironie und frecher Spott ſie entweihten, wird ein herzliches Verlangen nach Wahrheit und feſter Ueberzeugung bewirken; man wird die partheilichen Fehden zu kritiſchen Unterſuchungen einlenken; dieſe werden auf Grundſätze führen, die einzig und evident ſind, und ſo wird *ein auf unwandel-*

baren Principien aufgeführtes, in ſich vollendetes und evidentes Syſtem der Religion, der geheiligten Pflicht und geiſtigen Anbetung entſtehen, gegen welches die Schwärmerei zerſtäubt und der freigeiſteriſche Spott umſonſt ſeinen Stachel anläſst. — Auch die Philoſophie, wo bisher der Skeptiker alles verwarf und der Dogmatiker zu rüſtig wieder aufbaute, woraus in den letzten Zeiten eine ſynkretiſtiſche Methode erwuchs, die alles unter einander wirft, auf dem Boden der Erfahrung ſucht, was aus tiefern Gründen geſchöpft werden muſs, und dadurch wiſſenſchaftliche Gründlichkeit und alles Anſehn höherer Philoſophie verwirkt, wird durch die kritiſche Analytik auf ihren wahren Standpunkt gebracht und dadurch, nachdem ſie ſich ſelbſt ihre Grenzen beſtimmt hat, *zu den reellen Angelegenheiten der Menſchheit herunter gerufen, um hier praktiſch und wohlthätig zu werden.*

Dieſen Lauf ſcheinen die Dinge zu nehmen, und ſo erfordert es der unwandelbare Charakter der Menſchheit, der auf Veredlung und Kultur gerichtet iſt, und, zum Troſte des vernünftigen Erdenbewohners und zur Ehre ſeines Urhebers ſey es geſagt, von ſeiner Natur nicht gänzlich abweichen und ihre Grundzüge vernichten kann. So lehrt es auch die Geſchichte der Vorzeit, wo das Menſchengeſchlecht nicht allein immer ein gleiches Maaſs der Kultur, ſondern auch noch durch alle Epochen Spuren ſeiner ſich allmälig emporarbeitenden Würde zeigt. Zwar glich die Kultur ſehr oft einer flüchtigen Wanderin, die hin und her getrieben zuweilen kaum

einen Ruheplatz fand, ja zuletzt eine geraume Zeit als nichtige Sklavin dem betrügeriſchen Eigennutze und der blinden Schwärmerei zu Füſsen lag; aber auch ſelbſt in dieſer unanſtändigen Dienſtbarkeit nutzte ſie Zeit und Umſtände, ſammelte Kräfte im Stillen und zertheilte, gleich einer neu aufgehenden Sonne, die dicke Finſterniſs.

Alles dieſes verdient die ſtille Betrachtung eines nachdenkenden Forſchers, und giebt uns reichhaltigen Anlafs, die durchblickenden Winke der Vorſehung zu ſammlen, daraus Regel und Richtſchnur für uns zu ziehn und das mit ſelbſtthätigem Ernſte zu vollenden, was der Kreislauf der Dinge nur in Fragmenten herbeiführt.

Meine Betrachtungen ſchränken ſich gegenwärtig nur auf einen Gegenſtand ein, der ſeit einiger Zeit alle Augen der kultivirten Welt auf ſich zieht: — auf Staatsverfaſſung und Geſetzgebung. So lange Menſchen in Geſellſchaft leben, iſt ihre Verfaſſung alle Arten der Konſtitution durchgegangen; von der Freiheit zum Deſpotiſmus und von Dieſem zu Jener unter allerlei Namen. Die Platoniſche Republik galt für einen müſsigen Traum, und das Natur- und Völkerrecht glich einer wächſernen Puppe, die man nach Belieben in jede Form zu ſchmiegen wuſste. Noch bis jetzt, nachdem man hin und wieder an Staatsverfaſſung arbeitet, ſcheint der Gedanke, ob ein in ſich vollendetes Syſtem politiſcher Verhältniſſe nur möglich ſey, ſehr fern zu ſeyn. Freilich hat die Sache ihre groſsen Schwierigkeiten im Entwurfe,

und noch hundert mehr in der Ausführung. Allein Schwierigkeiten ſind noch keine Unmöglichkeiten. Die Ausführung gehört indeſſen für Regenten und ihre nahen Gehülfen; der Entwurf aber iſt ein würdiges Problem für jeden geſitteten und talentvollen Staatsbürger. Ich will einen Verſuch machen, den Streit der Freiheit mit dem Deſpotiſmus zu heben, und die Staatskunſt auf feſte Principien zurückzuführen. Sind dieſe einmal gefunden, ſo wird ein ſyſtematiſcher Entwurf nicht ſo viel Schwierigkeit haben.

Erſter Abſchnitt.

Vorläufige Betrachtungen über des Menſchen Werth und Rechte, über Form und Zweck bürgerlicher Verfaſſung, über Principien der Politik und Geſetzgebung.

Wer bei groſsen Staatsempörungen keine Partei nimmt, ſondern ſich lieber der ſtillen Betrachtung und ernſtlichen Erforſchung der Urſachen ſo wichtiger Folgen überläſst, wird finden, daſs die Quellen von dergleichen Begebenheiten viel tiefer als in einer üppigen Empörungsſucht liegen und ganz anders als durch gewaltſame Dämpfung geheilt werden müſſen.

Die Regierungskunſt und Rechtspflege ſind die beiden Klippen, an welchen ſchon ſo viele Reiche geſcheitert und aus ihrer ehemaligen Gröſse in ein unbedeutendes Nichts verſunken ſind; und ſie ſind es auch, welche noch heutiges Tages den Staaten Gefahr drohen. Auf der Regierungskunſt und Rechtspflege beruht des Staats Wohl und Wehe, und er kann nicht eher zu einer dauerhaften Konſiſtenz und Wohlhabenheit gelangen, bis die wahren Grundſätze derſelben gefunden und von den Regenten zu unverletzlichen Regeln der Konſtitution und ausübenden Gewalt geheiligt werden.

Zwar ſind beide, die Staatskunſt und die Rechtspflege, hin und wieder zu einer bewundernswürdigen Höhe geſtiegen, aber mehr, wie es ſcheint, durch eine glücklichere Praxis als vollendete Theorie. Ein Glück für den Staat, wenn grade ſeine Regierung

von Geiſtesgröſse und Wohlwollen belebt wird. Hier wird ein ſelbſtſchöpferiſches Genie oft die beſten Mittel zur Verbeſſerung der Fehler und den richtigſten Weg, die Nation zu heben, einſchlagen. Allein ſelbſtſchöpferiſche Genies ſind ſeltne Produkte der Natur, und noch weit ſeltner wird ihnen grade der Standpunkt zu Theil, wo ihre Talente wirken und in allgemeinen Gebrauch ausſchlagen können. Scheiden ſie aus dem Kreiſe ihrer Wirkung, und treten andere Subjekte von minderer Vorzüglichkeit in ihre Stelle; ſo geſchieht es gar leicht, daſs man die gebrochne Bahn verläſst, und die ſchönſten Anlagen ſinken allmälig in ihr voriges Nichts wieder zurück. Wo aber das Staatsruder in ſchwachen Händen iſt, oder wohl gar nach den bloſsen Winken der Eitelkeit und Herrſchſucht geſteuert wird; wo man die Fehler nicht ſieht oder doch nur gegen ihre Folgen anſtrebt: da gleicht das Benehmen der Hemmung eines Stroms, der nur um ſo mehr anſchwillt und über kurz oder lang alle Dämme durchbricht.

Frankreich liefert hiezu ein weltkundiges Dokument. Die Regierung beging ſeit langer Zeit, ihrer hervorſtechenden Politik ungeachtet, groſse Fehler gegen ſich und ihre Nation; eben ſo lange maſchinirte ſie gegen die üblen Folgen ihrer irrigen Staatskunſt. Man thürmte Baſtillen, errichtete Sorbonnen, beſoldete Spione, gab Verhaftbriefe; man gebrauchte die künſtlichſten Mittel, jeden Ausbruch zu erſticken. Allein man ſtemmte ſich gegen Folgen, deren Urſachen man nicht hob, man dämmte

gegen einen Strom, und verſtopfte ſeine Quelle nicht. Was Wunder, wenn die gethürmten Wellen endlich das Gerüſte durchbrachen und alles überſchwemmten!

Es kommt darauf an, dem Uebel an die Wurzel zu kommen, um es gründlich zu heilen. Geſchieht dies nicht, ſo ſind alle Heilmittel nur palliativ; die Krankheit bricht unvermuthet nur deſto gefährlicher hervor. Sollten z. B. die Lütticher nicht gehört und durch bloſse Gewalt zum Schweigen gebracht werden, ſo iſt nichts ſicherer als dieſes, daſs die Nation ſich unglücklich finden, ihren Regenten haſſen und die Zeit ihrer Rettung abwarten, nie aufgeben wird.

Um ſich aber, wenn man noch bis hieher dem unheilſamen Labyrinthe einer gewaltſamen Staatsumwälzung entgangen iſt, auf einen feſten Fuſs zu ſetzen, und vor allem dergleichen Uebel ſicher zu ſeyn, iſt es nicht bloſs hinreichend, die Sache, wie bisher, durch eine glückliche Praxis erreicht zu haben; ſondern man muſs in der Staatskunſt und Rechtspflege zu unwandelbaren Principien aufſteigen und dieſe zu unverletzlichen Regeln der Maximen in der Ausübung machen. Dieſes iſt der letzte Schritt, und grade der, welcher ſelbſt bei der vollkommenſten Staatsverfaſſung, die man aufzuweiſen hat, noch zu thun übrig iſt. Man muſs die Wiſſenſchaft noch in ihren Grundſätzen berichtigen, der regierenden und geſetzgebenden Macht durch ein in Principien vollendetes Syſtem voran leuchten. Als-

dann braucht es nur einer gesunden Urtheilskraft und eines guten Willens, um den Staat immer vollkommner und konsistenter zu machen.

Es kommt also darauf an, die Principien der Politik und Gesetzgebung zu finden, um daraus die Idee der besten Verfassung und Gesetze eines Staats abzuleiten.

Wo finden wir aber diese Principien? Bei uns, spricht der Britte; nein! bei uns, spricht der Franke; und auch der Brenne streitet um den Vorzug. Ich aber sage: sie sind für itzt noch bei keiner Nation in ihrer ganzen Reinigkeit und alleinigen Machthabung zu finden. Noch existirt kein Staat, wo man sich die gereinigten Grundsätze der ausübenden Politik und Gesetzgebung zur unverletzlichen Norm gemacht hätte. Selbst die angeblichen Lehrbücher der Staatskunst und Rechtslehre schwimmen von willkührlichen Sätzen und positiven Sanktionen, welche durch nichts als das despotische Herkommen und unbefugten Aufdrang gerechtfertigt werden können.

Wir haben zwar mitunter glänzende Epochen, bald in diesem, bald in jenem Staate, aufzuweisen; allein diese Perioden gleichen den vorübereilenden Sonnenblicken, die sich durch graues Gewölk hindurchstehlen. Man kann auch den edlen Schwung der Brennen und Britten nicht verkennen, welchen sie seit geraumer Zeit genommen haben, das mannichfaltige Gute nicht übersehen, welches in Deutschland und seiner Nachbarschaft zu keimen beginnt; allein von unerschütterlicher Festigkeit muss man nichts wähnen;

nen; denn weder Preuſſen, noch Brittanien, noch irgend ein Reich auf dem Erdboden hat ſchon ſolche Grundſätze an der Spitze ſeiner Politik und Geſetzgebung ſtehen, durch die der anbrechende Morgen der Kultur und Wohlhabenheit zum hellen Mittag aufglänzen könnte. Denn wo die Politik noch mit der Moral, und das Geſetzbuch noch mit dem Naturrechte ſtreitet, da fehlen noch die erſten Bedingungen eines feſten und unerſchütterlichen Staatsſyſtems.

Jedoch bin ich nicht in Abrede, daſs einige Staaten dieſer glänzenden Epoche jetzt näher ſind, als jemals, und z. B. Preuſſen den wichtigen Schritt zur Gründung einer unerſchütterlichen Verfaſſung in einem ſo graden und ſanften Gleiſe thun könne, daſs ſelbſt der geſpornte Lauf anderer Staaten noch weit hinter ihm zurückbleiben müſſe. Einleitung und Anlage ſind da. Es käme nur darauf an, dem guten Genius unſers unſterblichen und einzigen Friedrichs weiter nachzuſpüren, die Funken, welche er ſchlug, zu ſammeln und ſeinen noch rhapſodiſchen Gang methodiſch einzuleiten; kurz, ſeine glüklichen Winke und unſchätzbaren Verſuche zu einem wiſſenſchaftlichen Syſtem zu verarbeiten und nach feſtſtehenden Principien auf dem von ihm gelegten Grunde methodiſch fortzubauen. Ich ſage, methodiſch fortzubauen; denn es iſt nur wenigen Menſchen, wie Ihm, gegeben, ſich unter der Leitung ihres eignen Genies eine Bahn zu brechen, und daher weit ſicherer, nach feſtſtehenden Grundſätzen zu verfahren, damit die rhapſodiſchen Ver-

ſuche nicht miſslingen und man nicht verſchlimmert, wo man zu beſſern meint.

Wenn nun aber noch kein Staat den Probierſtein der Politik und Geſetzgebung abgiebt, ja wenn die Grundſätze, die allen empiriſchen Verſuchen zur Regel und Richtſchnur dienen ſollen, dieſen alſo auch vorangehen und viel tiefer liegen, als daſs ſie von der Oberfläche einer auf gut Glück angeſtellten Erfahrung geſchöpft werden könnten; wenn dieſe alſo nirgends aufgeſtellt, noch in keinem Winkel der Erde zu finden ſind: woher ſoll man ſie denn nehmen? denn irgendwo müſſen ſie doch anzutreffen ſeyn, wenn es überall ein Mittel zur zweckmäſsigen und ſichern Konſiſtenz der Staaten geben ſoll, oder nicht vielmehr jeder Staat dazu beſtimmt iſt, das traurige Spiel des Glücks und der Laune ſeiner Verweſer zu ſeyn, zu ſteigen und zu ſinken, zu blühen und zu verwelken, wie es der Strom der Zeit und der Genius der Regierung mit ſich bringt.

Ich will es verſuchen, dieſe wichtige Frage zu beantworten und die erſten Linien einer vollkommenen Staatsverfaſſung und Geſetzgebung zu ziehen.

Der Menſch iſt immer eher und früher Menſch, als er in ein anderes Verhältniſs gebracht werden kann; der erſte Zweck ſeines Daſeyns muſs alſo auch eher und früher feſtgeſtellt ſeyn, als er durch irgend eine andere Verbindung modifizirt werden kann. Der höchſte und unbedingte Zweck des Menſchen muſs aus dem Weſen und der Natur der Menſchheit abgeleitet werden, muſs an und für ſich beſtehen,

muſs durch ſich ſelbſt längſt bewährt und geheiligt ſeyn, ehe noch empiriſche Verhältniſſe dazu kommen, ja, muſs allen dieſen ihre wahre Beſtimmung geben und ſie als zufällige Beifügungen der nothwendigen Abſicht unterordnen.

Sind wir nun im Stande, das Weſen der Menſchheit bis dahin zu erforſchen, daſs wir daraus den unbedingten Zweck aller Menſchen überhaupt beſtimmen können, ſo wird uns eben dieſer erſte und an ſich geheiligte Zweck die Ideen zur Zweckmäſsigkeit aller irdiſchen Verhältniſſe, folglich auch zur vollkommenen bürgerlichen Verfaſſung und Geſetzgebung, darleihen.

Ich muſs nun meine Leſer bitten, der Gründlichkeit der Sache einige Bequemlichkeit aufzuopfern, und mit mir einige Augenblicke in den höhern Regionen der Philoſophie zu verweilen.

Der Menſch iſt ein Verſtandesweſen und ein Sinnenweſen zugleich, *oder* ein unter ſinnlichen Bedingungen exiſtirendes Vernunftweſen. Sinnlichkeit und Denkvermögen ſind die beiden Charaktere, welche ſich auf eine uns begreifliche Weiſe in dem Menſchen, als einem einigen Subjekte, vereinigen. Durch Jene hängt der Menſch mit dem Thierreiche, durch Dieſes mit der Geiſterwelt zuſammen. Aber der Menſch iſt nicht vernünftig, um thieriſch zu ſeyn, ſondern er iſt thieriſch, um vernünftig zu ſeyn; das iſt, die Vernunft des Menſchen iſt das Erſte und Unbedingte ſeiner Exiſtenz, und die Sinnlichkeit dient derſelben nur als das Mittel der Möglichkeit

ihrer Exiſtenz. Denn ſo viel wir einſehen können, kann kein endliches Weſen ganz Geiſt und Vernunft ſeyn, ſondern muſs jederzeit unter ſinnlichen Bedingungen exiſtiren; dieſe mögen nun ſolche ſeyn, wie die unſrigen, oder andere, wovon wir keinen Begriff haben. Die Sache leuchtet von ſelbſt ein. Das bloſse Vernunftweſen würde ein ſeinem Geſetze und Zwecke vollkommen angemeſſen handelndes Subjekt ſeyn. Nun gehen aber die Geſetze der Vernunft auf etwas Unendliches, ſetzen ſich alſo auch etwas Unendliches zum Zweck. Dieſer würde in der Wahrheit und Sittlichkeit beſtehen. Ein Weſen, das dieſen Zweck erreicht, muſs ein zu demſelben hinlängliches Vermögen haben, und das dem unendlichen Zwecke angemeſſene Vermögen würde gleichfalls unendlich ſeyn müſſen; folglich gehörten zur bloſsen Vernunftexiſtenz unendliche Macht, Erkenntniſs, Wiſſenſchaft u. ſ. w. Man ſieht, daſs dieſes auf lauter Eigenſchaften leitet, die wir nur dem einigen unendlichen Weſen, der Gottheit, beimeſſen können.*)

Wenn nun aber gleich alle endliche denkende Weſen ſinnlich bedingt ſind, ſo macht doch die Vernunft ihren unbedingten Charakter aus, und dieſer beſtimmt auch den abſoluten Zweck ihres Daſeyns; und dieſer entſpricht wiederum der Vernunft, ſo, daſs die abſolute Selbſtthätigkeit der Vernunft den abſoluten Zweck der Vernunftexiſtenz ausmacht. Man

*) Dieſes iſt mit mehrerem ausgeführt in dem *Verſuch einer Kritik der Religion*, u. ſ. w. Berlin, 1790.

muſs ſich nämlich das Vernunftweſen iſolirt und nach ſeiner Selbſtthätigkeit in der Idee vorſtellen. Denkt man ſich nun, wie eine ſelbſtſtändige, ſich ganz allein überlaſſene Vernunft, ohne alle Einſchränkung und Hinderniſſe, handeln würde; ſo erhält man dadurch die Idee von einem vorgeſetzten Objekte der Vernunftthätigkeit, und dieſes Objekt, der Idee nach, iſt der abſolute Zweck der Vernunftexiſtenz. Dieſer Zweck an der Perſon eines Vernunftweſens realiſirt, iſt ein Ideal, das zwar kein endliches (unter ſinnlichen Bedingungen exiſtirendes) Vernunftweſen je erreichen kann und wird, aber es muſs ſich doch dieſes jederzeit durch alle Epochen ſeiner Exiſtenz zum Gegenſtande des Beſtrebens machen. Denn dieſes Ideal iſt gar nicht imaginär, kein Produkt willkürlicher Dichtung, ſondern durch das Weſen der Vernunft für alle Menſchen, ja für die ganze Geiſterwelt, gleich apodiktiſch und evident aufgeſtellt, ſo daſs der Menſch, in ſo fern er vernünftig und ſich ſeiner Vernunft bewuſst iſt, ſich dieſes Ideal zum Objekte ſeiner Thätigkeit machen muſs, und ſich mit ſeinem Wiſſen nicht davon losmachen kann, ohne in ſeinen eignen Augen verächtlich zu werden.

Von dieſem ehrwürdigen und erhabenen Ziele der Menſchheit müſſen wir alſo ausgehen, wenn wir irgend etwas als Regel und Norm für ihre ſublunariſche Laufbahn feſtſtellen wollen.

Der Menſch iſt alſo laut ſeiner Vernunftexiſtenz ein *unbedingtſelbſtthätiges Weſen* oder eine *abſolute Freiheit*. Hiermit wird nicht bloſs ſeine Entbunden-

heit von sinnlichen Bedingungen, empirischen Gesetzen, vom bloßen Mechanismus der Natur, verstanden, so daß der Mensch diesem nicht durchaus unterworfen ist; sondern außer diesem Negativen bezeichnet die Freiheit auch noch etwas Positives und Reelles; nämlich daß sich der Mensch durch seine Vernunftexistenz *selbst der alleinige und einzige Grund der Thätigkeit* ist, diese also von weiter nichts als allein von ihm entspringt und abhängt.

Diese unbedingte Selbstthätigkeit oder positive Freiheit erweist sich in allen Menschen durch die That, allein ihre Möglichkeit können wir nicht einsehen. Es ist auch, genau betrachtet, nur eine mißverstandene Neugierde, so etwas erklären zu wollen. Die Möglichkeit der Freiheit ist mit der Möglichkeit der Vernunftexistenz einerlei. Wie aber das Daseyn eines Vernunftwesens möglich sey; übersteigt alle unsere Begriffe. Die Freiheit ist das reelle Principium alles praktischen Verhaltens, dient zum höchsten Grunde der Erklärung in der praktischen Philosophie, und kann eben deswegen selbst nicht weiter erklärt werden. Alles, was hier zu leisten verlangt werden kann, ist dieses, daß man zeige, die Freiheit widerspreche sich selbst nicht und offenbare sich durch Wirkungen, die als Thatsachen auf sie als ihre Quelle hinweisen.

Es ist also weiter nichts nöthig, als sich von der Wirklichkeit der Freiheit zu überführen. Dies geschieht dadurch, daß der Mensch sich bewußt wird,

er bedürfe zu einer Handlung weiter nichts, als seines bloßen Willens; er handele so und so, nicht weil ihm etwas Aeußeres dazu nöthige, sondern weil er es selbst will. Diese thatsächliche Darstellung der Freiheit im Selbstbewußtseyn widersteht aller Vernünftelei, und man mag einen Menschen noch so viel vom äußern Determinismus vorschwatzen, so widerlegt er jedes dahinaus laufende Räsonnement immer und augenblicklich durch die That; seine ihm allezeit gegenwärtige Freiheit thut nicht, wozu sie determinirt seyn soll, sondern was sie will. Wir verlassen also hier die unfruchtbaren Wüstenein der Spekulation, die über die Möglichkeit eines Prinzipiums grübelt, welches sich zu aller Zeit durch seine Wirkungen aufstellt, und wenden uns zu den Betrachtungen, die sich auf dem erhabenen Grunde der Freiheit selbst aufführen lassen.

Der Mensch ist nicht bloß ein freies Wesen, sondern hat auch einen Drang, sich in dieser Eigenschaft zu erweisen. Der Drang der Freiheit ist auf die Aeußerung der unbedingten Selbstthätigkeit gerichtet; und dieses ist der ursprüngliche *Selbsttrieb*, in so fern er seine Quelle in der Vernunftexistenz des Menschen hat. Das Objekt dieses Selbsttriebes, das, was er zu bewirken sich bestrebt, ist etwas Unendliches — eine vollendete Selbstthätigkeit an der Person, welcher sich vernünftige unter sinnlichen Bedingungen existirende Wesen durch alle Epochen ihres Daseyns nähern, ohne sie je ganz zu erreichen.

Wir wollen nun das Weſen der unbedingten Selbſtthätigkeit näher betrachten, um daraus den ehrwürdigen Zweck der Menſchheit abzuleiten.

Bei unſrer unbedingten Selbſtthätigkeit haben wir zweierlei zu bemerken, die *Materie* und die *Form* derſelben. Jene zeigt ſich durch das *Vermögen* der Freiheit, dieſe durch die *Art* und Weiſe, wie ſich das Vermögen äuſsert und nur allein äuſsern kann. Nun iſt das Grundvermögen der Selbſtthätigkeit *das* zu denken, folglich die Grundform derſelben die Form des Denkens, und der Grundtrieb derſelben der Trieb zu denken. Auf dieſen Grundtrieb laſſen ſich alle übrige zurückführen; ſo wie alle Handlungen deſſelben auf die Selbſtthätigkeit des Denkens.

Unter Form des Denkens verſtehe ich die Art und Weiſe, wie allein das Denken möglich iſt, alſo die allgemeine Bedingung des Denkens für alle denkende Weſen.

Der Selbſttrieb iſt demnach auf das Denken, nicht allein der Materie ſondern auch der Form nach, gerichtet. Er *muſs* auf die Form zugleich gerichtet ſeyn, weil ohne dieſe überall kein Denken möglich iſt. Er ſetzt ſich daher die Wirklichmachung der Form des Denkens ſelbſt zum Objekt. Ich will dies durch eine andre Wendung noch deutlicher zu machen ſuchen.

Der Menſch iſt ein unbedingt ſelbſtthätiges Weſen oder eine Freiheit. Nun exiſtirt nichts, ohne auch zugleich eine Art und Weiſe der Exiſtenz zu haben. Die Art und Weiſe der Exiſtenz einer Freiheit be-

ſteht in der Vernunft. Dieſe drückt die Form des Daſeyns freier Weſen aus. Daher iſt der Menſch ein freies *Vernunft*weſen; er verbindet Freiheit und Vernunft. Durch jene iſt er ſich ſelbſt der alleinige Grund ſeines Wirkens, durch dieſe ſich ſelbſt das Geſetz (Form) deſſelben. Die Freiheit iſt der unbedingte Grund unſers Wirkens und die Vernunft die weſentliche Form deſſelben. Die Verbindung beider macht die Vernunftexiſtenz aus, und die Aeuſserung beider nennen wir Vernunftthätigkeit. Freiheit und Vernunft machen daher die beiden Elemente (Materie und Form) unſers höhern Daſeyns aus. Wenn nun der Menſch einen Drang hat, ſeiner höhern Natur gemäſs zu wirken, ſo wird das Objekt dieſes Grundtriebes ein durch Vernunftthätigkeit gewirktes Verhalten ſeyn. Die Freiheit handelt, und die Vernunft leiht Form oder Geſetz. So müſſen wir uns dieſes in der Abſtraktion vorſtellen, obgleich beides, Freiheit und Vernunft, in *einem* tranſcendentalen Grunde, in der Perſönlichkeit des Menſchen, weſentlich vereinigt ſind. Wenn die Freiheit wirkt, ſo wirkt ſie in der Form der Vernunft, und wo nach einem Vernunftgeſetze gewirkt wird, da iſt es allein die Freiheit, welche ſo wirken kann. Wo Vernunft iſt, da iſt Freiheit, und wo Freiheit iſt, da iſt Vernunft.

Die Vernunft leiht alſo der Freiheit Art und Weiſe des Wirkens, und der Drang der Selbſtthätigkeit, das iſt, der urſprüngliche Selbſttrieb, iſt auf Wirkungen der Freiheit in der Form der Vernunft, das

ist, auf ein durch Vernunftgesetze regiertes Verhalten gerichtet. Nun ist die Form des Denkens das höchste Gesetz der Vernunft; diese schreibt also der Freiheit vor, in ihre Wirkungen die Form des Denkens zu bringen, das ist, so zu handeln, dass alle ihre Handlungen eine Art und Weise haben, die allen denkenden Wesen angemessen ist.

Jede Wirkung des Menschen also, die von seinem höhern Charakter ausgeht, hat diese Auszeichnung, dass sie frei und vernünftig ist — der Mensch ist sich zu derselben selbst Grund und Gesetz.

Der Drang zur Selbstthätigkeit macht den höchsten Trieb des Menschen aus; denn er ist das ursprüngliche Bestreben desselben, seiner Natur gemäss zu wirken, das ist, sich selbstthätig zu erweisen. Und da für diese Selbstthätigkeit nur *eine* Form statt findet, und diese nur in der Vernunft ausgedrückt ist, so ist die *Vernunftmäßigkeit* gerade die einzige Form, welche der Selbsttrieb seinen Thätigkeiten zu geben bemüht seyn kann.

Die Selbstthätigkeit erweist sich aber entweder im Erkennen oder im Handeln; jenes macht ihr theoretisches, dieses ihr praktisches Vermögen aus. Es giebt also eben so viel Gegenstände, *woran die Form der Selbstthätigkeit oder Vernunftmäßigkeit* hervorgebracht werden kann, nämlich an Erkenntnissen und Handlungen; der Selbsttrieb hat also dieses zum Gegenstand seines Bestrebens, dass er die Form des Denkens (Vernunftmäßigkeit) sowohl in Erkenntnissen als Handlungen zur Wirklichkeit bringt.

Die Vernunftform in Erkenntniſſen heiſst *Wahrheit*; dieſelbe in Handlungen heiſst *Sittlichkeit*. Wiederum iſt in den Erkenntniſſen nur ſo viel Wahrheit, als ſich darin Uebereinſtimmung mit der Form des Denkens findet, und in allen Handlungen nur ſo viel Sittlichkeit, als darin die Form der Vernunft ausgedrückt iſt. Die Vernunftmäſsigkeit in Erkenntniſſen heiſst theoretiſch, dieſelbe in Handlungen heiſst praktiſch.

Der urſprüngliche Selbſttrieb, der auf die Wirklichmachung der Vernunftform an Erkenntniſſen und Handlungen gerichtet iſt, zerfällt alſo in den Trieb zu erkennen und zu handeln. Daher findet ſich bei allen unverdorbnen Menſchen *Wiſsbegierde* und *Geſchäftigkeit*.

Da aber die Vernunftform die einzige iſt, welche der urſprünglichen Selbſtthätigkeit entſpricht, ſo ſucht der urſprüngliche Selbſttrieb *nur dieſe* in ſeinen Erkenntniſſen und Handlungen zu realiſiren. Daher findet ſich bei allen unverdorbnen Menſchen *Liebe zur Wahrheit und Sittlichkeit*, das iſt, ein innerer Drang ſowohl in Erkenntniſſe als Handlungen Vernunftmäſsigkeit zu bringen.

Die Vernunftform iſt aber der Selbſtthätigkeit weſentlich; ſie kann ſich nicht anders als in derſelben äuſsern. Dieſe urſprüngliche Einheit der Freiheit und Vernunft (als Materie und Form) enthält den innern Grund der Nöthigung des Selbſttriebes: ſich die Vernunftmäſsigkeit in Erkenntniſſen und Handlungen zum *Geſetz* zu machen. *Daher findet ſich bei*

allen Menſchen ein unauslöſchlicher Drang die Vernunftform in Erkenntniſſen und Handlungen hervorzubringen; ein Drang, der ſich eben dadurch, daſs jede Abweichung von ihm eine Schmälerung der urſprünglichen Würde bei ſich führt, in Achtung auflöſt, bei allen Menſchen eine *Selbſt*nöthigung zur Beförderung der Vernunftmäſsigkeit in Erkenntniſſen und Handlungen bewirkt, und dadurch nicht allein eine *Verpflichtung zur Bewahrheitung und Tugend* begründet, ſondern ihr auch für alle Menſchen eine *verbindende Kraft* leiht.

Es iſt eine und dieſelbe Vernunft, welche Form und Geſetz für Wahrheit und Sittlichkeit enthält; und kein Menſch, wenn er ſich nur ſeiner Vernunftexiſtenz bewuſst iſt, kann in Abrede ſeyn, daſs es Jedermanns *Pflicht* ſey, Wahrheit und Tugend zu befördern, wenn auch die *Liebe* zu denſelben noch ſo ſelten ſeyn ſollte. Ein Beweis, daſs Tugend eben ſo wenig etwas Konventionelles und Willkürliches iſt als Wahrheit. Jene allgemein anerkannte oder doch leicht zum Anerkenntniſs zu bringende Pflicht liegt viel tiefer als in einer oberflächigen und zufälligen Zuſammenſtimmung; ſie iſt in dem Weſen der Menſchheit ſo unauslöſchlich gegründet, daſs ſie nur mit dieſer ſelbſt aufhören kann. Die *Pflicht* nämlich beruhet auf der Nothwendigkeit der Form des Denkens zur Aeuſſerung der Selbſtthätigkeit; der Trieb zur Selbſtthätigkeit dringt zugleich auf die Erfüllung der nothwendigen (formalen) Bedingung derſelben; hieraus entſpringt eine Nöthigung zur Wirklichmachung der

Form; und da dieſe aus dem Selbſttriebe quillt, ſo iſt ſie eine *Selbſtnöthigung* ſich die Form zum Geſetz zu machen; die Geſetzgebung alſo, weil ſie aus dem innern Grunde der Selbſtthätigkeit kommt, eine *Selbſtgeſetzgebung*; die Verpflichtung zum Geſetz eine *Selbſtverpflichtung*; die Beobachtung eine *Selbſtbeobachtung*; und der Werth, welcher daraus für das beobachtende Subjekt reſultirt, ein *ſelbſterworbener* und perſönlicher *Werth.*

Da die Vernunftmäſsigkeit die einzige Form iſt, welche zur Selbſtthätigkeit *harmoniert* und alles Andere ihr Abbruch thut; ſo iſt mit der Wirklichmachung der Form ſowohl in Erkenntniſſen als Handlungen, das iſt, mit der Wahrheit und Sittlichkeit, ein Wohlbefinden verknüpft, das, weil es eine Folge der Selbſtthätigkeit iſt, ſich durch innere Ruhe und *Selbſtzufriedenheit* ankündigt. Daher das Vergnügen, welches wir bei der Entdeckung der Wahrheit und dem Bewuſstſeyn der Tugend empfinden; und die Unbehaglichkeit, welche das Bewuſstſeyn des Mangels an Einſicht und Sittlichkeit mit ſich führt. Jedermann der ſich der Erforſchung der Wahrheit und der Beobachtung der Pflicht mit Ernſt und Treue unterzieht, wird bei den Fortſchritten, die er darin macht, nicht allein das Bewuſstſeyn der Erhöhung ſeines perſönlichen Werths haben, ſondern auch ſein Gemüth dabei in ſo ſanfte Regungen und harmoniſche Schwingungen verſetzt fühlen, daſs er dieſen himmliſchen Zauber gegen keinen irdiſchen Genuſs vertauſchen möchte. Hieraus läſst ſich der erhabene Geiſtes-

ſchwung erklären, worin treue Freunde der Wahrheit und Tugend allem eitlen Tande der Erde ſo unüberwindlich trotzen. Ja, ich bin nicht ungeneigt, ſelbſt dem Studium ſolcher Wiſſenſchaften, die einer vor andern vorzüglichen Evidenz empfänglich ſind, einen groſsen Einfluſs auf die Geſundheit und Heiterkeit des Menſchen zuzuſchreiben. Mir ſelbſt hat ſich die Bemerkung ſehr oft aufgedrungen, daſs ich mich dann weit heiterer befand, wenn ich der Mathematik oblag, als bei irgend einem andern Studium. Hier rückte ich, wenn gleich ſehr oft mit vieler Mühe und Anſtrengung, doch immer vorwärts, und was ich erarbeitet hatte, war mir unentreiſsbarer Gewinn; bei jeder neuen Entdeckung empfand ich einen wollüſtigen Einklang meiner Geiſteskräfte, die mich auf eine lange Zeit bei innerer Heiterkeit und Ruhe erhielten. Hingegen, wenn ich mich in die düſtern Wohnungen der Metaphyſik begab, wo mich ein Chaos von Spitzfindigkeiten umlagerte, wo ich aller Mühe ungeachtet nie ſichern Fuſs faſſen konnte, ſondern mich immer mit dem Für und Wider, mit immer neuen Zweifeln herumſchlagen muſste; da verlieſs ich jederzeit mit Unruhe und Unbehaglichkeit meine Arbeit. Jetzt aber, da ein unſterblicher Kant das verwirrte Chaos geordnet und der Philoſophie Umfang und Grenzen, Boden und Zweck beſtimmt hat, da von der ungeheuren Maſſe, die der rüſtige Dogmatiker aufthürmte, nur ein kleiner Theil bleibt; wo aber deſto mehr Licht und Ordnung und wahre Wiſſenſchaft herrſcht:

ist es zwar schwerer, ein Philosoph zu seyn, weil alles auf Principien angelegt ist, und wohlklingende Phrasen im dialektischen Gewande keinen Werth mehr haben, allein dafür geht man auch einen sichern Weg, und was man gewinnt, ist evidente und lichtvolle Wahrheit. Nicht lange wird es dauern, dass der Philosoph gleich dem Mathematiker in einer evidenten Wissenschaft mit fester Ueberzeugung himmlische Wonne verbindet.

Wir können die vortrefliche Einrichtung unserer Natur, die nicht allein Wahrheit und Sittlichkeit zu ihrem höchsten Ziele hat, sondern auch durch sich selbst ein Interesse an beiden nimmt; ja, durch die Erfüllung ihres Zwecks und die Befolgung ihres Interesse der schönsten Wonne theilhaftig wird; diese vortrefliche Einrichtung können wir nicht genug bewundern. Grade das, wodurch wir unsrer Person den höchsten Werth geben, durch Selbsterwerbung der Einsicht und Tugend; wodurch wir uns allein für *würdig* erkennen, uns der Urquelle aller Wahrheit und Tugend immer mehr zu nähern: grade das versetzt uns zugleich in den seligsten Zustand des Gemüths. Nichts, nichts erhebt das Herz so sehr, als die erfüllte Pflicht; und der Forscher schwimmt in freudigen Wallungen, wenn ihm das lange gesuchte Licht der Wahrheit endlich zublitzt — Eine Bemerkung, die uns den Zweck unsers Daseyns eben so angenehm als ehrwürdig macht.

Zugleich bemerke ich hier die auffallende Einheit und Harmonie, worin sich alles darstellt. Die

unbedingte Selbſtthätigkeit mit ihrer Form, Freiheit und Vernunft, ſind die beiden (materiellen und formellen) Principien, worin Forſchung und Tugend, ſpekulatives und praktiſches Intereſſe, Wiſſenſchaft und Schönheit zuſammenhangen.

Wir haben nun das Weſen der Menſchheit ſo weit erörtert, daſs wir im Stande ſind, die Grundlinien unſrer Beſtimmung zu ziehen. Unbedingte Selbſtthätigkeit und ihre Form, oder Freiheit und Vernunft, machen die Beſtandtheile unſers höhern Daſeyns aus, und der *Zweck*, welcher durch ſie feſtgeſtellt wird, beſteht in einer *vollendeten Vernunftthätigkeit*. Wir ſind alſo berufen, uns einander einer Handlungweiſe zu nähern, die der Vernunftmäſsigkeit vollkommen entſpricht. Dieſe iſt etwas Unendliches, ein vollendetes Ideal, das uns unſre eigne Vernunft zur unnachläſslichen Nacheiferung aufſtellt; ein Ideal, dem wir zwar unaufhörlich zueilen können und ſollen, das aber gleichfalls von uns in keinem Zeitpunkte unſrer Exiſtenz je ganz erreicht werden kann. Eine Bemerkung, die uns keinesweges befremden und muthlos machen kann. Wie unendlich das Ideal iſt, welchem wir nachſtreben ſollen, eben ſo unendlich iſt auch unſre Exiſtenz, und wie heilig die Pflicht iſt, welche es einflöſst, eben ſo ernſtlich muſs unſer Beſtreben ſeyn, ihr nachzukommen. Das Bewuſstſeyn der Unendlichkeit unſers geſetzlichen Zwecks muſs uns Muth und Kraft leihen, muſs uns unſre Pflicht werth machen und unſere Hoffnung beleben, muſs uns ein Ziel ins

Auge

Auge rücken, gegen welches alle irdiſche Zufälle wie Kleinigkeiten erſcheinen. Aber die majeſtätiſche Miene des Geſetzes in uns, das uns zu einer Pflicht aufruft, welcher nur in einem Ablaufe der Ewigkeit ganz genügt werden kann, muſs uns zu aller Zeit im Gehorſam und in der Demuth erhalten, daſs wir uns immer bewuſst ſind, wir mögen gethan haben, ſo viel wir konnten, daſs wir doch nichts als unſre Pflicht gethan haben. Dieſes muſs uns zugleich vor allem unzeitigen Selbſtdünkel und gleiſsender Einbildung bewahren, daſs wir ja nicht wähnen, ſchon tugendhaft und einſehend genug zu ſeyn, ſondern wiſſen, daſs jeder Grad der Vernunftthätigkeit, den wir erreicht haben, jeder Grad der Sittlichkeit und Einſicht noch immer unendlich weit entfernt iſt von dem Ideale, das ein weiſer Schöpfer *in uns ſelbſt* zum Vorbilde aufgeſtellt hat.

Wir müſſen immer unſern abſoluten Zweck vor Augen haben, der auf alles das gerichtet iſt, was durch *unbedingte Vernunftthätigkeit* möglich iſt. Durch *dieſe* ſollen wir über den Inbegriff aller unſrer Vermögen, ſie mögen in uns liegen oder von auſsen gegeben werden, ſie mögen empiriſch oder transſcendental ſeyn, ſchalten und walten. Unter ihr ſteht unſer ganzes Verhalten, es mag ſich im Erkennen oder im Handeln wirkſam beweiſen. — Die Form der Vernunft ſoll an allem wirklich werden.

Da nun die Handlungsweiſe der Freiheit, das iſt die Form des Denkens, oder die Vernunftmäſsigkeit in Erkenntniſſen Wahrheit und im Verhalten

Sittlichkeit erzeugt, Freiheit aber und Vernunft das Wesen unsrer höhern Existenz ausmachen, so *ist eine unendliche Annäherung unsrer Erkenntnisse und Handlungen zur Vernunftmäfsigkeit* der durch das Wesen der Menschheit bestimmte *höchste Zweck* aller Menschen. Hiermit ist uns ein unendliches Wachsthum an *Einsicht* und *Tugend* gesetzlich aufgegeben. Eins kann ohne das Andere nicht bestehen. Einsicht ohne Tugend ist kalt, Tugend ohne Einsicht ist blind. Beide, Einsicht und Tugend, haben *eine* Form, ein und dasselbe Gesetz, wodurch sie sich bewährten; vernunftmäfsige Erkenntnisse sind Einsichten und vernunftmäfsige Handlungen sind Tugenden. — Tugend sitze auf dem Throne und Licht sey ihr Gewand.

Der Zweck der Menschheit lautet nach obiger Erörterung nun freilich etwas anders, als er in manchen Moralsystemen angegeben wird. Man nimmt den Erfahrungssatz: alle Menschen wünschen glückselig zu seyn; folglich, schliefst man, ist Glückseligkeit der höchste Zweck der Menschheit. Und nun ist die ganze Moral nichts weiter, als eine Anweisung zur Glückseligkeit, und wiederum ist alles, was den Menschen glückselig macht, moralisch. Eine Lehre, die viele und unerträgliche Folgerungen zuläfst, wenn sie consequent bleiben will; welche man aber in den Lehrbüchern nicht findet, eben weil der gesunde Menschenverstand, wenn er sich gleich sehr oft durch vernünftelte Principien berücken läfst, doch nicht so schwach ist, dafs er auch alle nachtheilige

Folgerungen gut heiſsen ſollte. Man flickt und ſtopft dann die Lücken ſo gut, als es ſich bei irrigen Principien thun laſſen will. Wir aber gehen nach der obigen Erörterung von keinem empiriſchen *Wunſche*, ſondern von einer auf einem transſcendentalen Grunde beruhenden *Pflicht* aus. Dieſe leiten wir aus einer innern Nöthigung durch den urſprünglichen Selbſttrieb ab; und dieſer iſt wiederum durch das Weſen unſers höhern Charakters, durch Freiheit und Vernunft, durch unbedingte Selbſtthätigkeit und ihre Form beſtimmt. Hier ſtehen wir an der Quelle, woraus die Zweckbeſtimmung des Menſchen abflieſst. Freiheit oder ſich ſelbſt der Grund ſeiner Wirkſamkeit zu ſeyn, und Vernunft oder ſich ſelbſt die Form (Regel oder Geſetz) der Freiheit zu ſeyn; dies ſind die oberſten und weſentlichen Kriterien unſers überſinnlichen Daſeyns. Das Vermögen, vernunftthätig zu ſeyn, ſteht oben an; hierdurch wird der Grundtrieb beſtimmt, welcher in einem Drange beſteht, die Vernunftthätigkeit zu äuſsern. Dem Vermögen, zu handeln, korreſpondirt ein Geſetz (Form) zu handeln. Dieſes Geſetz iſt der Freiheit weſentlich; will ſie alſo handeln, ſo muſs ſie in *dieſer* Form handeln, und da ſie es will, ſo muſs ſie auch die Form wollen, und dieſe *will* ſie, weil ſie allein und einzig zu ihr *harmonirt*. Aus dieſer transſcendentalen Vereinigung der Vernunft mit der Freiheit bekommt der urſprüngliche Selbſttrieb die Richtung, daſs er zur Realiſirung der Vernunftform in der Selbſtthätigkeit nöthigt. Dieſe Nöthi-

gung ist aber innerlich und wesentlich, folglich eine Selbstnöthigung, und eben daher widerspricht sie der Freiheit nicht nur nicht, sondern ist selbst eine Wirkung der Freiheit. Und diese innere Nöthigung ist es, welche sich unter dem Namen der *Verpflichtung* ankündigt und das, was sie fordert, als *Pflicht* aufstellt. Nun fragen wir, wozu nöthigt der Selbsttrieb, der durch Freiheit und Vernunft bestimmt ist? Antwort: zur Realisirung der Vernunftform an Handlungen der Freiheit. Was wird durch die Wirklichmachung der Denkform an dem, was durch Selbstthätigkeit möglich ist, bewirkt? Antwort: die Wirklichmachung der Denkform oder die bewirkte Vernunftmäfsigkeit erzeugt an Erkenntnissen Wahrheit und am Verhalten Sittlichkeit. Und nun kommen wir auf die bezielte Frage: Welches ist das durch die transscendentalen Vermögen des Menschen, durch Freiheit und Vernunft, für den ursprünglichen Selbsttrieb aufgegebene Objekt? Antwort: ein unaufhörliches Bestreben in Erkenntnisse und Handlungen Vernunftmäfsigkeit zu bringen. Und also der *absolute Zweck? — eine unendliche Annäherung zur Wahrheit und Sittlichkeit*, zum Regimente der Vernunft in Erkenntnissen und Handlungen. Hiermit wird dem Menschen durch seine eigne übersinnliche Natur ein Ideal von Tugend und Einsicht aufgestellt, dem er sich immerdar zu nähern hat, und wo er mit jedem Fortschritte zu einer immer höhern Stufe der Veredlung und des personellen Werths auffteigt. Der absolute Zweck des Menschen, als

eines vernunftfreien Wesens, steht hier fest und kündigt sich mit einer unverkennbaren Ehrwürdigkeit an, eher und bevor wir noch den Namen einer Glückseligkeit genannt haben.

Jetzt aber, nachdem der ehrwürdige Zweck und Beruf zur Pflicht und Wahrheit schon fest steht, erhebt die sinnliche Natur ihre Stimme und fordert Befriedigung ihrer Neigungen und Triebe. Abgewiesen können diese freilich nicht werden, denn sie sprechen eben so laut und unwillkührlich, als das Gesetz der Pflicht unbedingt und apodiktisch. Es kommt also darauf an, das richtige Verhältnis des untern Begehrungsvermögens zu dem oberen, der sinnlichen Triebe zum vernünftigen Willen, zu finden. Und dieses läst sich durch die voranlaufende Erörterung des unbedingten Zwecks gar leicht bestimmen.

Sinnlichkeit und Vernunft widerstreiten sich nicht, sondern sind sich einander *untergeordnet*. Zuerst spricht die Vernunft und giebt ihr Gesetz. Aus der Erfüllung desselben resultirten Sittlichkeit und Wahrheit. Hierdurch erhält der Mensch an seiner Person immer mehr Werth und Veredlung. Das Bewusstseyn dieses erhöhten Werthes giebt innere Wonne und Selbstzufriedenheit, ein himmlisches Wohl, das sich der Mensch selbst nur bewirken und ihm Niemand, als er selbst nur, rauben kann. Wahrheit und Tugend sind selbsterworbene Güter, haften an der Person und verbleiben dem Eigenthümer diesseits und jenseits des Grabes. Aber aus dem

selbsterworbenen persönlichen Werthe entspringt auch das Bewufstseyn einer *Würdigkeit*, welche uns sagt, dafs wir einer Befriedigung unsrer sinnlichen Bedürfnisse in dem Grade würdig sind, als wir uns einen persönlichen Werth erworben haben. Dies ist die moralische Fähigkeit einer ihr proportionalen Glückseligkeit. Jeder Mensch, der seine Pflicht thut, findet sich eben dadurch auch würdig, einer ihr angemessenen Glückseligkeit theilhaftig zu werden; wiederum, wo sich Glückseligkeit ohne persönliche Würdigkeit befindet, da regt sich in uns ein geheimer Widerwille. Der beglückte Unwürdige gewinnt sehr oft unsere Verbeugung, aber Achtung kann ihm nie zu Theil werden; und wiederum der unglückliche Würdige wird sehr oft übersehen und gemifshandelt, aber die Achtung und innere Ehrerbietung mufs ihm selbst sein Feind gestatten. So soll also, nach der weisen Einrichtung unsers Urhebers, nur dem Würdigen die Glückseligkeit zu Theil werden. Eine Anordnung, welche selbst durch das äufserste Sittenverderbnifs nicht ganz zerstört werden kann.

Wenn auch niemand *aus Achtung vor der Pflicht* die Maximen der Vernunft befolgt, so zeigt es sich doch, dafs er sie *als Klugheit* wählen müsse, wenn er seinen eignen Absichten nicht entgegen arbeiten will. Der selbstsüchtigste Weltmann, der nichts als seinen eignen Vortheil will, und diesem zu Gunsten vielleicht alle seine Nebenmenschen im Elende sähe, mufs doch, wenn er nicht ein Opfer seiner eignen Habsucht und Ehrbegierde werden will, den *Mantel*

der Tugend umhängen. Die Sittlichkeit giebt doch, selbst im Kalkul der Klugheit, die sicherste Regel, wenn man auch von ihrer eignen Vortreflichkeit und innern Würde abstrahirt. Wir wollen hiermit der thierischen Selbstsucht nicht das Wort reden, sondern nur darthun, dafs selbst der gefliſſentliche Klügling im Aeufsern die Ordnung zwischen der Sinnenwelt und dem Sittenreiche respektiren müſſe; so sehr auch seine innern Absichten dagegen arbeiten.

Die Einrichtung ist so gemacht, dafs im *Ganzen* der vollständige Zweck der Menschheit erreicht werden *kann* und *soll* und *wird*. Die Erfüllung der höhern Pflicht veredelt die Person, gibt ihr Würdigkeit, sittliche Fähigkeit, einer ihr proportionalen Glückseligkeit theilhaftig zu werden. Aber selbst auch die persönliche Veredlung hat eine Verbesserung des sinnlichen Zustandes zur unausbleiblichen Folge; man mufs diese Folgen nur nicht immer nach der kurzen Epoche, die wir hier auf der Erde übersehn, abmessen wollen; obgleich auch hier die Sittlichkeit schon immer in der Regel beglückt. Es ist daher möglich, durch Tugend glücklich zu werden; aber es *soll* auch nur durch sie geschehen, weil der moralische Mensch eigentlich jeden Grad des Glücks, dessen er sich für unwerth erkennt, durch sich selbst mifsbilligt.

Auf solche Weise harmonirt das übersinnliche Gesetz der Vernunft mit der zufälligen Oekonomie unsrer sinnlichen Natur. Durch eben dasjenige, was eine heilige Pflicht von oben gebietet, bekommen

die ſinnlichen Triebe ihre gehörige Richtung, und werden ihrer Abſicht theilhaftig. Der höhern Veredlung des Geiſtes folgt eine ſinnliche Vervollkommnung, und ſinnliche Wohlfahrt wird ein Erwerb perſönlicher Würde.

Wir können alſo den geſammten Zweck der Menſchheit nicht richtiger angeben, als wenn wir von dem Unbedingten ausgehen, die *Sittlichkeit* als das höchſte Gut vernunftthätiger Weſen obenan ſtellen, und alles Uebrige wie *Mittel* zu jenem abſoluten Zwecke anſchlieſsen.

Das erſte Geſetz des Menſchen iſt dieſes: *Handle ſo, daſs du dir deiner Selbſtthätigkeit bewuſst die Form der Vernunft zur oberſten Regel des Verhaltens machſt.*

Zum Bewuſstſeyn muſs das Vernunftgeſetz gebracht ſeyn, wenn es Regel abgeben ſoll; denn die Vernunft gebietet nicht blind, ſondern durch Vorſtellung ihrer Regel. Aber auch ſeiner Freiheit muſs ſich der Menſch dabei bewuſst ſeyn, weil der Grund des Handelns kein anderer, als der Wille des Menſchen ſeyn darf. Er muſs wiſſen, daſs er es ſelbſt iſt, der das Geſetz beliebt, ſich auferlegt und befolgt. Er muſs ſich der Unbedingtheit des Geſetzes bewuſst ſeyn, damit er, was er thut, bloſs um des Geſetzes willen thut; das Geſetz muſs ihm die Regel aller Regeln, das alles belebende, allgemeine und nothwendige Principium aller ſeiner Maximen ſeyn. Er muſs wiſſen, daſs ſein ganzer Werth in der Achtung und Beobachtung des bloſsen Geſetzes, wie es die Vernunft aufſtellt, ohne alle anderweitige Motive her-

bei zu rufen, beſteht. Selbſt die innere Zufriedenheit und Ruhe der Seele, welche die Pflichterfüllung gewährt, und die Beglückung unſers irdiſchen Lebens, welche ſie zur Folge hat, darf nicht als Bewegungsgrund hinzugedacht werden und der Befolgung in der Vorſtellung als Motiv voraufgehen; ſondern nichts als das Geſetz und die Pflicht, nichts als Achtung und Gehorſam muſs den Willen beſtimmen, wenn er reinſittlich ſeyn ſoll.

Erſt nachdem das Geſetz der Vernunft in ſeiner ganzen Reinigkeit, Kraft und Majeſtät daſteht, und unſern Zweck aus ſich alſo beſtimmt, daſs wir die Beobachtung dieſes Geſetzes zum unendlichen Ziele unſrer Beſtrebung vor uns haben; erſt alsdann treten unſre übrige Bedürfniſſe hinzu, und erhalten von jener ſouverainen Königin Maaſs und Ziel.

Das Geſetz ſteht feſt und gebietet gleich einer heiligen Allmacht unbedingten Gehorſam. Nun haben wir gar nicht mehr zu fragen, *was* wir zu thun haben, denn dieſes ſagt uns unſer Geſetz, ſondern bloſs, *wie* und *wodurch* der Wille dieſes Geſetzes von uns in Hinſicht auf unſer ganzes Daſeyn, in Hinſicht auf unſre ſinnliche ſowohl, als geiſtige Natur geſchehen könne und ſolle. Und nun ſchlieſst ſich alles, was unſere geſammte Exiſtenz und die Bedürfniſſe derſelben ausmacht, an die heiligen Winke der Vernunft an. Es heiſst nun ferner: *auf daſs* und damit du als ein vernunftthätiges Weſen leben und handeln, den Zweck deiner Vernunftexiſtenz ganz und im höchſtmöglichen Grade erreichen kön-

neſt, *damit* du dem Geſetze aller Geſetze, dem Gebote der Sittlichkeit genügen mögeſt, *ſo* ſchalte und walte über alle deine Talente und Kräfte, über ſinnliche Gaben und Güter, über irdiſche Verhältniſſe und Umſtände, und lenke ſie alle zum *Dienſt* der Beförderung des höchſten Guts, der Beförderung der Sittlichkeit an deiner Perſon. Es heiſst alſo: Um immer ſittlicher (vernunftthätiger) zu werden, kultivire alle deine Vermögen, entwickele deine Talente, übe deine Kräfte, gehe auf Einſicht und Erkenntniſs, mache dich geſchickt und ſchärfe dein Urtheil; baue den Acker und erhöhe die Künſte.

Und wie? wenn nun der Menſch ſein Alles ſo der Sittlichkeit zinsbar macht, wenn er über ſein ganzes irdiſches Habe ſchaltet, um vernünftig zu handeln und Pflichten zu erfüllen, was iſt dann der *Erfolg* von dieſem? Nichts anders, als Glückſeligkeit. Wir ſehen aber hieraus, daſs die Glückſeligkeit nicht das Einzige, auch nicht das Erſte iſt, was den Zweck des Menſchen ausmacht, ſondern daſs ſie das zweite und nur bedingte Element iſt. Es iſt zuerſt alles auf eine vernünftige Selbſtthätigkeit gerichtet, und indem der Menſch frei und vernünftig handelt, legt er den *Grund* zu ſeiner zufälligen Wohlfahrt. Dieſe iſt eine *Folge* des Erſteren. Wenn alſo Jemand frägt: Was ſoll ich thun, daſs ich glückſelig werde? ſo iſt die Antwort: Wenn du nichts weiter als glückſelig werden willſt, oder wenn du bloſs die Befriedigung deiner ſinnlichen Neigungen und Wünſche zum Endzwecke haſt, ſo muſst du wiſſen, daſs du deine

Abſicht nie erreichen kannſt; denn mit jeder Befriedigung eines Wunſches erzeugen ſich wieder neue Bedürfniſſe, und dieſes geht ins Unendliche. Verſtehſt du aber unter Glückſeligkeit eine Wohlfahrt, der du dich durch deine Denkungsart und Verhalten für würdig erachteſt, ſo wirſt du ſo glückſelig werden, als du Muth genug haſt, dich derſelben würdig zu machen; und hier gilt die Regel: Handle vernünftig, gieb dir ſittlichen Werth; ſo wird dir die Glückſeligkeit folgen.

Es giebt demnach nur *einen* abſoluten Zweck für die Menſchheit, und dieſer beſteht in einem unaufhörlichen Beſtreben, immer vernünftiger zu werden, oder ſo zu handeln, daſs jeder Menſch wünſchen und wollen kann, alle ſeine Nebenmenſchen denken und handeln ſo wie er; das heiſst, die Vernunft zur oberſten Geſetzgeberin des Willens und Verhaltens machen. Mehr kann und wird man zu aller Zeit von keinem Menſchen verlangen, als daſs er vernünftig denke und handele; und nur allein der hat auch unſern unpartheiiſchen Beifall, der ſich vor unſrer Vernunft rechtfertigt.

Wir wollen nun von dieſem ehrwürdigen Zwecke der Menſchheit, wie er durch den Charakter ihrer überſinnlichen Natur, durch Freiheit und Vernunft feſtgeſtellt iſt, ausgehen, um darnach das Verhältniſs unſers Erdenlebens zu beſtimmen. Unſer eigner Geiſt ruft uns allen laut und vernehmlich zu: Handelt frei und vernünftig, ſeyd euch ſelbſt Grund und Geſetz des Verhaltens, und ſtrebt in eurer Per-

ſon nach dem Ideale der Sittlichkeit und Wahrheit; ſteigt in Tugend und Einſicht immer höher empor; werdet immer *edler*, damit ihr der Glückſeligkeit immer würdiger ſeyd, und ſie zu wünſchen euch nicht ſcheuen dürfet.

Wir haben alſo *Alle* nur *einen* Zweck, das *Emporkommen der Vernunftthätigkeit*, wodurch wir in unſrer Perſon veredelt und tugendhaft werden ſollen; alles Uebrige dient zu dieſem nur als Mittel. Dieſer Zweck iſt durch ein unbedingtes Geſetz unſrer geiſtigen Natur aufgegeben und kann durch Nichts von ſeiner Kraft und Unverletzlichkeit verlieren. Was auſser dieſem der menſchlichen Natur noch anhängt, hat nur einen relativen Werth, gilt nur bedingterweiſe und erwartet ſeine Beſtimmung von einer höhern über alles gebietenden Geſetzgebung. Unter dieſe müſſen ſich alle zufällige Talente und irdiſche Verhältniſſe der Menſchheit ſchmiegen.

Wenn alſo Menſchen mit Menſchen in *Geſellſchaft* treten, ſo macht dieſe Verbindung keinen Zweck *an ſich* aus, ſondern iſt nur dann von Werth und Zuläſsigkeit, *wenn* und *in wie fern* ſie einer höhern Abſicht untergeordnet und der Vernunftbeſtimmung des Menſchen zinsbar iſt.

Die geſellſchaftliche Verbindung der Menſchen unter einander iſt deshalb kein bloſses Werk des Zufalls oder einer willkührlichen Konvention; ſondern ſie muſs einen höhern Grund über ſich ſelbſt haben, ſie muſs auf einem transſcendentalen Grunde beruhen, wodurch ihr Urſprung und ihre Zuläſsigkeit,

ihre Form und Zweckmäſsigkeit angegeben werden kann. Wir wollen dieſen höhern Grund näher erörtern.

Das Geſetz der Selbſtthätigkeit beſtimmt den Zweck der Menſchheit überhaupt. Nach dieſem ſoll eine *allgemeine* Form des Verhaltens obwalten; ſie erfordert alſo eine *Mehrheit* der Subjekte, die unter und nach derſelben Form oder Regel zu handeln fähig und durch ſich ſelbſt verpflichtet ſind. Nun ſind ſich aber alle Menſchen in Hinſicht auf Freiheit und Vernunft urſprünglich ganz gleich, denn die individuellen Verſchiedenheiten treffen nur den Grad der Kultur und Entwickelung. Sie haben alſo durch ſich ſelbſt alle einen gleichen Grund und Geſetz zu handeln. Derſelbe Hang alſo, der den Menſchen treibt, in der Form der Freiheit, das iſt, vernunftmäſsig zu handeln, ladet ihn auch zur Geſelligkeit ein, als zu einem Mittel (Bedingung der Möglichkeit), jene Form in ſeinem Verhalten wirklich zu machen. — Der Menſch iſt durch ſich ſelbſt zur Sittlichkeit verpflichtet; Sittlichkeit entſpringt aus der Freiheit und der Vernunft; wenn der Menſch ſich durch die Freiheit ſelbſt der Grund und durch die Vernunft ſich ſelbſt das Geſetz des Verhaltens iſt. Das Charakteriſtiſche der Vernunft beſteht im Unbedingten und Allgemeinen. Wo aber eine allgemeine Regel obwalten ſoll, da müſſen mehrere Individuen ſeyn, die nach der Regel wirken und ſie ſich zum Geſetze machen. Alſo eben dadurch, wodurch der Menſch zur Sittlichkeit verpflichtet iſt, iſt er be-

rufen, in die Gesellschaft zu treten; das Mittel zu ergreifen, wodurch seine Freiheit und Vernunft allein einen Wirkungskreis erhalten können.

Ich besinne mich nicht, diesen Ursprung der Geselligkeit irgendwo angeführt gefunden zu haben. Allein es fällt in die Augen, dafs er allein so deducirt werden mufs. Wir sind hier auf die Quelle gekommen und haben nun eine sichre Anleitung, über den Zweck der menschlichen Gesellschaft nicht blofs zu muthmafsen, sondern mit Evidenz zu entscheiden. In Gesellschaft zu treten und zu leben ist hier nicht blofse Willkühr oder zufällige Uebereinkunft, sondern es ist mehr als dieses, es ist *Pflicht*; und wer, es sey aus was für einem Grunde es geschehe, aus der Gesellschaft tritt, und sich von seines Gleichen ganz isolirt, wird eben dadurch seiner Pflicht untreu, benimmt sich die Gelegenheit eines sittlichen Verhaltens, versäumt die Zeit seiner persönlichen Veredlung und ermangelt der Würdigkeit, die er in seinen und den Augen der höchsten Heiligkeit haben mufs, um einer Glückseligkeit theilhaftig zu werden. Man kann hier beiläufig bemerken, dafs es nicht blofs politischunklug gehandelt ist, wenn die Regenten Klöster stiften und erhalten, wenn sie einen grofsen Theil ihres Volks in Faulheit und scheinheiliger Schwelgerei hin vegetiren lassen; sondern es ist selbst pflichtwidrig für die Subjekte, welche sich isoliren; und grade die Absicht, welche sie ihrer Lebensweise vorwenden, nämlich: nur sich und ihrem Gotte zu leben, wird dadurch verfehlt. Wer sich die Gele-

genheit zur Pflichterfüllung bestimmt, die nur unter Menschen und in menschlichen Verbindungen statt findet, wer sich selbst vernachläßigt und seine Person in Unwerth erhält; der mag singen und beten, fasten und sich kasteien, in den Augen Gottes ist er doch ein nichtswürdiger Wicht, ein fauler Baum, der bei gefunden Aesten und Zweigen keine Früchte trägt. Nähranstalten gehören für Schwache und Alte, für Kranke und Elende, die nichts thun *können*, wenn sie auch wollten; aber Pflegepaläste, wo muntere und gesunde Kräfte in Faulheit verpesten, wo die eingeengte Mannheit in geile Wuth und bizarre Andächtelei ausschweift, sind dem Herrn ein Greuel und der Tugend ein Aergerniss.

Die gesellschaftliche Verbindung der Menschen mit Menschen ist es also, welche der Tugend ihren Schauplatz und Wirkungskreis eröffnet. Deshalb ist aber die Tugend nicht konventionell, eben so wenig wie es die Gesellschaft an sich ist. Das Gesetz der Tugend geht aller Gesellschaft voran, ja erfrischt selbst diese, welche ohne sie nicht nöthig und von keinem Werthe seyn würde, und beruht an sich auf der Freiheit und Vernunft, als ihrem überfinnlichen Grunde. Läge nicht in dem Geiste des Menschen ein unbedingter Aufruf zur Tugend, so würde so etwas durch keine zufällige Verbindung erzeugt werden; denn zufällige Verhältnisse können nur zufällige Regeln erzeugen; ein allgemein geltendes und nothwendiges Gesetz muss über ihnen seyn und vor ihnen schon fest stehen. So aber ist eine Verpflich-

tung zur Tugend da, ehe noch eine Gesellschaft wirklich wird; da aber die Tugend ohne Wirkungskreis seyn würde, wenn keine Gesellschaft wäre: so nöthigt die Verpflichtung auf Tugend den Menschen in Gesellschaft zu treten. Dass sich vielleicht kein einziger Mensch dieses Grundes bewusst ist, wenn er in die Gesellschaft tritt, thut nichts zur Sache; wenn wir nur einsehen, dass so etwas bei allen im Geheimen wirke und das im Allgemeinen hervorbringe, was durch zufällige Ursachen noch besonders modifizirt seyn kann. Läge in dem Menschen kein Trieb, seine Freiheit nach Vernunftgesetzen zu äussern, folglich nach einer Vorstellung von allgemeinen Regeln zu handeln; so würde nie eine konsistente menschliche Gesellschaft entstanden seyn und entstehen können. Die Menschen würden, wie die Thiere, zusammen und aus einander laufen, je nachdem es die zufälligen Bedürfnisse erheischten, und von Pflicht würde keiner etwas wissen. Die Vernunft wirkt aber weit früher und lässt eher Spuren ihrer Selbstmacht blicken, als der Mensch sich ihrer bewusst wird, und sich das zum Gesetze macht, worauf sie ihn hinwinkt.

Die Tugend ist also nicht um der Gesellschaft willen, sie ist nicht konventionell; sondern die Gesellschaft ist um der Tugend willen: sie ist ein Mittel, wodurch die Tugend einen Wirkungskreis erhält; sie ist das Gebiet, in und über welches die Tugend als Königin herrschen will; und zwar als eine himmlische Königin, die mit der Gesellschaft nicht erst geboren

boren wird, sondern die schon vor ihr da ist, sie nur schafft, um ein Reich für ihren Scepter zu haben.

Der Zweck der Gesellschaft ist also dem Gesetze der Tugend untergeordnet, gilt nur bedingt und mittelbar, wenn und so weit er als Mittel zur sittlichen Veredlung der Subjekte dient. Und siehe! dies ist der Zweck aller Staaten. *Ein Staat ist eine Vereinigung vernünftiger Individuen, um die allgemeine Form ihrer Selbstthätigkeit durch ein gegenseitiges Verhalten wirklich zu machen.*

Da aber dieses der absolute Zweck der Geselligkeit überhaupt ist, so müssen sich alle besondere Einrichtungen der Staaten nach demselben bequemen; zu ihm muss Verfassung und Gesetzgebung des Staats harmoniren.

Nun können wir auch die Idee eines vollkommnen Staats entwerfen. *Es ist nämlich der Staat der vollkommenste, welcher durch seine Gesetzgebung und Organisation den grösstmöglichen Grad der Sittlichkeit und Veredlung der Nation hervorbringt.*

Ich sage: der *Sittlichkeit*, und erwähne der Glückseligkeit nicht. Ein Satz, der Manchen eben so befremdend als neu vorkommen mag. Allein ich behaupte, dass eben darin, dass man nur immer auf Glückseligkeit Bedacht nahm, der Grund liegt, warum die besten Staatskalkulatoren noch immer fehl gerechnet haben; und doch kann man ihnen das so übel nicht nehmen, da ihnen die Philosophen des Natur- und Völkerrechts immer eben so falsch vorrechneten. Es ist ein fast allgemeiner und in Aller Herzen stark-

wirkender Irrthum, dafs ſie ſich immer die bloſse Glückſeligkeit zum höchſten Objekte ihres Beſtrebens ſetzen, und dabei die ſittliche Kultur entweder ganz überſehen, oder ſie doch nur um der Glückſeligkeit willen betreiben, das heiſst, ſie in den Dienſt der Selbſtſucht nehmen. Daher kommt es denn, dafs aller Glückskalkul, beſonders wenn er ins Allgemeine geht, am Ende doch fehl ſchlägt. Nirgends aber iſt dieſe klügliche Ausrechnung übler angelegt, als da, wo es auf ganzer Staaten Wohlfahrt ankömmt. Die Maximen der Klugheit und Ueberliſtung reichen hier nur auf einen gewiſſen Grad, fallen zuletzt gleichſam über ihre eigne Füſse, und ziehen das Ganze mit ins Verderben; wie die Geſchichte alter und neuerer Zeiten hinlänglich dokumentirt, und noch neuerdings kein Land härter büſst, als das in ſich ſelbſt zerfallene Frankreich.

Hiermit ſoll nicht geſagt werden, dafs ein Staat nicht für ſeine Glückſeligkeit zu ſorgen habe; ſondern nur dieſes, dafs er auf ſie nicht ſein alleiniges und erſtes Augenmerk richten müſſe, wenn er ſeine ganze Beſtimmung erreichen und ſeiner Sache gewiſs ſeyn will.

Wir wollen nun die Idee eines vollkommenen Staats näher entwickeln.

Das Erſte und Wichtigſte, worauf der Staat bei ſeiner Einrichtung zu ſehen hat, iſt die Sittlichkeit; weil dieſe der höchſte Zweck der Menſchheit an ſich iſt, und um ihrentwillen alles andere, was auf den Menſchen in näher oder ferner Beziehung ſteht, angelegt werden mufs.

Es frägt sich also: *Welche Einrichtung und Form ein Staat haben müsse, um der Verfittlichung seiner Bürger, so viel möglich, dienstbar zu werden?* Man muss aber über diese Frage allemal ein unrichtiges Resultat herausbringen, wenn man nur von dem ausgeht, was *da ist*; anstatt dass man erforschen müsste, was da seyn *sollte*. Der wahre Staatsmann von Geist und Kraft muss in seinen Entwürfen nie bei dem stehen bleiben, was er vor sich findet; nicht von plausiblen Beispielen kärgliche Kopieen machen; er muss sich vielmehr, wenn er auf etwas Grosses und der Menschheit Würdiges ausgeht, über alles Vorliegende erheben, seinen Gang nach *Ideen* nehmen, die ihn, wenn er sie gleich nie in ihrer Vollendung zu realisiren vermag, doch bei allen Unternehmungen leiten müssen.

Die Klage, dass dergleichen Ideen doch nie ganz ausgeführt werden könnten, ist zwar an sich durch die menschlichen Schwächen genug gerechtfertigt; allein, wenn man sich eben dadurch bewegen lässt, jeden über die empirische Möglichkeit hinausragenden Gedanken sogleich aufzugeben, so wird man immer noch weniger erreichen, als man könnte, wenn man seiner Idee mit Festigkeit und reifer Beurtheilung nachginge.

Nirgends hat diese Kleinmüthigkeit mehr Schaden angerichtet, als in der Regierung und Gesetzgebung für ganze Staaten. Man heftet seinen Blick auf die gegenwärtige Lage, sieht die Schwierigkeiten bei den dermaligen Umständen; und anstatt den

kühnen Entwurf mit männlicher Entschlossenheit zu verfolgen, verläßt man den erhabenen Gedanken, flickt und bessert mit kleinlicher Sorgfalt an einem Gebäude, das durch und durch morsch und auf einen sandigen Boden gestellt ist.

Der Plan des Staatsmanns muss nie auf Zeitbedingungen eingeschränkt seyn; sondern er muss so zu Werke gehen, als wenn er für die Ewigkeit wirkte. Ein Gedanke, den Friedrich der Zweite schon dachte, und der gewiss keinen kleinen Antheil an seinen grossen Unternehmungen und ihrer glücklichen Ausführung hatte.

Wollen wir also diejenige Form für einen Staat finden, welche als unwandelbare Idee allen Regenten vor Augen schweben muss, so werden wir sie gar nicht in Süden oder Norden suchen, nicht aus England oder Preussen holen, nicht aus der Monarchie, Demokratie, Aristokratie oder wohl gar aus der Anarchie abnehmen können; nein, alle Beispiele wirklicher Staatsformen gehen vor uns als mangelhafte Kopieen eines vollendeten Musters vorüber, das nirgends als in unserm nach Ideen bauenden Geiste seinen Sitz hat.

„Ja, sagt man, ein Regent und Staatsmann kann nicht im Felde glänzender Ideen herumschwärmen; sein Beruf geht auf die Wirklichkeit, und hier stellen und paaren sich die Dinge ganz anders, als sie im Reiche der Ideen vorgestellt werden.“

Ich sage aber: es thut nichts zur Sache, ob und wie weit die wirkliche Welt unter dem erhabenen

Fluge geiſtiger Ideen zurückbleibt; es iſt nur die Rede davon, was ſich der Staatsmann für ein Ideal ſetzen und wie er ſeinen Entwurf methodiſch einleiten müſſe, um bei ſeinen Verſuchen der Realiſirung nie einen Schritt rückwärts, ſondern allemal vorwärts zu kommen. Und hier iſt es, wo ich behaupte: *daſs kein Staatsmann, wenn er der Ideen nicht mächtig iſt und nach einem in ſeiner Vernunft vollendeten Muſter verfährt, je etwas Groſses für den Staat leiſten werde.*

Wir müſſen uns, da alle Beiſpiele von Staatsformen nur Nachbilder ſind, über dieſe allerdings erheben, und das Ideal, das wir ſuchen, da es in keiner Erfahrung je aufgeſtellt werden kann, aus uns ſelbſt nehmen und nach dem *a priori* feſtſtehenden abſoluten Zweck der Menſchheit beſtimmen. Derſelbe transſcendentale Grund, der, um ſich zu genügen, den Menſchen zur Geſelligkeit einladet, wird uns auch die beſte Form der geſelligen Verbindung zur Hand geben.

Wir haben oben geſehen, daſs es der abſolute Zweck des Menſchen iſt, nach einer allgemeinen Form ſelbſtthätig zu ſeyn; und, damit dieſes geſchehen könne, müſſen mehrere Individuen unter derſelben Form in gegenſeitiger Verbindung ſtehen; das iſt: es iſt eine geſellſchaftliche Vereinigung vernünftiger Weſen nöthig, damit ein Schauplatz und Uebungskreis ſey, wo die Selbſtthätigkeit nach einem allgemeinen Geſetze wirken könne.

Die Gesellschaft ist also um der Sittlichkeit willen da, und ihre Form muss sich zu dieser passen.

Nun ist der Mensch ein unbedingtfreies Wesen, das ist, ein Wesen, das den Grund seiner Thätigkeit allein in sich selbst hat. Zu dem giebt es eine Art und Weise der Thätigkeit, die sich zur Freiheit allein passt; und diese ist in der allgemeinen Form des Denkens (in der Vernunft) ausgedrückt. Wenn der Mensch selbstthätig handeln will, so kann er es allein in der Art, die die Vernunft enthält, das ist, nach der allgemeinen Denkform oder Vernunftregel. Die wesentliche Verbindung dieser Vernunftform mit der Freiheit macht, dass sich der Selbsttrieb diese Form des Wirkens setzen *muss*, und, da sie zur Freiheitshandlung harmonirt, *gerne* setzt, und, im Falle der Ablockung oder Behinderung, sich selbst dazu nöthigt. Da aber diese Nöthigung gar kein äusserlicher Zwang, sondern ein innerlicher Drang ist, da die Freiheit sich selbst dazu bestimmt, um ihrem wesentlichen Gesetze nicht abtrünnig zu werden, so ist dieses eine Selbstverpflichtung, in deren Erfüllung sich die Freiheit behauptet, und mit deren Hintansetzung sie verleugnet wird. Die Gelegenheit der Selbstnöthigung, nach der allgemeinen Vernunftform zu handeln, das ist, der Selbstverpflichtung ein Genüge zu thun, eröffnet nun die Gesellschaft, und der Mensch tritt in dieselbe, weil sie der alleinige Schauplatz und Wirkungskreis einer vernunftmäfsigen Handlungsweise ist. Ohne Gesellschaft würde der Mensch sich ganz allein überlassen, auch

nur für sich selbst existiren, zwar ganz frei, aber auch aller Gelegenheit, sich zu bilden und seine Person zu veredeln, beraubt. Durch die Gesellschaft aber bekommt die Freiheit Anlass und Beruf, ihrer Form gemäss und nach einem Vernunftgesetze zu handeln. Die Vernunftform, welche ausser der Verbindung freier Wesen mit einander, als blosse mögliche Handlungsweise existirte, wird mit dem Eintritte in die Gesellschaft *Gesetz*, und verpflichtet den Einen wie den Andern.

So liegen die herrlichen Keime der Veredlung zwar schon zuvor in dem Menschen, ehe er sich zu den Seinigen gesellt; allein sie würden ohne die gegenseitige Verbindung schlummern. Erst in und durch die Gesellschaft kann und soll der Mensch das werden, worauf sein höherer Charakter hinweist; kann und soll er frei und vernünftig zugleich handeln, und Sittlichkeit an seiner Person befördern.

Der Mensch ist also im Staate ein freies Wesen unter Vernunftgesetzen. Die wesentliche Form der Freiheit tritt hier als Gesetz auf, das Achtung einflösst und Unverletzlichkeit fordert. Aber auch eben das Gesetz, welches nur um sein selbst willen den Menschen zur *Geselligkeit* einladet, giebt *dieser* wieder Regel und Norm, und will sie nur so eingerichtet haben, wie sie der Absicht des Gesetzes genügt. Demnach wird die *beste Staatsverfassung diejenige seyn, welche Freiheit und Vernunft im grösstmöglichen Grade verbindet*, und das Ideal, welches der Staatsmann vor Augen haben muss, ist dieses, dass er solche

Einrichtungen und Gesetze macht, mit welchen die Freiheit aller Subjekte gleichmäfsig bestehen kann.

Freiheit und Gesetze sind es also, worauf ein Regent sein ganzes Augenmerk richten mufs. Ein Staat ohne Freiheit widerspricht der ursprünglichen Bestimmung des Menschen, und ein Staat ohne Gesetze ist kein Staat, sondern ein regelloser Haufe von Menschen. Wiederum ist Freiheit ohne Gesetze ein Gaukelspiel, und Gesetze ohne Freiheit sind Despotismus.

Es kann demnach kein Staat ohne Freiheit, keine Freiheit ohne Gesetze seyn. Diese beziehen sich gegenseitig auf einander, und Eins besteht mit dem Andern.

Um aber aller Misdeutung vorzubeugen, erkläre ich hier einmal für allemal, was ich unter *Freiheit* verstehe. Wenn ich von Freiheit in einem Staate rede, so verstehe ich darunter nicht jene Gesetzlosigkeit, wo Jeder seinem Wahne folgen kann, wo alles Herr und alles Knecht ist und es nur von einem glücklichen oder unglücklichen Laufe abhängt, ob ein erträglicher Zustand der Dinge erfolgt oder alles in chaotischer Verwirrung durcheinander liegt. Eine Freiheit, nach welcher der luftige Leichtsinn jagt und sich Wonnetage träumt; die aber, wenn sie hier oder dort einmal zum Vorschein kömmt, nichts als traurige Folgen für die Menschheit hervorbringt. Ich verstehe unter *Freiheit* die erhabne Würde des Menschen, da er sich selbst der Grund seines Wollens und seiner Thätigkeit ist, aber

eines Wollens, das aus ſich ſelbſt, aus der ihm weſentlichen Vernunft, die überwiegenden Gründe zur Pflicht und Rechtſchaffenheit nimmt. Ich kenne keine Freiheit ohne Vernunft, ſondern nur eine vernünftige Freiheit, die ſich ſelbſt Geſetz zu allem Guten iſt, und das aus Achtung für Pflicht thut, was der geſetzlichen Verfaſſung des Staats gemäſs iſt. *Die wahre Freiheit iſt nicht ohne Geſetz, ſondern ſich ſelbſt Geſetz.* Von ihr hat die Geſetzgebung eines Staats nicht nur nichts zu fürchten, ſondern ſie muſs die erſte und alleinige Erhalterin aller Staatsgeſetze und Ordnungen ſeyn. Wiederum aber, wenn ich von *Staatsgeſetzen* rede, ſo verſtehe ich darunter keine Maaſsgebungen, die auf dem Herkommen der Barbarei oder einer bloſsen Willkühr des Mächtigern beruhen, keine Sanktionen, wo Wille für Vernunft gilt; ſondern ich verſtehe hierunter Geſetze, die aus dem Geiſte aller Geſetze, aus der allgemeinen Form der Selbſtthätigkeit, wie ſie die Vernunft vorſtellt, aus der Selbſtgeſetzgebung und urſprünglichen Verpflichtung Aller insgeſammt, wie eines jeden Einzelnen insbeſondre, hergeleitet ſind. Es müſſen alſo alle Geſetze und Anordnungen des Staats einen und denſelben und nur dieſen einzigen Charakter haben, daſs ſie vor dem unpartheiiſchen Richterſtuhle der Vernunft und des Gewiſſens nicht allein gerechtfertigt werden können, ſondern auch von dieſem ſelbſt aufgegeben und gefordert ſind.

Auf ſolche Weiſe treten Freiheit und Vernunft, Wille und Geſetz in eine ſchweſterliche Verbindung;

aus ihrer Vereinigung entſpringt die beſte Staatsform und Geſetzgebung; der perſönliche Werth der Bürger ſteigt empor, und zum Wohlſeyn der Einzelnen, wie zur dauerhaften Konſiſtenz des Ganzen, wird der ſicherſte Grund gelegt.

Beide, Freiheit und Geſetz, müſſen ſich die Hände geben, um den Zweck des menſchlichen Daſeyns zu erreichen. Die Freiheit ohne Geſetz irrt in Labyrinthen, und Geſetze ohne Freiheit tappen im Finſtern. Durch die Vereinigung beider entſpringt das, was den bleibenden Adel der Menſchheit ausmacht, die Tugend; und wird der Grund zu dem gelegt, was die ſinnliche Natur erheiſcht, zur Glückſeligkeit. Man darf alſo die Glückſeligkeit nicht zum oberſten Grunde aller Geſetze und Anordnungen machen, um ſie zu erreichen, ſondern, wenn man von Freiheit und Vernunft ausgeht und nur allein auf die Sittlichkeit alles anlegt, ſo iſt jene eine Folge, die ſich von ſelbſt ergiebt. Die Freiheit mit der Vernunft verbunden, macht, daſs der Menſch ſich ſelbſt der Grund zur Beobachtung ſolcher Geſetze wird, welche die Vernunft allein heiligt; daher er ſich den Werth, der daraus für ſeine Perſon erwächſt, ſelbſt verſchafft und darüber innere Zufriedenheit genieſst. Wiederum macht die Vernunft in Verbindung mit der Freiheit, daſs dieſe nicht in der Irre herumſtreift, ſondern Regel und Richtſchnur hat. Da aber die Freiheit ſich die Vernunftform ſelbſt zur Norm ſetzt, ſo entſpringt hieraus Selbſtgeſetzgebung und Selbſtverpflichtung, aus der Pflichterfüllung perſönliche

Würde und innere Zufriedenheit; dieſe iſt mit dem Bewuſstſeyn der Würdigkeit oder einer ſittlichen Fähigkeit ſinnlicher Wohlfahrt verknüpft. Die Wohlfahrt ſelbſt aber iſt theils hier ſchon eine Folge des ſittlichen Verhaltens, denn nur durch Tugend kann und ſoll der Menſch glückſelig werden; theils aber giebt uns der Grad der Sittlichkeit, den wir uns erworben haben, eine gewiſſe Hoffnung, daſs ihm ein proportionaler Grad der Glückſeligkeit in der ganzen Dauer unſrer Exiſtenz zu theil werden wird. Bei Staatseinrichtungen und Geſetzen alſo, die immer aufs Allgemeine und Ganze gerichtet ſeyn müſſen, darf man nie zuerſt fragen, ob ſie beglücken, ſondern, ob ſie mit der Freiheit und Vernunft harmoniren, ob ſie alſo der Sittlichkeit entſprechen und die Nation veredeln; iſt dieſes, ſo erfolgt die Glückſeligkeit von ſelbſt. Sieht man aber auf dieſe, ohne die Sittlichkeit als oberſte Geſetzgeberin gehört zu haben, ſo führt dies zur Selbſtſucht und zum Eigennutz, und dieſer verſchlieſst ſich am Ende ſelbſt die Quellen ſeiner Befriedigung.

Eine Regierung kann es nun auf dreierlei anlegen, auf Freiheit, Geſetze und Glückſeligkeit. Die bloſse Freiheit läſst einen jeden thun, was er will; — ein reizender Gedanke für ſchnelle Genies, die Ordnung für Plage, und Sittlichkeit für Pedanterei halten. Die blinde Geſetzgebung hängt von Laune und Privatneigung ab, und endigt gern in Tyrannei und Deſpotiſmus; — ein gewöhnliches Abbild ſolcher Staaten, wo Geburt für Verdienſt, und Stammtafel

für Anſehn gilt. Die alleinige Abſicht auf Glückſeligkeit kalkulirt alles auf baaren Gewinn und klingende Münze. Habſucht beflügelt die Kräfte, und Eigennutz regiert die Politik. — Der gewöhnliche Charakter kommerzirender Republiken.

Einzeln genommen kann keines von dieſen drei Momenten, nicht Freiheit, nicht Geſetz, nicht Glückſeligkeit, die Grundlage zu einem vollkommnen Staate abgeben; denn die bloſse Freiheit macht geſetzlos, die blinden Geſetze bilden Sklaven, und die alleinige Abſicht auf Glükſeligkeit untergräbt alle Sittlichkeit. Es kommt alſo darauf an, dieſe drei Stücke, welche doch nur zuſammen einen Staat konſiſtent machen können, in ein ſolches Verhältniſs gegen einander zu ſtellen, daſs ſie ſich gegenſeitig vertragen und das gewünſchte Reſultat hervorbringen.

Die Glückſeligkeit kann nicht zur oberſten Norm dienen; denn ſie macht wohl klug und auf ſeinen Vortheil gewitzt; allein dieſes hilft nur ſo lange, als man Andre überliſten kann. Gehen dieſen die Augen auf, ſo hat der Kalkul ſein Ende erreicht. Nicht zu gedenken, daſs eine ſolche Maxime in der Staatskunſt auf Unſittlichkeit führt und der urſprünglichen Verpflichtung der Menſchen auf Redlichkeit und Tugend ganz zuwider läuft.

Giebt es alſo Principien in der Staatskunſt, ſo können ſie nur in den beiden noch übrigen Momenten, in der Freiheit und Geſetzgebung, enthalten ſeyn.

Nun führt aber die bloſse Freiheit zur Regellosigkeit, und blinde Geſetzmäſsigkeit zum Deſpotis-

mus; das Erstere hebt alle Regierung auf, und das Andere macht sie abscheulich. · Es müssen also Freiheit und Gesetzgebung mit einander verbunden werden; folglich wird *das Ideal einer Staatsverfassung in der vollkommensten Verbindung der Gesetze mit der Freiheit bestehen.*

Hiermit haben wir das grosse und wichtige Problem für alle Regenten und Staatsmänner bestimmt, ein Problem, an dessen Auflösung so lange gearbeitet werden wird, als Menschen leben und Staaten vorhanden seyn werden. Die Frage, welche jeder Regent an sich thun muss, ist diese: Wie bringe ich meinen Staat jenem idealischen Vorbilde aller Staaten immer näher? Nun stellt aber das Ideal einer Staatsverfassung eine vollkommne Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen auf; mithin löst sich jene Frage in dieses Problem auf: Wie ist die Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen möglich; und wenn dieses einleuchtet: wie bewirke ich die Annäherung meines Staats zu derselben?

Ich darf hier nicht erst bemerken, dass es schon wichtig ist, auch nur das wahre Problem gefunden und richtig bestimmt zu haben. Denn wenn auch die Auflösung sofort noch nicht gegeben wird, so ist es doch schon ein grosser Vorsprung, wenn man zuverlässig weiss, *was* man zu suchen hat, um nicht beim Erkenntniss der Mängel aufs Gerathewohl umher zu tappen; wie es unfehlbar geschehen muss, wenn man sich ein unstatthaftes Problem, z. B. die Glückseligkeit, vorsetzt und, um diese zu erreichen,

Entwürfe über Entwürfe macht, ohne zu wiſſen, auf welchem Grunde ſie eigentlich erbauet werden muſs. Iſt aber das Problem erſt in ſich ſelbſt berichtigt und auf evidente Gründe geſtellt, ſo mag die Auflöſung immerhin noch ſchwanken und nur in Nüanzen erſt angefangen ſeyn; man hat doch ſein unwandelbares Ziel vor ſich, zu welchem jeder Schritt unentreiſsbarer Gewinn für das Ganze iſt.

Nun haben wir oben geſehen, daſs Freiheit und Vernunft den höhern Charakter der Menſchheit ausmachen; daſs durch ſie der Menſch zur Sittlichkeit berufen, und deſſen abſoluter Zweck beſtimmt iſt; daſs die Sittlichkeit in einer Handlungsart nach allgemeinen Geſetzen, wie ſie die Vernunft aufſtellt, beſteht; daſs zu einem vernünftigen Verhalten eine gegenſeitige Verbindung der Vernunftweſen erfordert, folglich der Menſch durch ſeine überſinnliche Natur zur Geſelligkeit eingeladen wird; folglich eine geſellſchaftliche Verbindung nur *um der Sittlichkeit willen* erforderlich iſt; daſs alſo der Staat an ſich nur einen bedingten Zweck hat; daſs er nämlich nur dann und in ſo weit von Werth iſt, als er ein Mittel zur Beförderung der Sittlichkeit abgiebt; daſs er alſo dieſer allein und zu oberſt zinsbar werden muſs, folglich ſeine Verfaſſung zu derſelben harmoniren und aus ihr abgeleitet werden ſoll. Da aber nun die Sittlichkeit aus der Verbindung der Vernunft mit der Freiheit reſultirt; ſo iſt das Problem, einen Staat zu verfaſſen, kein anderes, als die Freiheit der im Staate verbündeten Subjekte mit Geſetzen zu vereinigen;

und ein vollkommner Staat würde der seyn, worin die Gesetze zur Freiheit vollkommen harmoniren, wo Freiheit und Vernunft allein den Scepter führen.

Dass beide, Freiheit und Gesetze, zu einem Staate durchaus erforderlich sind, habe ich schon oben gezeigt; auch aller Missdeutung durch eine gehörige Erklärung des Begriffs der Freiheit und der Gesetze vorgebeugt. Die Freiheit soll hier nämlich keine Gesetzlosigkeit und Anarchie vorstellen, nicht Subordination und Gehorsam aufheben, sondern diesen vielmehr Kraft leihen und Werth geben; der Gehorsam muss durch die Freiheit ein *williges* Opfer werden, das der Bürger bringt. Aber auch die Gesetze sollen nicht willkührliche Sanktionen, nicht Auflagen einer ehrsüchtigen Prachtliebe und des inhumanen Eigennutzes seyn; sondern sie sollen sich durch Vernunftmäsigkeit bewerthen, und zur Freiheit harmoniren; so dass diese, indem sie darauf ausgeht, das Edelste zu thun, sich selbst nichts Besseres wählen und zum Gesetze machen kann, als grade das, was die Staatsgesetzgebung verlangt. Es soll also Schrift und Buchstabe des Gesetzbuches mit Geist und Kraft beseelt seyn; alle positive Verordnungen sollen zur allgemeinen Vernunftform harmoniren, so dass ein positives Gesetz nur das in Schrift verfasst, was an sich schon in der Selbstgesetzgebung der vernünftigen Subjekte enthalten ist; das mit Worten sagt, was der sittliche Wille an sich schon erheischt, und nur *dem* politischen Nachdruck giebt, was die Pflicht durch sich schon gebietet.

Wenn nun die Vereinigung der Freiheit mit Geſetzen das Problem für die Regierung iſt; ſo entſteht dieſe wichtige Frage für den Staatsmann: *wie* iſt dieſe Vereinigung möglich? und wenn dieſe Idee hier auf Erden nie ganz realiſirt werden kann: wie nähert man ſich ihr?

Es muſs hier feſtſtehende Principien geben, nach welchen die Regenten verfahren können, weil die Sache gar keiner zufälligen Gemüthsſtellung überlaſſen ſeyn darf. Hier würde man durch Gutmüthigkeit der Freiheit zu viel nachlaſſen und dort durch Strenge die Geſetze übertreiben. Es darf gar nicht auf das Belieben der Regierung ankommen, freizugeben oder zu binden, je nachdem es ihr gefällt; ſondern es müſſen zu beiden allgemeine Regeln obwalten, unter deren Aufſicht und Leitung man löſet und bindet, unter Geſetze bringt und frei läſst.

Um dieſe Regeln zu finden, müſſen wir den Zweck der Verbindung vernünftiger Weſen zu einer Geſellſchaft vor Augen haben, und die Bedingungen erwägen, unter welchen ein freies und vernünftiges Weſen nur ſolche Verbindung eingehen kann und ſoll.

Wir haben geſehen, daſs der Menſch bei ſeiner unbedingten Selbſtthätigkeit oder Freiheit eine Form hat, welche die Art und Weiſe ausdrückt, wie die Freiheit allein thätig ſeyn kann und ſoll. Dieſe Form iſt in der Vernunft enthalten und ſtellt eine allgemeine Regel auf. Mit dem Triebe zur Selbſtthätigkeit iſt deshalb zugleich eine innere Nöthigung verbunden,

bunden, nach der Form der Freiheit zu wirken; folglich ist sich der Mensch nicht allein selbst der Grund des Handelns, sondern auch zugleich der Grund der Verpflichtung, nach einer Vernunftform zu handeln. Um aber vernünftig zu handeln, muss der Mensch mit mehrern Individuen seiner Art in gegenseitige Verbindung treten. Es ist also die Gesellschaft das Mittel, wodurch den nach Vernunftregeln wirkenden Freiheiten ein Wirkungskreis gegeben wird. Nun sind aber die Individuen, welche die Verbindung zu einem Staate betrifft, alle von *einer* Art, alle ursprünglich von gleicher Dignität, alle freie und einer vernünftigen Handlungsart fähige Wesen; folglich ist der Zweck, warum sie in der Gesellschaft sind, für Alle derselbe, nämlich, um durch Freiheit nach Vernunftgesetzen zu handeln, um ihren Werth durch ein sittliches Verhalten zu erhöhen. Die *Bedingungen* also, unter welchen sie nur in die Gesellschaft eintreten können, sind für Alle dieselben. Ich rede hier von den transscendentalen Bedingungen, die eher und früher obwalten, als sie bei den Menschen hier und dort zum Bewusstseyn kommen. Es ist daher kein treffender Einwand, wenn man sagen wollte, dass sich nur wenige Menschen diesen Zweck bey ihrem Eintritte in die Gesellschaft gedacht hätten. Ich gebe dieses zu, ja behaupte, dass sich kein Mensch denselben je ganz gedacht hat, und auch jetzt nicht leicht denken kann, weil fast ein Jeder schon in der Gesellschaft geboren wird; allein die Rede ist hier auch gar nicht von dem, was gewöhnlich ist, son-

dern was seyn *soll*. Gesetzt, es träten mehrere Menschen, die schon erwachsen und kultivirt sind, die ihren ganzen Zweck zu würdigen verständen und zu beherzigen geneigt wären, in eine gesellschaftliche Verbindung; so müssten sie, wenn sie ihrer Absicht nicht untreu werden wollten, nur unter solchen Bedingungen zusammentreten, die ihrem ursprünglichen Zwecke beförderlich seyn können. Und wir, die wir zwar im Staate leben, aber die Mängel seiner Verfassung oft genug fühlen, müssen, wenn es uns Ernst ist, diese zu verbessern, schlechterdings von jenem projektirten idealischen Muster Regel und Norm hernehmen; oder wir tappen immerdar im Finstern, und ersetzen Fehler mit Fehlern.

Alle Individuen haben also gleichen ursprünglichen Werth, dieselbe Freiheit und dieselbe Form der Selbstthätigkeit, denselben Beruf zur Geselligkeit, denselben Zweck bei der Verbindung, folglich auch dieselben Bedingungen und Einschränkungen, unter welchen die Verbindung nur wirklich für sie werden kann oder soll.

Hieraus entspringt die Regel für den Regenten: *allen und jeden Mitgliedern des Staats eine gleiche Freiheit zu gestatten.* Ein vollkommenes Ebenmaass der Freiheit durch alle Glieder des Staats — dies ist die erste Bedingung, unter welcher sich ein freies Wesen nur eine gegenseitige Verbindung mit seines Gleichen gefallen lassen kann.

Wie ist aber das Ebenmaass der Freiheit in einem Staate zu bewirken möglich? — *Durch allgemeingül-*

tigkeit der Gesetze. Die zweite Regel für den Regenten ist also diese: dass er nur solche Gesetze giebt, die für alle Subjekte des Staats eine gleiche verbindende Kraft haben, wodurch dem Einen so viel wie Allen, und Allen nicht mehr wie dem Einen auferlegt wird. *Wie ist aber eine Allgemeingültigkeit der Gesetze mit der Freiheit vereinbar?* Nur *dadurch*, dass die Gesetze zum allgemeinen Zwecke aller Subjekte des Staats harmoniren.

Gesetze sind Einschränkungen der Freiheit; diese kann sich kein freies Wesen anders gefallen lassen, als unter der Bedingung, dass sie für den Einen wie für Alle, und für Alle wie für den Einen gelten. So sind Gesetze möglich, und es bleibet doch ein Ebenmaass der Freiheit durch alle Glieder des Staats. Die Gesetze selbst aber sind nur *dann* allgemeingültig, wenn sie zum Zwecke Aller erforderlich sind; wiederum wo und wenn die Gesetze zum Zwecke harmoniren, da ist eine freiwillige Annahme derselben möglich; sie werden alsdann von der Freiheit selbst beliebt und geheiligt, und der Gehorsam, welcher ihnen geleistet wird, ist ein williger von der Freiheit *selbstgewirkter* Gehorsam. Was hier Schwächung der Freiheit zu seyn schien, wird, durch die Harmonie zu derselben, Wirkung der Freiheit. Es ist alles Handlung, nicht Leiden der Freiheit. Sie ist es, die das Gesetz beliebt und beobachtet. Das Belieben und die Beobachtung ist die Art, wie sich die Freiheit selbstthätig erweist; folglich gar keine Einschränkung derselben, sondern ein Beweis ihrer Selbstmacht.

Die negative Regel für die Regierung lautet demnach also: begünstige nie die Freiheit des Einen zum Nachtheile des Andern. Verhüte in den Gesetzen alle Partheilichkeit und Einseitigkeit.

Wir haben nun die Grundzüge eines vollkommenen Staats entworfen, haben gesehen, dass die Vereinigung der Freiheit mit Gesetzen das eigentliche Problem der Regierung ist; dass dieses nur durch ein Ebenmaass der Freiheit durch alle Stände und Glieder des Staats, dieses nur durch Allgemeingültigkeit der Gesetze, und diese endlich nur durch Harmonie der Gesetze zum gemeinschaftlichen Zwecke erreichbar sind.

Damit man nun nie in Versuchung gerathe, dem wahren Probleme der Staatskunst untreu zu werden, muss man sich einen richtigen Begriff von der Menschheit, ihrem Werthe und Zwecke erwerben und befestigen. Derselbe Werth, welchen sich der ausgebildetste Mensch beilegt, kommt ursprünglich allen Menschen zu; denn was sich zur Zeit noch nicht zeigt, dazu ist doch Anlage und Keim vorhanden, der, man weiss nur nicht wann? aber doch gewiss einmal, zur Reife kommt. Jeder Mensch ist ursprünglich ein freies Wesen, und fähig, nach einer für alle Vernunftwesen gemeingültigen Gesetzgebung zu handeln. Hieraus entspringt für alle Menschen der Beruf und Zweck, aus der Thierheit zur Sittlichkeit emporzusteigen, durch Vernunftthätigkeit den Werth seiner Person zu erhöhen, und so in allmäligen Fortschritten die Absicht seiner Existenz zu er-

reichen. Nach dieſer bleibenden Dignität muſs der Regent ſich und alle Subjekte ſeines Reichs würdigen, um einen feſten Augepunkt der Geſetzgebung und Organiſation des Staats zu haben. Die zufälligen Unterſchiede der Menſchen unter Menſchen ſtehen alle unter dem bleibenden Charakter der Menſchheit, und erhalten von dieſem Maaſs und Ziel, aber nicht umgekehrt.

Wenn nun aber urſprünglich alle Menſchen in ſich den Keim der Freiheit und der Vernunft tragen, ſo ſind ſie ſich in dieſer Hinſicht auch alle gleich. Der Staat begreift demnach eine Reihe von Subjekten, die einander an ſich weder über- noch untergeordnet ſind, ſondern in gegenſeitigen und gleichen Verhältniſſen ſtehen. Denn die Freiheit und Vernunft ſind an ſich unveränderlich und von gleicher Dignität. Es ſey alſo ein Weſen durch ſie charakteriſirt gleich A, ſo wird eine unbeſtimmte Anzahl ſolcher Weſen gleich ſein $A + A + A$ u. ſ. w. Dieſe ſind einander ſo gleich, wie ſich A ſelbſt iſt. Ein Staat alſo, der X-mal A Subjekte enthält, begreift lauter Weſen von gleicher Dignität, von gleicher Freiheit und Vernunft, von gleicher Geſetzgebung und Pflicht, von gleichem Berufe und Zwecke, von gleicher Selbſtnöthigung, dieſen zu befördern, und alſo auch von gleicher Befugniſs, das würdige Ziel einer ſo erhabenen Exiſtenz an ſich zu erſtreben.

Es ſind demnach die urſprünglichen Rechte und Gerechtſame der Menſchen an ſich auch gleich. Was der Eine will, kann der Andere verlangen; was

Dieſer an Jenem thut, kann Jener an Dieſem erwidern. Gleichwie kein Unterſchied der Menſchheit an Individuen überhaupt iſt, ſo iſt auch kein Unterſchied unter den Rechten, die ſich auf den urſprünglichen Werth der Menſchheit überhaupt gründen.

Es entſpringt alſo hieraus die Regel für den Regenten: *die Rechte der Freiheit und der Vernunft in einer für alle Glieder des Staats gleichen Kraft und Gültigkeit zu erhalten.* Man hat das Recht der Freiheit und der Vernunft ein Naturrecht genannt. Ganz richtig, wenn man die Natur beſtimmt, welche das Recht mit ſich führt. Es iſt aber hier nur die überſinnliche Natur, der geiſtige Charakter des Menſchen zu verſtehen; nur dieſer allein gründet Pflichten und Rechte, und dieſe ſind eben ſo unveräuſserlich, als das Weſen iſt, worauf ſie beruhen.

Wir wollen dem Begriffe des Rechts, dieſem gordiſchen Knoten der Juriſten, etwas tiefer auf die Spur gehen.

Freiheit und Vernunft machen das Weſen der überſinnlichen Natur des Menſchen aus; ſie ſind deshalb die erſten und beſtimmenden Gründe, ſowohl des Handelns als auch der Geſetze des Handelns. Hieraus entſpringt ein innerer Aufruf, nur ſo zu handeln, wie es der Vernunft gemäſs iſt; aber auch unausbleiblich ſo zu handeln; ſo daſs es gar nicht beliebig bleibt, ob oder wenn ein Vernunftweſen zwar nicht vernunftwidrig aber doch auch nicht vernunftmäſsig, ſondern gar nichts thun wollte. Es iſt eben ſo pflichtvergeſſen gar nichts zu thun, wenn man

kann, als Böſes zu thun. Freie und vernünftige Weſen haben daher eine *Pflicht* zu thun, die durch beides, ſowohl durch Pflichtwidrigkeit als Nichtsthun, verletzt wird. Nun iſt es aber die Pflicht eines Menſchen, alles zu thun, was durch ſeine Vernunftthätigkeit möglich iſt. Hierdurch genügt er der Abſicht ſeiner Exiſtenz; hingegen jede Verſäumung oder Uebertretung der Pflicht bringt eine Verminderung des perſönlichen Werthes mit ſich, die, weil ſie von der Perſon ſelbſt verurſacht iſt, mit Selbſtverachtung verknüpft iſt. Iſt es aber Pflicht für einen jeden Menſchen, alles zu thun, was durch ſeine Vernunftthätigkeit möglich iſt; geht dieſe Pflicht über alles; kann ihr nichts in den Weg treten, das ihr Gebot zum Schweigen zu bringen vermögte: ſo iſt der Menſch auch *zu allem befugt, wozu er verpflichtet iſt.* Denn die Pflicht befiehlt mir, alles zu thun, wodurch der vollendete Zweck meines Daſeyns erreicht wird; ich habe alſo auch durch dieſe Pflicht ein *Recht*, alles zu thun, was zum weſentlichen Zweck meiner Exiſtenz erforderlich iſt. Pflicht und Recht entſprechen ſich demnach, und quellen beide aus Einem Stamme. Die Gerechtſame des Menſchen reichen ſo weit als ſeine Pflichten, und ſeine Pflichten ſo weit als Freiheit und Vernunft. Pflichten finden nur in der gegenſeitigen Verbindung der Menſchen ihren Wirkungskreis; aber ſie ſchreiben der Geſellſchaft vor, und geben ihr Form und Verfaſſung. So auch das Recht: es wandert mit hinüber in die Geſellſchaft; aber es ſteht durch ſich ſelbſt, und kann und will

nichts durch die Gesellschaft verlieren. Alles, wozu der Mensch aus sich selbst verpflichtet ist, darauf hat er auch ein unveräußerliches Recht; dieses läuft also mit der Pflicht parallel. Wesentliche Pflichten geben wesentliche Rechte, und zufällige Pflichten zufällige Rechte. So auch giebt die Formel der Pflicht eine Formel des Rechts. Die Pflicht sagt: handle so, daß du wollen kannst, deine Maxime zu handeln, sey ein allgemeines Gesetz für alle vernünftige Wesen; und das Recht sagt: thue das gegen deinen Nächsten, was du wollen kannst, daß er es dir unter eben den Bedingungen erwidere.

Die Rechtslehrer suchen noch nach einer vollständigen Definition des Rechts. Ich halte dafür, daß diese auch nie gegeben werden kann; denn das Recht ist gar kein Begriff, der noch einen höhern über sich hätte; er kann also durch nichts als nur durch sich selbst bestimmt werden. Der Begriff des Rechts steht so hoch als der Begriff der Pflicht; er bekommt seine Bedeutung unmittelbar aus der Vernunft; ist selbst bestimmend und gesetzgebend. Das klare Bewußtseyn des Begriffs von Recht ist hinreichend, um seine Ansprüche entwickeln zu können. Die Frage, was ist Recht? heischt eben die Beantwortung, als diese: was ist Pflicht? Pflicht ist das, was die allgemeine Menschenvernunft zu thun gebietet; und so ist auch das Recht, was dieselbe Vernunft dafür anerkennt. Wir haben also bloß zu fragen: *was das Recht wolle?* und um hierin gewiß zu gehen, bedürfen wir nur einer allgemeingültigen Formel desselben. Diese

Formel muſs beſtimmen, wie ſich die Menſchen gegen einander zu verhalten haben, damit das Recht Aller beſtehe; und ſie iſt richtig, wenn ſie grade das angiebt, was ſich jeder Menſch bey dem klaren Bewuſstſeyn des Rechts denkt und denken muſs. Eine ſolche Formel darf aber nicht erſt erfunden werden; ſondern ſie iſt ſchon zum alten Denkſpruch geworden. Was du willſt, daſs dir die Leute thun ſollen, das thue du ihnen auch; oder: thue deinem Nebenmenſchen Nichts, was du nicht willſt, daſs er es dir unter eben den Bedingungen erwidere. Dieſe Formeln ſind eben ſo klar und verſtändlich, als ſie den ganzen Begriff des Rechts erſchöpfen; und man hat nicht nöthig, nach einer weitern Erklärung des Rechts zu fragen, wenn man ſie begriffen hat. Die ganze Rechtslehre muſs auf ſie gebaut werden, und die Gerichtspflege ſoll eigentlich nichts anders ſeyn, als eine Schlichtung der menſchlichen Angelegenheiten nach jenen evidenten Formeln. Sie geben den Probierſtein der poſitiven Geſetze ab, und ſind die unwandelbaren Normen für jeden ausübenden Richter.

Die Rechte der Menſchen ſind alſo eben ſo urſprünglich und allgemein, als die Pflichten derſelben; beide entſpringen aus dem höhern Charakter der Menſchheit, haben ihren Begriff in der Vernunft, und können allein durch dieſe in angemeſſenen Formeln ausgedrückt werden.

Die Pflicht beſtimmt dem Menſchen was er thun und laſſen ſoll, und das Recht deutet ihm an, was er zu beſitzen und zu fordern habe.

Die Menſchen ſind ſich hierin einander ganz gleich; es iſt ein und derſelbe geiſtige Charakter, aus welchem Pflicht und Recht entſpringt; eine und dieſelbe Vernunft, welche ihnen Begriff und Formel leiht, ein und derſelbe Zweck, auf welchen ſie gerichtet ſind. Dieſe Gleichheit der Pflichten und Rechte der Menſchen gegen einander ſpricht in Aller Herzen ſo laut und vernehmlich, daſs jede Verletzung auch dem geringſten Erdenbewohner einleuchtend und kränkend iſt.

Aber ſo gebieteriſch die Vernunft für Pflicht und Recht ſpricht, eben ſo nothwendig ſind dieſe auch für jede geſellige Verfaſſung der Menſchen. Mit ihrer Macht und Gültigkeit ſteht der Staat auf unerſchütterlichen Pfeilern. Wo aber die Sittlichkeit gebricht und die Gerechtigkeit ſchwankt; da gehen Würde und Wohlfahrt verloren.

Wenn nun der Menſch durch eine heilige *Pflicht* gehalten iſt, alles zu thun, was durch Vernunftthätigkeit möglich iſt, um dadurch den Zweck ſeiner Exiſtenz immer mehr und mehr zu erreichen; ſo hat er auch aus dieſem Grunde Anſpruch und Befugniſs zu allem, was als nothwendige Bedingung zur Erfüllung jenes Zwecks erforderlich iſt. Er hat alſo mit allen ſeinen Nebenmenſchen das gleiche und unkränkbare *Recht* frei und vernünftig zu handeln, ſeine Talente zu bilden, ſeine Kräfte zu gebrauchen, ſeinen Verſtand zu witzigen, ſein Herz zu veredeln, zu ſchaffen, zu arbeiten, ſeinen Erwerb zu genieſſen — kurz, ſich ſo ſittlich und glücklich zu machen,

als es ihm möglich ist und ohne Schmälerung der gleichen Rechte seiner andern Nebenmenschen geschehen kann.

Das, wozu der Mensch kraft seiner Natur befugt ist, ohne welches seine vernünftige und sinnliche Existenz gar nicht, und mit welchem sie nur bestehen kann, nennt man das *Naturrecht*; und die Formel der Vernunft, welche jenes ausdrückt, das *Naturgesetz* des Menschen. Dieses will, dass ein Mensch sich so gegen seinen Nächsten betrage, wie er wünscht, dass er sich gegen ihn betragen möge; dass er ihm nur das thue, was er wollen kann, dass er es ihm unter denselben Bedingungen erwidre. Da *nur* hiermit eine Gesellschaft von Menschen bestehen kann, so giebt dieses für den Regenten die Regel: *dass er das Naturrecht und Naturgesetz der Menschen in seiner vollen Kraft und Gültigkeit für alle Stände und Glieder des Staats gleichmäßig erhalte.*

Es muss also der Regierung vorzügliches Augenmerk seyn, alle Anordnungen und Gesetze jenem Ausspruche des Naturrechts unterzuordnen. Und dieses hält eben so schwer nicht, wenn nur der gute Wille da ist. Der Staatsmann darf sich bei jeder Anordnung, die er machen will, nur fragen: ob er dieselbe im Angesichte der allgemeinen Gesetzgebung der Freiheit und der Vernunft rechtfertigen, ob er überzeugt seyn könne, dass jeder Staatsbürger, bei gehöriger Einsicht in die Sache, dieselbe Anordnung *wollen müsse*. Dieses *muss* aber ein Jeder, wenn die Einrichtung dem Naturrechte nicht zuwi-

der ist, wenn sie vielmehr dem Natur- und bürgerlichen Zweck angemessen ist und die Zustimmung der Sittlichkeit hat.

Der Regent und der Staatsmann müssen bei jedem Gesetze, das sie geben, bei jeder Anordnung, die sie machen, stets eingedenk seyn, dass sie selbst Bürger des Staats, dass sie, ob zwar die ersten Glieder in einer Kette, dennoch Glieder sind. Ihr Ansehn und ihre Macht ist ein ihnen anvertrautes Gut, das allen Mitgliedern gehört; sie repräsentiren den Willen und die Rechte Aller insgesammt; was sie also thun und verordnen, muss nach einem *allgemeinen Willen* gethan und verordnet seyn. Nicht sie selbst, sondern die allgemeine Menschenvernunft muss aus ihnen sprechen; nicht Privatinteresse, sondern die Rechte der Menschheit, die Absicht auf allgemeine Wohlfahrt müssen ihnen Gesetze und Anordnungen abnöthigen.

Die Regierung muss alles auf Sittlichkeit, auf Veredlung der Nation anlegen; darum müssen ihre Gesetze vernünftig und die Verwaltung derselben gerecht seyn. Ist dieses, so wird die allgemeine Wohlfahrt von selbst erfolgen.

Hiermit habe ich im Allgemeinen die Idee einer vollkommnen Staatsverfassung entworfen, die Principien der Gesetzgebung und die Regel ihrer Verwaltung gegeben. Alles nach Gründen, die, wie es die Würde der Sache auch erfordert, weit tiefer liegen, als dass sie von der Oberfläche einer rhapsodischen Erfahrung gesammelt werden könnten. Was

ich aufgeſtellt habe, ſind Ideen, aber keine Angaben einer ſchöpferiſchen Dichtung, welche in der Einbildung reizen und in der Anwendung trügen; es ſind reelle und ehrwürdige Urbilder, die mit geſetzgeberiſchem Tone in Aller Vernunft ſprechen, die auf Anwendung dringen und von ſolcher Wichtigkeit ſind, daſs das Menſchengeſchlecht nur ſo viel Werth und Wohlfahrt hat, als *ſie* bei demſelben praktiſch ſind.

Ich will nun das, was ich bisher an einander hängend vorgetragen habe, in beſondere Fragen zerfällen, in Fragen, die ſich ein jeder Staatsmann erſt in ihrem ganzen Umfange beantwortet haben muſs, wenn er das Ruder ergreifen und auf die wahren Zwecke der bürgerlichen Verfaſſung ſteuern will.

Der Menſch, wenn er nicht ganz verwahrloſet iſt und nur einigen Grad der Bildung erreicht hat, mag noch ſo ſehr in Weltgeſchäften verwickelt ſeyn, ſo finden ſich doch zuweilen Momente, wo er einen Blick auf ſich ſelbſt wirft, über ſich ſelbſt und ſeine Verhältniſſe nachdenkt. Er erblickt ſich — als Menſch — in einem Staate — in gegenſeitigen Verhältniſſen — unter einer Regierung. Sollten ſich ihm die Fragen nicht aufdringen: Was iſt der höchſte und unveränderliche Zweck meiner Menſchheit? meiner geſelligen Verbindung? was iſt der Staat? was ſein Regent? was bin ich als Staatsbürger? was muſs ich leiſten? was kann ich fordern? u. ſ. w.

dingt, und Eins folgt immer nothwendig aus dem Andern. Der unbedingte Wille des Menschen weiss nichts von dieser Nothwendigkeit; er will, weil er will. Er liegt also ganz und gar ausserhalb der Sinnenwelt, will diese meistern und regieren, ohne sich je von ihr etwas vorschreiben zu lassen. So ist es auch mit der Form der Selbstthätigkeit. Diese ist nirgends als an ihr selbst anzutreffen, ist die einzige, welche sie beliebt, und die unbedingte Weise ihres Wirkens. Wenn sie wirkt, so will sie es nur in dieser Form, und was nicht nach dieser Form erfolgt, hat sie nicht gewirkt. Diese Form soll gesetzgebend für die Sinnenwelt seyn, ohne zu ihr selbst zu gehören. Ja, sie ist so ganz und gar nicht in der Sinnenwelt, dass sie vielmehr dieser eine ganz andere Ordnung vorschreibt und alles in derselben nach ihrer Maasgebung leiten und regieren will. Diese Form ist eine Quelle von Regeln, die sich der Wille vorstellt, und nach deren Vorstellung er über die Sinnenwelt wirkt; so dass die Erfolge der Willensthätigkeit, ausser ihrem sinnlichen Charakter, noch eine Abzeichnung bekommen, die gar nicht sinnlich ist.

Beides also, die unbedingte Selbstthätigkeit und ihre Form, gehören gar nicht zur Sinnenwelt, sondern machen den höhern, übersinnlichen Charakter des Menschen aus; sind etwas Bleibendes und Bestehendes, das nicht entsteht und vergeht, sondern vielmehr über alles Entstehende und Vergehende selbstthätig wirkt. Die unbedingte Selbstthätigkeit heisst Freiheit, und ihre Form heisst Vernunft. Sie

hängen

hängen wie Materie und Form, wie Principium des Daſeyns und der Geſetzgebung, wie das *Handelnde* und die Handlungs*art* zuſammen. Wie die Materie nicht ohne Form, ſo iſt die Freiheit nicht ohne Vernunft, und wie keine Form ohne Materie, ſo iſt keine Vernunft ohne Freiheit. Dieſe hangen ſo innig zuſammen, daſs ſie mit einander ſtehen und fallen. Aus der Verbindung Beider entſpringt eine Thätigkeit, der die Vernunft zur Form oder Regel dient, — eine Vernunftthätigkeit.

Durch dieſe Erörterung verſchwinden auch alle Schwierigkeiten, die der Freiheit des Menſchen ehemals im Wege zu ſeyn ſchienen. Man theilte ſich zwiſchen dem Ungefähr und dem Determinismus. Dieſer läſst alles nach Gründen geſchehen, Jenes verwirft wieder alle Gründe. Gegen den Determinismus ſtritt das jedesmalige Bewuſstſeyn; denn eben derſelbe, der nun durchaus beſtimmt ſeyn ſoll, kann doch noch immer anders wollen und handeln. Gegen das Ungefähr empörte ſich die Vernunft, die nichts gethan wiſſen will, es geſchehe denn mit Grund. So ſchwankte man von Einem zum Andern. Aber man vergaſs, das Allgemeine vom Beſondern, das Nothwendige vom Zufälligen, das Unbedingte vom Bedingten zu unterſcheiden. Man vermiſchte die überſinnliche Natur des Menſchen mit ſeiner ſinnlichen, wollte Alles erklären und Alles nach ſinnlichen Geſetzen erklären. Kam man auf den Begriff der Freiheit, ſo wollte man dieſe erklären, und um ſie zu erklären, zwang man ſie unter ſinnliche Ge-

ſetze; und indem man dieſes that, verlor ſich die Freiheit wieder allmälig in ſinnlichen Determinismus, und dieſer iſt dann nicht mehr weit vom Mechanismus und Fatalismus.

Aber die Freiheit ſelbſt begreiflich zu machen, iſt eben deshalb unmöglich, weil ſie als der oberſte Erklärungsgrund ihrer Handlungen voranſteht. Sie offenbart ſich nur durch Handlungen, als ihre Folgen, ſtellt ſich im Selbſtbewuſstſeyn als ein aus und durch ſich ſelbſt thätiges Principium auf, und eben hiermit iſt alle weitere Frage nach einem höhern Principium derſelben ſchon abgewieſen.

Nun frägt es ſich aber, ob eben dieſe Freiheit ganz geſetzlos ſey? Man konnte dieſes nicht einräumen, und eben darum nahm man immer ſeinen Rückgang zur ſinnlichen Natur, und ſuchte die Geſetze Dieſer zu Beſtimmungsgründen für Jene zu machen. Hiermit war nun die Freiheit wieder eben ſo gut als wegvernünftelt.

Aber man dachte nicht daran, daſs eben die Freiheit, ob ſie gleich keinen ſinnlichen Geſetzen unterworfen iſt, doch ihre *eigne* Geſetze haben kann; Geſetze, die, ſo gut wie die Freiheit ſelbſt, ihren Sitz und Stimme im Ueberſinnlichen haben. Und ſo iſt es in der That. Die Freiheit hat ihre Form, in und nach welcher ſie handelt, und die Vernunft iſt es, welche die Regeln aufſtellt, die der Form der Freiheit angemeſſen ſind. Dieſe Regeln der Vernunft ſind aber über alle ſinnliche Geſetze erhaben;

ſchreiben vielmehr der ganzen ſinnlichen Natur vor, und wollen über ſie herrſchen; ſo daſs das Verfahren der Freiheit nach ihrer Form (nach Vernunftgeſetzen) eine ganz andere Ordnung der Dinge giebt, die nicht ſinnlich, ſondern ſittlich iſt.

Die Freiheit iſt alſo nicht geſetzlos, ſondern hat ihr Geſetz in ſich ſelbſt, handelt nach der Vernunft. Sie iſt nicht blind, ſondern ſtellt ſich ihr Geſetz vor, und handelt mit Bewuſstſeyn ihrer ſelbſt und ihrer Form. Sie iſt nicht determinirt, ſondern ſie beſtimmt ſich ſelbſt nach ihrer Form mit Bewuſstſeyn der Unbedingtheit ihrer Thätigkeit und ihres Geſetzes. Ihr wird kein Geſetz gegeben, ſondern ſie beliebt ihre Form, giebt ſie ſich ſelbſt zum Geſetz und macht ſie zur einzigen Regel und Richtſchnur ihres Verhaltens. Sie hebt ſelbſt nicht an, entſteht nicht; ſondern ihre Handlungen heben aus ihr an, entſtehen aus ihr; der ganze Verfolg ihrer Wirkungen findet in ihr ſein Entſtehen.

Hiermit ſind alle Zweydeutigkeiten gehoben. Die Freiheit iſt weder ein blindes Ungefähr, noch ein todter Mechanismus, ſondern ſie iſt das lebendige ſelbſtthätige und ſich ſelbſt geſetzgebende Principium, über alles Sinnliche erhaben und nur um ſein Selbſt willen da; ſelbſt Keinem zu Gebote, will es die Sinnenwelt nach ſeinem Zwecke lenken und die ihr anvertraute ſinnliche Natur in eine ſittliche Ordnung bringen.

Ich lenke nun wieder ein. Freiheit und Vernunft machen den überſinnlichen und unbedingten

Charakter der Menschheit aus. Jene besteht in der Thätigkeit, die sich selbst der Grund des Thuns ist, und diese in der Regel, nach welcher die Freiheit handelt. Nach diesem Principium einer sich selbst gesetzgebenden Freiheit ergiebt sich ein Zweck des Menschen, *der auf die Wirklichmachung dessen gerichtet ist, was durch Jene, nämlich Freiheit und Vernunft, möglich ist.* Nun besteht die Freiheit in einer unbedingten Selbstthätigkeit; sie giebt also auf, nach einem Verhalten zu streben, das nur sich selbst der Grund desselben ist, folglich ein Anstreben zur vollendeten Selbstthätigkeit. Dieses ist nur eine Idee; allein sie ist praktisch und fordert in jedem Menschen, sobald er sich ihrer bewust ist, Realisirung. Sie begreift aber etwas Unendliches, kann also von dem Menschen nicht mit einem Male, sondern nur durch Annäherung erreicht werden. Da aber diese Annäherung zu etwas Unendlichem geht, so kann und mus sie unaufhörlich seyn. *Die Freiheit bestimmt also dem Menschen eine unaufhörliche, durch alle Epochen seiner zufälligen Lebensart, fortgehende Annäherung zur vollendeten Selbstthätigkeit.* Unser Ziel ist — ganz frei zu werden.

Die Vernunft besteht in unbedingten Regeln des Verhaltens. Sie will also weder geschmeichelt, noch verletzt seyn; sondern die Regel, die sie giebt, soll blos um ihrer selbst willen gelten. Die Vernunft giebt also auf, nach einem Verhalten zu streben, das lediglich nach ihrer souverainen Regel und Richtschnur abläuft; sie will eine vollendete Ver-

nunftmäſsigkeit in dem Verhalten aller freien und vernünftigen Weſen. Dieſes iſt nun wiederum eine Idee; aber ſie iſt gleichfalls praktiſch und fordert in jedem Menſchen, ſobald er ſich ihrer bewuſst wird, Realiſirung. Sie begreift aber etwas Unendliches, nämlich eine vollendete Herrſchaft der Vernunft über das ganze Verhalten der Menſchen, Etwas, das von ſinnlichafficirten Weſen nie ganz erreicht werden kann. Sie giebt aber eben deshalb ein Beſtreben auf, und will, daſs der Menſch, als ein freies und vernünftiges, aber zugleich durch Sinnlichkeit afficirtes Weſen, ſich beſtreben ſoll, die unbedingten Regeln der Vernunft durch ſein Verhalten immer mehr und mehr zu realiſiren. *Folglich wird uns durch die Geſetzgebung unſrer Vernunft eine unendliche Annäherung zur Vernunftmäſsigkeit unſers Verhaltens aufgegeben.* Unſer Ziel iſt — ganz vernünftig zu werden.

Dieſe beiden Stücke unſers Zwecks, die vollendete Selbſtthätigkeit und vollendete Vernunftmäſsigkeit derſelben, vereinigen ſich in der *vollendeten Vernunftthätigkeit*, wo alſo die Freiheit handelt, und die Vernunft das Geſetz leiht. Folglich *wird der aufgegebene unbedingte Zweck der Menſchheit in einer unaufhörlichen Annäherung zur vollendeten Vernunftthätigkeit beſtehen.* Das Reſultat aus der Wirkung der Freiheit nach Vernunftgeſetzen (aus der Vernunftthätigkeit) iſt *Sittlichkeit*, und dieſe macht den einzigen und abſoluten Werth der Perſon aus, folglich iſt Sittlichkeit das *höchſte Gut* des Menſchen. Dieſes

ist wiederum eine Idee; aber sie ist praktisch, und will durchaus realisirt werden. Sie stellt aber etwas Unendliches vor, kann also nie ganz erreicht werden; giebt daher dem Menschen auf, *sich des durch sie festgesetzten höchsten Gutes* (der Sittlichkeit an der Person) *durch eine ins Unendliche fortgehende Annäherung theilhaftig zu machen.*

Hiermit haben wir den unbedingten Zweck der Menschheit angegeben; er besteht in der vollendeten Vernunftthätigkeit, wodurch der Mensch in seiner Person veredelt und der Selbstzufriedenheit theilhaftig wird. Dieses ehrwürdige Ziel ist aus der Natur des Menschen, wie sie Jedem zur Betrachtung da liegt, abgenommen; es ist eben so evident als herzerhebend, verbindet Zeit und Ewigkeit, stellt den Menschen nicht allein schon in seiner Unsterblichkeit dar, sondern zeigt ihm auch, warum er sie zu wünschen habe, und *wie* sie ihm werth seyn könne und solle. Wer diese in der That göttliche Bestimmung des Menschen nur einmal gefaßt und beherzigt hat, muß mit hohem Gefühl über sich selbst belebt werden, muß sich selbst um der Würde seiner Menschheit willen hochachten und den Tag segnen, der ihn gebahr.

Erst nachdem wir den Menschen nach seinem himmlischen Standpunkt kennen gelernt haben, können wir auch das, was seine sinnliche Natur ausmacht, gehörig würdigen. Diese dringt auf Befriedigung ihrer Neigungen und Bedürfnisse, die, weil

ſie auf zufälligen Umſtänden beruhen, auch nur zufällige Regeln zulaſſen; und das Wohl, welches aus der Sättigung ſinnlicher Begierden entſpringt, giebt keinen perſönlichen Werth, ſondern nur eine Glückſeligkeit — eine ſinnliche Zufriedenheit, die auf Glücksumſtänden und Zufälligkeiten beruht. Die Anſprüche der Sinnlichkeit dürfen nicht ganz abgewieſen werden; aber ſie können auch keinen unbedingten Zweck an ſich ausmachen, weil ſie ſonſt mit dem Zwecke der Vernunftthätigkeit in Widerſpruch ſtänden. Nun iſt aber die Unbedingtheit des Zwecks der Vernunftthätigkeit evident; ſoll er alſo beſtehen, ſo müſſen die ſinnlichen Zwecke unſrer Natur nur mittelbar gelten, ſie müſſen nur als Mittel zum abſoluten Zweck von Nutzen und Werth ſeyn. Und ſo iſt es auch.

Die Vernunft giebt zwar Geſetze, aber ſie will damit nicht die Sinnlichkeit vernichten, ſondern nur über ſie herrſchen. Alles was den ſinnlichen Charakter ausmacht, ſoll nur um der Vernunftthätigkeit willen da ſeyn.

Die Anſprüche der Sinnlichkeit werden alſo zwar gehört, aber ſie bekommen von der Vernunft Weiſung und Regel. *Sie ſollen nur darum und in ſo fern befriedigt werden, als ſie zum Zwecke der Vernunftthätigkeit dienen.*

Der Menſch ſoll alſo zwar nach Befriedigung ſeiner ſinnlichen Bedürfniſſe ausgehen, aber immer unter den Augen und der Leitung der Vernunft,

immer und allein nur in so fern, als es zur Sittlichkeit beiträgt oder erforderlich ist.

Es findet sich aber die schönste Harmonie zwischen den Ansprüchen der Vernunft, und den Bedürfnissen der Sinnlichkeit, so dass durch eine Untergeordentheit der sinnlichen Neigungen unter die Vernunftgesetzgebung der *vollständige Zweck* des Menschen, sowohl Veredlung seiner Person (Sittlichkeit) als auch Wohlbefinden seines Zustandes (Glückseligkeit) erreicht wird. Denn die Vernunft sagt in Hinsicht auf sinnliche Bedürfnisse: *Befriedige sie so, dass du wollen kannst, die Maxime deines Verhaltens sey eine Regel für alle vernünftige Wesen.* Hiermit werden alle Neigungen der Sinnlichkeit unter die unmittelbare und beständige Aufsicht der Vernunft gebracht, und es wird ihnen nur so viel Befriedigung gestattet, als mit der Sittlichkeit verträglich ist.

Hierdurch wird das gesammte Leben des Menschen auf *einen* Zweck gerichtet, und alle seine Funktionen bekommen den Charakter der Pflichtmäfsigkeit. Es heifst nun: Um vernunftthätig seyn zu können, eröffne dir den gröfstmöglichen Wirkungskreis; sorge für Leben und Gesundheit, schaffe dir Nahrung und Unterhalt, gieb deinen Kräften einen Spielraum, bilde deinen Verstand, übe deine Talente, suche Wissenschaft und Kunst, fördere Industrie und Landbau. Kurz, handle so, dass die zeitliche Wohlfahrt eine gewirkte Folge deiner Vernunftthätigkeit sey.

Der unbedingte Zweck der Menſchheit bleibt alſo immer dieſer: Veredle dich ſelbſt durch unaufhörliche Annäherung zu einem vollkommenſittlichen Verhalten. Die Glückſeligkeit ſoll hiervon eine Folge ſeyn, und ſie iſt es gewiſs, wenn ihre Anſprüche durch die Sittlichkeit regiert werden.

Dritter Abſchnitt.

Welches iſt der Zweck einer bürgerlichen Verfaſſung?

Der Zweck einer Geſellſchaft kann nur aus dem abgeleitet und beurtheilt werden, wodurch der Menſch zu derſelben eingeladen wird.

Ueber den Urſprung der Geſellſchaft hat man mancherlei Muthmaſsungen. Wir kommen aber durch bloſse Muthmaſsungen nie zum Ziele. Die Fragen, wann und wie eine Geſellſchaft zuerſt entſtanden ſey, ob durch willkührliche Verabredung oder gewaltſamen Zwang? gehen uns hier nichts an; denn wir haben es hier nur mit dem zu thun, was ſeyn *ſoll*, und wenn es auch noch nie ſo geweſen *iſt*. Bei dieſer Unterſuchung laſſen wir alle Geſchichte und Erfahrung, alles Herkommen und eingeführten Gebrauch bei Seite. Wenn wir die wahren Grundregeln der Geſellſchaft finden wollen, ſo müſſen wir die Natur der Subjekte ſelbſt zu Rathe ziehen. Wir müſſen hierbei gänzlich *a priori* verfahren, und dann wird ſich zeigen, daſs der Grund der Geſelligkeit gar nicht auswärts, nicht in Geſchichte und Herkommen, nicht in beliebiger Willkühr oder deſpotiſchem Zwange, ſondern in dem Menſchen ſelbſt, in ſeinen urſprünglichen Anlagen und Eigenthümlichkeiten zu ſuchen und zu finden iſt.

Ich habe oben geſagt: jede ſpekulative Frage, die einen *praktiſchen* Einfluſs hat, muſs ſich aus der

Freiheit erklären und beantworten lassen. Eben dieses wird sich an dem vorliegenden Probleme bestätigen.

Der unbedingte Charakter des Menschen besteht in der Freiheit und in der Vernunft; diesem entspricht ein Trieb, frei und vernünftig zu handeln, welches wir das *obere Begehrungsvermögen* oder den *reinen Willen* nennen. Nun besteht der Werth der Vernunftregeln darin, dass sie nothwendig und allgemein sind; der reine Wille dringt also auf ein Verhalten nach allgemeinen Regeln. Ein solches Verhalten ist nicht möglich, wenn das Subjekt der Regel allein und isolirt ist. Um nach einer allgemeinen Regel handeln zu können, müssen mehrere Subjekte da seyn, für welche die Regel gleichmäfsig gilt; derselbe Trieb also, der nach einer allgemeinen Regel zu handeln nöthigt, nöthigt auch sein Subjekt, in eine Verbindung mit mehrern ihm gleichen Subjekten zu treten; und dieses ist der transscendentale Grund der *Geselligkeit*.

Der Hang zur Geselligkeit beruht demnach zu oberst auf dem reinen Willen oder Selbsttrieb, auf der innern Selbstnöthigung, nach einer allgemeinen Regel zu handeln. Die gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen zu einander ist die unentbehrliche Bedingung (*conditio sine qua non*) der *Ausübung* des Vernunftgesetzes.

Die Gesellschaft ist daher von keiner Nothwendigkeit *an sich*, von keinem absoluten Werthe; sondern sie hat ihn nur, *wenn* und in so fern sie ein Mittel zur Vernunftthätigkeit ist.

Die Gesellschaft ist also eine gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen nach Vernunftgesetzen; und der *Zweck* einer Gesellschaft besteht in der gegenseitigen Beförderung der Vernunftthätigkeit.

Nun ist das Resultat der Vernunftthätigkeit die Sittlichkeit; folglich ist, diese zu befördern, der erste und höchste Zweck der Gesellschaft.

Es mögen nun die wirklichen Staaten entstanden seyn wie sie wollen; sie mögen in mannichfaltigen Schattirungen vom Despotismus bis zur Gesetzlosigkeit und von dieser wieder zu Jenem gewandert seyn: wir sehen, dass, der besondern Veranlassungen nicht zu gedenken, der Mensch durch seine eigne und zwar übersinnliche Natur zur Geselligkeit berufen wird; sehen, dass eben hierdurch der politischen Verfassung Zweck und Form bestimmt wird. Wir dürfen also gar nicht auf gut Glück herum rathen, wie und was zu thun sey, sondern wir haben ein heiliges Gesetz vor uns, das uns evident und majestätisch vorschreibt, was wir zu thun haben und durchaus nicht unterlassen sollen.

Um vernunftthätig seyn zu können, gesellen wir uns mit unsers Gleichen zusammen. Der *Staat ist also eine gegenseitige Verbindung vernünftig freier Subjekte nach einer Vernunftgesetzgebung*; er verbindet Wesen von gleichem Charakter und Zwecke, nach gleichen Gesetzen, unter gleichen Bedingungen, zu einem und demselben und Allen gemeinschaftlichem Zwecke.

Um frei und vernünftig handeln zu können, tritt man in die Gesellschaft; frei und vernünftig handeln

heifst sittlich handeln; folglich ist *Sittlichkeit* oder persönliche Veredlung durch vernünftige Selbstthätigkeit der *höchste Zweck* des Staats.

Die Glückseligkeit, welche in der allseitigen Befriedigung der sinnlichen Bedürfnisse und Neigungen besteht, steht zwar jenem erstern und unbedingten Zwecke des Staats nach; allein ihre Ansprüche werden nicht abgewiesen, sondern nur unter die Aufsicht der Vernunft und unter die Zucht der Pflicht gebracht.

Die zeitliche Behaglichkeit des Lebens macht nur den untergeordneten Zweck des Staats aus. Eben weil die Veredlung der Subjekte das höchste Ziel desselben ist, so mufs er alles thun, was ein nahes oder entferntes Mittel zu demselben seyn kann. Der Staat mufs also für allgemeine Ruhe und Sicherheit, für Lebensunterhalt und Industrie besorgt seyn, nicht weil dieses an sich sein höchster Zweck ist, sondern weil ohne dieses der wahre und erste Zweck, die Versittlichung der Subjekte, nicht möglich ist.

Die Vernunft läfst demnach allerdings nicht allein die Sorge für Glückseligkeit zu, sondern sie macht sie so gar zur Pflicht, aber sie schreibt ihr zugleich Regel und Richtschnur vor. Sie sagt: sorge für deine Glückseligkeit, aber so, dafs du wollen kannst, deine Maximen seyen allgemeine Gesetze für alle Subjekte ohne Ausnahme.

Der *vollständige Zweck* eines Staats besteht also darin, dafs die Subjekte desselben frei und vernünftig handeln, dadurch an sich selbst veredelt werden

und für die allgemeine Glückſeligkeit nach allgemeingültigen Maximen geſorgt werde.

Der Menſch hat an ſich zwei Triebe, die, wenn ſie ſich nicht einander untergeordnet ſind, grade widerſtreiten. Der eine iſt der Trieb der Selbſtthätigkeit, der andere der der Sinnlichkeit. *Jener* dringt auf ein vernunftthätiges, das iſt, auf ein freies nach allgemeinen Regeln geordnetes Verhalten; *dieſer* auf Befriedigung aller ſinnlichen Neigungen und Bedürfniſſe. Der Trieb der Sinnlichkeit hat ſich ſelbſt allein zum Zweck, konzentrirt alles auf ſich und betrachtet alles Andere nur als Mittel zu ſeinem Zwecke; er iſt daher, wenn er konſequent bleibt, ſelbſtſüchtig, voller Eigendünkel und Habſucht. Um ſich zu genügen, würde er die ganze Welt in Feſſeln ſchlagen, ja vertilgen, wenn nur dadurch ſeine Neigungen befriedigt würden, und doch iſt das, was er dadurch für ſich erreicht, Glückſeligkeit, wenn wir beim genauen Sinn des Worts bleiben und ihm nicht die Idee der Sittlichkeit und die aus ihr quellende Selbſtzufriedenheit beimiſchen wollen.

Wäre der Menſch zu dieſer Glückſeligkeit geſchaffen, ſo bedürfte er der Vernunft nicht, brauchte keine Geſellſchaft, keine Kultur an ſich ſelbſt. Denn alle dieſe Dinge vermehren nur noch die Bedürfniſſe, und leiten den Menſchen gar oft in der Befriedigung irre und fehl. Rouſſeau hätte ganz Recht, wenn er die Menſchen in Wildniſſe und Einöden zurück ruft und ſie einladet, das verjährte Nomadenleben von

neuem zu beginnen. Denn, ist Befriedigung sinnlicher Neigungen und Wünsche, oder Glückseligkeit, der höchste Zweck des Menschen; so kann dieser dadurch je mehr und mehr erreicht werden, dass man die Neigungen entweder befriedigt, oder sie selbst vereinfacht und mindert. *Jenes* führt nicht zum Ziel, weil jede Befriedigung schon immer neue Wünsche erzeugt und folglich die Arbeit nur mehr erschwert als erleichtert wird. Dieses aber geht sehr wohl an; denn je einfacher und weniger die Neigungen sind, desto leichter und einfacher wird ihre Stillung. Nun aber vereinfältigen sich die Bedürfnisse, durch den Zurücktritt in die rohe und streifende Lebensart. Ist folglich Glückseligkeit das ewige Ziel unsers Strebens, so lasst uns ihre Ansprüche vereinfältigen und mindern; und wir werden dadurch so viel gewinnen, als hätten wir eben so viele Neigungen befriedigt.

Wir haben aber eben so wenig Lust in die Einöden zu wandern, als die Triebe der Sinnlichkeit zu ersticken. Mitten unter der Jagd nach zeitlichen Lüsten regt sich gar oft ein anderes Gefühl, das durch eine weit würdigere Stimme, als die der Sinnlichkeit, geweckt ist. Da überdies die konsequente Selbstsucht durch ihre eigne Maximen ihr Grab baut; so muss es wohl eine höhere und edlere Absicht für den Menschen geben, als die, welche auf alleinigen Selbstgenuss gerichtet ist. Und diese ist keine andere als die, welche die himmlische Stimme der Vernunft in uns ankündigt, welche auf gegenseitige Verbindung der Vernunftwesen mit Vernunftwesen dringt, und eine

Vernunftgesetzgebung zur souverainen Königin des Verhaltens und Lebens setzt.

Hiermit wird nun der Mensch Herr seiner Neigungen und eines grosen Theils seiner Schicksale. Durch seinen Eintritt in die Gesellschaft geht er von der Thierheit zur Sittlichkeit über, wirkt auf sich und auf die ihn umgebende Natur nach selbsterzeugten Regeln, treibt Wissenschaft und Industrie. Eben dieses vermehrt zwar seine Bedürfnisse, und führt ihn lange auf Irrwege und schlüpfrige Bahnen, ehe er festen Fus faßen und mit einiger Sicherheit seinem Ziele zugehen kann; allein sein Zweck ist auch, zu handeln, nicht blos zu geniesen, Kraft und Stärke zu gewinnen, nicht blos zu leiden und zu empfinden. Und eben hierzu, zur Entwickelung und Anwendung höherer Talente, eröffnet die Gesellschaft den Schauplatz und Wirkungskreis, und giebt die Gelegenheit und das Mittel, in sittlicher Vollkommenheit und persönlichem Werthe empor zu streben. Ein Zweck, der in jeder Lage des Lebens, in Freude und Leid, in Hoffnung und Furcht, befördert werden kann.

Vierter Abſchnitt.

Welches iſt die beſte bürgerliche Verfaſſung der Staatsform?

Man hat dieſe Frage ſchon oft aufgeworfen, aber auch ſehr verſchieden beantwortet; und es iſt faſt keine Verfaſſung ſo gut oder ſo ſchlecht, welche nicht ihre Vertheidiger gefunden hätte. Es kann wohl nichts Elenderes und Abſcheulicheres gedacht werden, als die Römiſche Hierarchie, wenn ſie *ganz konſequent* verfahren will oder darf; und doch ſteht ein ganzes Heer heiliger Diener für ſie und hält, wenn es nichts mehr kann, Lobreden auf dieſes Nonplusultra menſchlicher Intrigue und Tyrannei.

Ich habe es hier mit keiner Staatsverfaſſung zu thun, die wirklich exiſtirt, ſie mag ſo gut oder ſo ſchlecht ſeyn als ſie will, ſondern gehe gänzlich *a priori*, um auszumitteln, was ſeyn *ſoll*; und wenn es auch nirgends iſt. Was ich hier angebe, ſind Ideen zu einem Staate, aber Ideen, von denen ich behaupte, daſs eine jede Staatsform nur ſo viel Gutes hat, als ſie ſich dieſen Ideen nähert und grade ſo viel Schlechtes hat, als ſie von derſelben zurück bleibt.

Man kann dieſe Idee von keinem wirklichen Staate entlehnen, denn man findet ſie nirgends ganz realiſirt; und bis jetzt iſt jede Verfaſſung, ſie mag monarchiſch oder demokratiſch, republikaniſch oder ariſtokratiſch oder, wie ſie immer will, heiſsen, ein Gemenge von Fehlern und Vollkommenheiten.

Wir kennen den Zweck der Menschheit, und aus diesem den Zweck der Gesellschaft. Nichts ist nun einleuchtender als dieses, dass der Zweck der Gesellschaft die Idee zu ihrer Form, die Grundlinien ihrer Verfassung, hergeben muss.

Nun ist Selbstthätigkeit nach Vernunftgesetzen der unbedingte Zweck der Menschheit. Die Gesellschaft eröffnet hierzu den würdigsten Schauplatz und Wirkungskreis; durch Vernunftthätigkeit kommt Sittlichkeit, und die Gesellschaft ist das Mittel zu einem sittlichen Verhalten; *folglich wird diejenige Verfassung eines Staats die zweckmäßigste und beste seyn, wodurch der höchste Grad der Sittlichkeit möglich gemacht wird.*

Sittlichkeit ist nur dadurch möglich, dass ein Wesen frei und doch nach Gesetzen handelt. Nun vereinigen sich Freiheit und Gesetze in der Selbstgesetzgebung; folglich *ist die Staatsverfassung die beste, wo der höchste Grad einer sich selbst gesetzlichen Freiheit angetroffen wird.* Dieses erfordert also, dass zwar den freien zu einer Gesellschaft verbundenen Wesen Gesetze obliegen; allein diese müssen so angethan seyn, dass sie die Freiheit des Einen nicht mehr, wie die des Andern, einschränken. Dieses wird wiederum nur dadurch möglich, dass alle besondere Gesetze und Anordnungen des Staats einer allgemeinen Regel unterworfen sind; einer Regel, die die Vernunft aufstellt und gebietet, solche Gesetze zu machen, von welchen man versichert ist, dass sie vor Aller Vernunft gerechtfertigt werden können, und welche, bei gehöriger Einsicht, sich jedem vernünftigen Willen

durch ihre innere Güte empfehlen. Die Staatsverfaſſung iſt alſo eine Zuſammenſetzung von Freiheit und Einſchränkung derſelben. Sollen dieſe Einſchränkungen der Freiheit nicht läſtig, ſondern vielmehr ehrwürdig ſeyn, ſo müſſen ſie nach einer für alle Subjekte gleichgeltenden Maxime gemacht werden. Solche Maxime kann nur dann allgemeingeltend ſeyn, wenn ſie den Zweck Aller umfaſst, wenn ſie zur Beförderung des allgemeinen Wohls harmonirt; und ſo iſt das allgemeine Beſte das zweite Objekt der bürgerlichen Verfaſſung und Geſetzgebung.

Ein Regent und Geſetzgeber hat demnach dahin zu ſehen, daſs *weder* die Freiheit in Geſetzloſigkeit, *noch* die Geſetze in Willkührlichkeiten ausſchweifen. Die wahre Freiheit ehrt die Geſetze; aber eine gute Geſetzgebung ehrt auch die Freiheit. Verachtung der Geſetze iſt Frechheit, und Unterdrükkung der Freiheit iſt Deſpotismus. Das Eine iſt ſo abſcheulich wie das Andere.

Es kommt überaus viel darauf an, bei der Formirung eines Staats den richtigen Begriff der Freiheit zum Grunde zu legen. Der Menſch an ſich iſt frei; das heiſst: er iſt ſich ſelbſt der Grund ſeines Wollens, Thuns und Laſſens. Aber dieſe Freiheit des Menſchen ſchwimmt nicht im Ocean des Ungefährs, gleichgültig, wohin ſie verſchlagen werde; ſondern es giebt auch für ſie Regel und Geſetze, das iſt, eine Art und Weiſe, die der unbedingten Selbſtthätigkeit allein angemeſſen iſt, aber keine Weiſe oder Regel, wie die der ſinnlichen Natur, des todten Mechanis-

mus oder der blinden Fatalität; sondern es ist eine Weise der Freiheit, dem übersinnlichen Charakter der Menschheit eingedrückt und durch die Vernunft vorgestellt. Hierdurch ist die Freiheit sich selbst Gesetz, hat durch sich selbst die Weisung, so zu handeln, dass sie wollen kann: ihre Maxime des Verhaltens sey eine Regel für alle Vernunftwesen. Weit also entfernt, dass die ursprüngliche Freiheit des Menschen gesetzlos seyn sollte, ist sie sich vielmehr selbst heilige Gesetzgeberin durch die ihr wesentliche Vernunft. Folglich muss der Regent, indem er der Freiheit huldigt, nicht eben deswegen die Gesetze aufheben, *sondern sie nur der Freiheit harmonisch einrichten;* das ist: nur solche Gesetze geben, welche die Vernunft allein billigt und heiligt; sie müssen, alle selbstsüchtige Absichten bei Seite gesetzt, allein den Zweck und die Wohlfahrt des Ganzen zur Absicht haben.

Gesetze, die diesen Charakter haben, dass sie zum Zweck aller Individuen des Staats ebenmäfsig harmoniren, stimmen dadurch zur Form der Freiheit, und haben, aufser ihrer politischen Sanktion durch den Staatsgesetzgeber, noch die voraufgehende, dass der freie Bürger sie sich selbst auferlegen muss. Sie führen daher eine *verpflichtende Kraft* bei sich, erheischen durch sich selbst Beobachtung und Gehorsam, erhöhen dadurch den persönlichen Werth der beobachtenden Person, erfüllen also den ersten Zweck des Menschen, den der Sittlichkeit. Da sie aber die Wohlfahrt des Ganzen nach allgemeingül-

tigen Regeln befördern, so erfüllen sie dadurch den zweiten Zweck der Regierung, begründen die Wohlhabenheit des Staats.

So, sehen wir, führt uns der wahre Begriff der Freiheit nicht nur nicht zur Gesetzlosigkeit, sondern vielmehr zu den vollkommensten Gesetzen, und giebt ihnen zugleich eine Sanktion, die alles politische Gewicht und Ansehn weit hinter sich zurück läßt.

Wie aber die Gesetzgebung zu verhüten hat, daß die Freiheit nicht regellos sey, eben so sehr muß sie dahin sehen, daß die Gesetze des Staats nicht willkührlich oder partheiisch werden. Es darf durchaus kein Staatsgesetz geben, welches dem Naturgesetze, das allen Subjekten gleichen ursprünglichen Werth und Rechte zusichert, widerspricht. Zufällige Vorzüge durch Reichthum, Talente, Geschicklichkeit, Verbindungen und dergleichen werden und müssen unter Menschen seyn; allein, was Sache des Zufalls ist und bleiben soll, muß nie durch positive Gesetze zu personellen Gerechtsamen erhoben, und nie muß die natürliche Gleichheit des ursprünglichen Werths und Rechts zerstört werden. Es ist bei aller Unpartheilichkeit der öffentlichen Gesetzgebung doch nicht ganz zu verhüten, daß nicht die Selbstsucht zuweilen gegen Pflicht anstrebt, das Sittengesetz übertritt, und das Naturrecht verletzt. Wenn aber selbst öffentliche Gesetze der Sittlichkeit und Gerechtigkeit entgegen treten, so ist der Schaden in seinen Folgen unermeßlich. Und noch ist

wohl kein Staat, deſſen Geſetze ſämmtlich die Feuerprobe der Moralität und des Naturrechts beſtehen würden. Dieſe Verſtoſse gegen alle durch Vernunft geläuterte Politik und Verfaſſung können nicht anders verhütet werden, als wenn aus der öffentlichen Geſetzgebung alle *Willkührlichkeiten* durchaus verbannt werden. Die gute Formirung eines Staats läſst keinen einzelnen Willen, kein beſonderes Intereſſe zu. Hier kommt es gar nicht darauf an, daſs die Regierung dieſes oder jenes will, daſs es dem Souverain ſo oder ſo gefällt. Hier gilt kein Wille für die Vernunft, ſondern die Vernunft gilt für den Willen; und jedes Geſetz, das gegeben wird, muſs aus dem allgemeinen Willen der Nation abgenommen ſeyn, muſs zum Zweck aller Subjekte harmoniren, muſs ſo beſchaffen ſeyn, daſs es ſich vor dem durch die Vernunft gelenkten Willen aller Individuen rechtfertigt, muſs zur Sittlichkeit ſtimmen und das Naturrecht ehren. Es iſt daher ein ganz falſcher Satz und nichts als eine plumpe Schmeichelei, wenn man ſagt: ein König ſey Herr der Geſetze, könne ſie geben und nehmen. Keinesweges; die Geſetze ſind nicht um des Königs, ſondern um des Staats willen. Sind die Geſetze zweckmäſsig und gut, ſo müſſen ſie bleiben, und kein König kann, ohne Verantwortlichkeit auf ſich zu laden, ſie annulliren oder modeln; oder aber, ſie taugen nichts, und dann müſſen ſie geändert werden. Dieſes wird auch jeder weiſe Souverain wollen; und will er es nicht, ſo iſt er nicht weiſe, ſo entehrt er den Platz, worauf er

ſteht, und verfehlt den wahren Zweck ſeines Reichs ſowohl im Moraliſchen als Politiſchen.

Es ſind demnach zwei Klippen, welche eine gute Verfaſſung zu vermeiden hat: Willkührlichkeit der Regierung, und Frechheit oder Geſetzloſigkeit der Bürger. Jene endigt mit dem Deſpotismus, und dieſe mit dem Untergange des Reichs; und wenn jene am höchſten ſteht, iſt dieſer am nächſten. Beides kann nur durch eine Verfaſſung vermieden werden, wo ſich Freiheit und Geſetze paaren, und wo eine gerechte Obergewalt auf beide hält. Jedes poſitive Geſetz muſs aus dem allgemeinen Willen der Nation genommen ſeyn, muſs das Gepräge der Moralität und Gerechtigkeit an der Stirn tragen, muſs ſich durch eigne Güte jedem Bürger empfehlen, muſs Achtung für ſich einflöſsen, und jedem Uebertreter ſeine Sträflichkeit durch ſich ſelbſt ankündigen, noch ehe die Obrigkeit ſie an ihm rügt.

Es fällt in die Augen, daſs es bei einem Staate eigentlich gar nicht darauf ankommt, *wer* die vollziehende Macht hat, ſondern *wie* ſie vollzogen wird. Es kann ſehr deſpotiſche Republiken und ganz freie Monarchien geben. Die Befehle mögen vom Throne oder Parlemente, vom Divan oder der Nationalverſammlung ausgehen; dies thut nichts zur Sache: es kommt auf den *Geiſt* der Geſetze an. Dieſer allein entſcheidet ihren Werth oder Unwerth, und der Geiſt der Geſetze entſcheidet den Werth oder Unwerth der Regierung. Es giebt aber nur *einen* Geiſt der Geſetze für alle Staaten. Dieſer iſt unveränder-

änderlich und ewig, gründet sich auf den unbedingten Charakter und Zweck der Menschheit, giebt Regel und Norm für ihre gesellige Verfassung und Gesetzgebung. Dieser gebietet Vernunftmäfsigkeit in Gesetzen und Anordnungen, will dafs die Freiheit mit den Gesetzen vereinigt seyn soll, und giebt die Regel, nur solche Einrichtungen zu treffen, welche durch den allgemeinen Willen der Nation erheischt werden.

Die praktische Vernunft also, oder ein durch die Vernunft allein regierter Wille, ist Gesetzgeber und Regent des Staats; dieser mufs herrschen, und dem Oberhaupte, es heifse König oder Parlament, Ministerium oder Volksrepräsentation, gebührt nur die vollziehende Macht.

Hiermit wird nicht gesagt, dafs die Regierung keine Gesetze machen, sondern nur, *wie* sie sie machen solle. Sie wird einer souverainen Regel unterworfen, die ihr so heilig seyn mufs, wie sie der ganzen Nation ist. Alle Willkühr fällt weg, und ein unabänderliches Principium tritt an ihre Stelle. Der Regent giebt nicht Gesetze, weil er will, sondern weil er mufs, weil die Stimme der Nation sie heischt und seine eigne Vernunft sie fordert.

Auch ist es nicht nöthig, dafs über alle und jede Gesetze die Stimmen gleichsam eingeholt und gezählt werden; sondern die Stelle der Stimmen vertritt hier eine Regel, die sich in Aller Vernunft befindet, und zu dem Regenten so nahe und laut spricht, wie zu einem jeden Bürger des Staats. Der Gesetzge-

ber darf sich nur fragen, ob er, in die verschiedenen Lagen seiner Unterthanen versetzt, dasselbe Gesetz wollen könne; ob er gewiss sey, dass jedes Individuum des Staats, wenn es das Gesetz nach seinen Gründen und Folgen übersieht, dasselbe auch wollen und gut heissen müsse. Ist dieses, so gilt seine Ueberzeugung und sein an der reinen Vernunft erprobter Wille für die Einstimmung Aller. Es ist also auch gleichgültig, wer auf die Beobachtung der Gesetze hält, er sey Monarch, Senat oder Volkskongress; sondern es kommt darauf an, *wie* die Gesetze verwaltet werden. Sie sind aus dem Willen Aller genommen, gelten für Alle ohne Ausnahme, haben für Alle eine verpflichtende Kraft, müssen also auch für Alle von gleichem Werthe bleiben, Allen gleiche Rechte und gleichen Schutz gewähren. Folglich ist Gerechtigkeit der bleibende Charakter einer Staatsverwaltung und Rechtspflege. Auf den Namen der obhaltenden Macht, auf die Zahl des Personale kommt nichts an, nur sey sie gerecht.

Die Klagen über Beschränkung und die Pralerei mit Freiheit haben beide eine und dieselbe Behörde, vor welcher sie bestehen und verworfen werden müssen. Ein Britte pflegt sich gern seiner politischen Freiheit zu rühmen. Meint er damit die Ohnmacht seines Königs und die Gewalt der Volksrepräsentanten, weiter aber nichts, so beruht sein Ruhm auf eitler Vorspiegelung; Parlemente können eben so drückende Gesetze machen, wie uneingeschränkte Monarchen. Meint er aber damit

die Entbundenheit eines Britten von Geſetzen überhaupt, ſo iſt ſein Ruhm nicht fein; denn die Geſetzloſigkeit iſt keine Freiheit, ſondern eigentlich das gerade Widerſpiel aller bürgerlichen Verfaſſung. Soll alſo der Ruhm nicht eitel ſeyn, ſo muſs er ſich auf *die innere Güte* der Verfaſſung gründen; dieſe auf einer wahren Freiheit erbaut ſeyn, die, vom Deſpotismus und der Anarchie gleich weit entfernt, zwar Geſetze, aber nur ſolche aufnimmt, welche die Vernunft giebt und wodurch allgemeine Wohlfahrt erzielt wird; Geſetze, welche bei Allen, die Luſt und Kraft haben ſie zu ergründen, einen willigen Gehorſam erzeugen; welche am Faden der Moral und des Naturrechts ablaufen; welche von der Weisheit gegeben und von der Gerechtigkeit verwaltet werden. Solche zur Freiheit ſtimmende Geſetze kann aber ein König ſo gut geben, wie ein Parlement; folglich können auch Monarchien ſo frei ſeyn, wie Republiken. Ja, ich behaupte, daſs eine auf vernünftige Geſetze gegründete Monarchie der Freiheit weit zuträglicher iſt, als irgend eine andere Verfaſſung. Es hält freilich ſchwer, in einer Republik ſchlechte Geſetze einzuführen; aber es iſt auch eben ſo ſchwer, an die Stelle der ſchlechtern beſſere zu ſetzen. Wo ſich hingegen die geſetzgebende und vollziehende Macht in *einem* Willen konzentrirt, da bedarf es nur der Güte *dieſes* Willens, um heilſame Einrichtungen durchzuſetzen. So zeigt zum Beiſpiel die Geſchichte, wie ſehr die weiſe Verwaltung der preuſſiſchen Regenten ihren Staat empor ge-

bracht und alles für sich errungen hat, was durch eine zweckmäfsige Verbindung der Kräfte möglich ist. Es kommt nur darauf an, dafs ein gütiger Monarch den Thron ziert, und dafs ihm Räthe zur Seite stehen, die durch guten Willen und gereifte Einsicht der Sache gewachsen sind. Wenn die beste Staatsverfassung diejenige ist, wo die gröfste menschliche Freiheit nach Gesetzen statt findet, so, glaube ich, ist kein Staat diesem Ideal jetzt näher, als der Preussische. Es herrschen seit geraumer Zeit hier nur Gesetze, und eben so lange arbeitet man auch daran, diese zu vervollkommnen und an ihrer Spitze die Vernunft und das Naturrecht zu setzen. Selbst die Politik, welche sich bisher fast überall nur in der Gestalt einer maschinirenden Intrigue zeigte, gewinnt hier ein edleres Ansehen, und der Geist des Völker- und Menschenrechts belebt die Traktaten. Man übt nach weisen Gesetzen eine unpartheiische Rechtspflege, und sucht in die öffentlichen Abgaben ein solches Ebenmaafs zu bringen, dafs kein Stand über den andern beläftigt wird. Dies sind zum wenigsten die Maximen der Regierung, und es ist kein Zweifel, dafs sie mit der Zeit immer mehr in Wirklichkeit übergehen werden.

Wo aber das Naturrecht gilt und jeder Bürger in seinem ursprünglichen Werthe respektirt wird; wo ein allgemeiner Geist der Gesetze obwaltet und diese für den Einen, wie für den Andern, gleich bindend sind; wo die Lasten des Staats auf gemeinschaftlichen Schultern getragen werden und jeder Stand in

seiner Stärke bleibt: da stimmt die Verfassung mit dem Zwecke der Menschheit überein; da erkennt sich Jeder zur Aufrechthaltung der Ordnung verpflichtet, und die Gesetze finden einen willigen Gehorsam; *da ist vernünftige Freiheit*, durch welche Veredlung gedeiht und Wohlfahrt keimt.

Heil dem Staate, wo diese Maximen die Regierung beleben, wo Freiheit die Gesetze ehrt, und Gesetze die Freiheit schützen. Er wird gewiss mit dem Laufe der Zeit immer edlere Bürger, glücklichere Bewohner, dauerhafte Konsistenz im Innern und verdiente Achtung im Auslande erzielen.

Fünfter Abfchnitt.

Was iſt der Regent? und welches ſind ſeine Pflichten?

Es giebt in dieſer ſublunaren Laufbahn des Menſchen keinen höhern und wichtigern Stand als *den* eines Regenten. Das Oberhaupt und der Führer ſolcher Weſen ſeyn, die durch Freiheit und Vernunft emporſtreben und den Zweck ihres Daſeyns erreichen ſollen; dies iſt eine Würde, die Alles in ſich faſst, was man Groſses und Erhabnes denken kann. Aber eben dieſer hohe Standpunkt der Regenten hat auch eben ſo hohe Pflichten auf ſich, die mehr als gewöhnliche Anſtrengung erfordern, um ſie in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen.

„Pflichten! mögen Einige ausrufen; der Regent hat keine Pflichten; bei ihm iſt lauter Gnade.“

Ich weiſs nicht, ſoll dies Ernſt oder Schmeichelei ſeyn. Der Eine iſt ſo ſeicht, als die andere plump iſt. Der Regent iſt doch eher Menſch, als er Regent iſt, und ihn von der Verpflichtung ausnehmen, heiſst, ihn gerade von dem ausſchlieſsen, was den erhabenſten Charakter der Menſchheit ausmacht und woraus die einzige Würde der Perſon entſpringt.

Der Fürſt iſt Menſch — ein freies und vernünftiges Weſen. Jenes drückt ſeine unbedingte Selbſtthätigkeit, dieſes die Art aus, wie er wirken ſoll. Der Trieb zur Selbſtthätigkeit dringt auch auf die Form derſelben; und weil dieſe zur Freiheit harmo-

nirt, so will sie sie gern. Aus der wesentlichen Uebereinstimmung der Form mit der Freiheit entspringt ein innerer Drang, eine Selbstnöthigung, so zu handeln, wie es der Form gemäss ist; das ist: *eine innere Verpflichtung zur vernünftigen Selbstthätigkeit.*

Nur die ursprüngliche und nothwendige Uebereinstimmung der Form mit der Freiheit, und der Freiheit mit der Form gründet eine Pflicht, und das Objekt dieser Pflicht, das, was sie will und aufgiebt, ist: frei und vernünftig zu handeln, sich selbst der Grund und das Gesetz des Wollens, der Gesinnung und des Verhaltens zu seyn.

Die Pflicht beruht also grade auf dem edlern Charakter der Menschheit, auf Freiheit und Vernunft; sie allein giebt der Person ihren einzigen und eigenthümlichen Werth, der mit der Pflichterfüllung in gleichen Graden steigt.

Selbst die Gottheit kann von uns nicht würdiger gedacht werden, als wenn wir sie uns, dem Gesetze der Pflicht angemessen, das ist, *ganz* frey und vernünftig handelnd, vorstellen; wenn wir sie uns also als weise, heilig und selig gedenken. Uns wird die vollendete Vernunftthätigkeit als ein Ideal der Nacheiferung aufgestellt; die Gottheit muss aber im Besitz derselben mit allen ihren Folgen gedacht werden.

Sagen: ein Fürst habe keine Pflichten, ist also eben so viel, als: er brauche nicht frei und vernünftig zu handeln. Weit also gefehlt, dass die Regenten keine Pflichten haben sollten, müssen sie viel-

mehr alles aus *Pflicht* thun und sich das Gesetz der Vernunft zur Norm ihrer Selbstthätigkeit setzen.

Wir halten uns demnach nicht dabei auf, eine Sache zu erörtern, die sich durch ihre eigne Klarheit empfiehlt; und — ohne den Fürsten erst zu zeigen, dass sie Pflichten haben, die selbst laut genug in jedes Menschen Herz sprechen, und dass des Fürsten Ehre nicht allein darin bestehe, Fürst zu seyn, sondern fürstlich zu handeln, das ist, die Pflichten eines Fürsten zu erfüllen — wollen wir uns lieber damit beschäftigen, die Grundlinien einer Regentenmoral zu ziehen.

Wenn der Mensch sich zu dem, was er ausser sich zu wirken hat, gehörig anschicken will; so muss er zuvörderst ein Auge auf sich selbst werfen, sich selbst kennen und würdigen lernen, damit er wisse, was er selbst sey und wozu er aus sich selbst Ruf und Anlage habe.

Das Erste und Gröste, was ein Regent ist, was allen seinen irdischen Verhältnissen voran geht, ist dieses, dass er Mensch ist, ein mit Freiheit und Vernunft unter bestimmten sinnlichen Bedingungen existirendes Wesen. Diese sind zufällig, können so und auch anders seyn; jene aber, die Freiheit und Vernunft, machen den unbedingten, nothwendigen und allgemeinen Charakter der Menschheit aus, sind dasjenige, *warum* und *wozu* der Mensch nicht allein auf Erden ist, sondern warum und wozu er auch nach diesem seyn, eine unaufhörliche Reihe von Lebensepochen durchwandern wird und soll. Alle unsere

sinnliche Verhältnisse entstehen und vergehen; selbst unser gegenwärtiges Leben, es sey kurz oder lang, wechselt mit einem neuen, und dieser Wechsel wird unzählige Epochen herbeiführen. Allein Eins ist und bleibt immer dasselbe: unsre Freiheit mit ihrem Gesetze, und der Zweck, der durch sie bestimmt ist. Ein eben so erhabnes als evidentes Ziel! Eben dieser grosse Begriff von sich selbst darf auch den Fürsten nicht fehlen; ja er muss ihnen vor allen und zuerst einleuchten, muss ihren Geist beleben und grade das Feuer in ihnen anzünden, wodurch sie Licht und Leben um sich her verbreiten, wodurch sie die Veredler und Wohlthäter ihrer Nation werden sollen.

Hieraus entspringt die erste Regel für den Regenten: *Handle, dir deiner übersinnlichen Existenz bewusst, frei und vernünftig*; selbstthätig durch Vernunft sey dir der völlige Grund deines Thuns und Lassens, und die Vernunft leihe dir Form und Gesetz deines Verhaltens. Handle also durch eignen Trieb, aus eigner Achtung für dich selbst, für deine Freiheit und Vernunft, so dass du überzeugt bist: alle vernünftige Wesen werden und müssen deine Maxime zu handeln billigen und respektiren.

Von dieser Selbstgesetzgebung geht der Regent aus, und betrachtet seinen erhabenen Stand als das *Mittel*, jenen ersten Zweck seines Daseyns (frei und vernünftig zu handeln), zu erreichen. Nun erblickt er sich in der Gesellschaft Seines Gleichen, in gegenseitiger Verbindung als Vernunftwesen mit Vernunftwesen; aber er erblickt sich als den Ersten

unter

unter Seines Gleichen, als das erſte Glied in der Reihe aller Glieder; als *Einen, der durch Freiheit und Vernunft, Geſetzgeber und Regent eines aus freien und vernünftigen Subjekten beſtehenden Staats ſeyn ſoll.* Hier kommt alſo Freiheit gegen Freiheit, Vernunft gegen Vernunft, und eben darin beſteht der Glanz und die hohe Würde eines Regenten, daſs er, ſelbſt frei und vernünftig, das Haupt freier und vernünftiger Weſen iſt. Denn was wär'es für eine Ehre, das Haupt und der Führer mechaniſcher und gedankenloſer Menſchen, gleichſam der Regent aufrecht gehender Thiere zu ſeyn! Bloſs der Werth der Subjekte beſtimmt die Würde ihres Beherrſchers. Ein Deſpot, der alle ſeine Unterthanen in harter Sklaverei hält, jeden Keim menſchlicher Würde erſtickt, wird nicht allein der Verderber ſeiner Subjekte, ſondern ſinkt auch ſelbſt zu dem unbeneidenswerthen Stand eines Viehtreibers hinab.

Es iſt alſo der Werth der Glieder, der den Werth ihres Haupts ausmacht, und ein Regentenpoſten ſteht um ſo höher, je vorzüglicher die Subjekte ſind, welche er beherrſcht.

Wäre der Menſch bloſs Thier, regte ſich in ihm nichts weiter, als das untere Begehrungsvermögen, ſo bedürfte er keiner geſelligen Verbindung und keines Regenten. Man würde bei ihm nichts als ein zufälliges zuſammen und auseinander Laufen antreffen; aber eben das *obere* Begehrungsvermögen, welches durch Freiheit und Vernunft beſtimmt wird, macht, daſs der Menſch ſich zu Menſchen geſellt, daſs er

nicht blofs nach Gefetzen, fondern nach einer Vorftellung von Gefetzen zu leben Beruf hat, dafs er eine auf Gefetze gegründete Verbindung beliebt, dafs er eines ihm angemeffenen Gefetzgebers und Regenten bedarf.

Es find alfo allein die Freiheit und die Vernunft, welche den Menfchen zum Objekt einer Regierung machen; fie find es alfo auch allein, die den Werth des Regenten als Regenten beftimmen.

Hieraus entfpringen nun zwei wichtige Folgerungen, die das *Wie* der Regierung und des Regiertwerdens beftimmen. Nämlich: *der Regent hat den Beruf, nur frei und vernünftig zu regieren;* und *der Unterthan die Erwartung, nur frei und vernünftig regiert zu werden.*

Beides gründet fich auf eine urfprüngliche Verpflichtung durch den unveränderlichen Charakter der Menfchheit; der Fürft darf aus Pflicht von feinem Beruf nicht abgehn, und der Unterthan aus demfelben Grunde von feiner Erwartung nichts nachlaffen. Für beides ftehen Pflicht und Recht. Wie weit der Regent von jenem Berufe zurückweicht, fo weit verfehlt er feine Pflicht, entehrt feine Würde und verfchuldigt feine Perfon; wie viel der Unterthan von jener Erwartung abläfst, fo viel vergiebt er von feinem Rechte, und finkt unter feine Würde herab.

Es ift alfo allein die *Vernunftthätigkeit*, wodurch der Regent feinen Zweck an fich und für feine Perfon, und feinen Beruf in Hinficht auf die Würde,

die er bekleidet, und den Staat, welchem er vorſteht, erfüllen kann und ſoll.

Hierdurch wird der Zweck des Regenten mit dem ſeiner Unterthanen vereinigt, und eben das, was das Ziel ſeines Beſtrebens iſt und ſeyn ſoll, iſt auch der Zweck derer, auf welche ſein Beſtreben gerichtet iſt.

Der Regent an ſich als Menſch betrachtet hat keinen andern Beruf, als ſich ſelbſt zu veredeln und zu beglücken. Jenes geſchieht durch Vernunftthätigkeit, und durch dieſe wird zu dem letztern der Grund gelegt. Als Regent hat der Fürſt auf ſich, vernunftthätig zu regieren. Hierdurch erfüllt er ſeinen Amtsberuf, zugleich aber auch den Zweck der Staatsbürger; denn eben dadurch werden ſie verdelt und auf die allgemeine Wohlfahrt wird nach allgemeinen Regeln gearbeitet.

Es entſpringt alſo hieraus die Regel für den Regenten: *den Zweck ſeines Daſeyns mit dem Zwecke ſeiner Unterthanen zu vereinigen*; folglich ſich weder als Zweck noch als Mittel allein zu betrachten. Sich ſeiner Würde bewuſst muſs er ſich als ein abſoluter Zweck in der Welt anſehen und daher auch für die Veredlung ſeines Selbſt ſorgen; aber er muſs ſich auch nicht als den alleinigen Zweck ſeines Staats anſehen und meinen, daſs alles nur um ſeinetwillen da ſey. Deshalb muſs er jeden Einwohner ſeines Staats auch als Zweck *an ſich* betrachten; folglich ſo regieren, daſs der perſönliche Werth und die perſönlichen Rechte eines jeden Individuums ungekränkt

bleiben. Kein Menſch iſt bloſs Mittel, ſondern immer auch Zweck; ſoll dieſer in allen Individuen beſtehen, ſo müſſen die Zwecke aller Individuen, vom Oberhaupte des Staates an bis auf die unterſte Stuffe der Subjekte, *vereinigt* werden. Dieſes geſchieht nun dadurch, daſs ein jedes Subjekt bei ſeiner Freiheit und Vernunft erhalten wird; wenn die Regierung nach ſolchen Geſetzen geführt wird, die ſich an jedem durch die Vernunft beſtimmten Willen bewerthen. Für einen Staat giebt es alſo nur *einen* Zweck. Dieſer umfaſst die Zwecke Aller, iſt dem Regenten ſo heilig wie dem Unterthan, und indem er dieſen befördert, ſorgt er nicht allein für das Allgemeine, ſondern auch für das Seine.

Nun iſt aber der allgemeine Zweck der Menſchen kein anderer, als zu einer vollendeten Vernunftthätigkeit empor zu ſtreben, folglich eine vollkommene Freiheit und Vernunftmäſsigkeit in ihr Verhalten zu bringen. Eben hierdurch handelt aber der Menſch ſittlich und veredelt ſeine Perſon; er unterwirft ſeine ſinnliche Begierden einer vernünftigen Zucht und lenkt ſie zu ſeiner dauerhaften Beglückung; da nun der Regent für dieſen gemeinſchaftlichen Zweck zu ſorgen hat, ſo wird das vollſtändige Objekt ſeiner Regierung kein anderes ſeyn, als die Veredlung und Beglückung ſeiner Nation.

Hieraus entſpringt die Regel für den Regenten: *Vor allen Dingen für die Veredlung ſeiner Nation zu ſorgen.* Dieſe iſt auf die Perſon der Individuen gerichtet, und hierdurch läſst es ſich der Regent ange-

legen seyn, *Moralität* in seinem Lande zu befördern, das ist, seine Unterthanen anzuleiten, dass sie immer mehr und mehr frei und vernünftig handeln.

Zu diesem muss der Regent nicht nur nicht müssig zuschauen, oder wohl gar einer vernünftigen Freiheit Hindernisse in den Weg legen, das unter Gesetze zwingen, was keiner positiven Beschränkung fähig ist, oder der offnen und unschuldigen Entwickelung der Talente Scheusale stellen; nein, er muss Hand anlegen, und der keimenden Vernunftthätigkeit Pflege und Gedeihen verschaffen.

Da aber kein Regent willkührlich verfahren muss, und eine sich selbst überlassene Willkühr der Menschen keinen Staat formirt, so bleibt nichts übrig, als dass das, was gethan werden soll, durch *Gesetze* geschehe. Nun soll aber Freiheit und Vernunft, das ist, Moralität befördert werden, und zwar durch Gesetze; diese werden also so angethan seyn müssen, dass sie zur Moralität harmoniren. Sie harmoniren aber zur Moralität, wenn sie vernunftmässig sind; denn dadurch empfehlen sie sich der Vernunft eines jeden Subjekts, das im Stande ist, sie zu ergründen und zu würdigen; sie heischen durch sich selbst Gehorsam; die obhaltende und vollziehende Macht des Regenten vereinigt sich mit der innern Annöthigung der Pflicht, und hat mit dieser ein und dasselbe Objekt, und die Uebertretung des positiven Gesetzes ist zugleich eine Versündigung gegen selbsterkannte Verpflichtung, dieselbe Handlung, welche eine Staatsverordnung fordert, wird auch

durch Vernunft verlangt? und die Folgſamkeit, welche der Bürger dem Staate leiſtet, iſt auch eine Folgſamkeit gegen ſich ſelbſt, gegen ſeinen durch Vernunft beſtimmten Willen; er handelt dadurch frei und vernünftig. Denn indem ſich der Menſch eine Beobachtung der Geſetze ſelbſt auferlegt, handelt er frei; indem ihm die Vorſtellung dieſer Geſetze zum Motiv dient, handelt er vernünftig. Beides zuſammen macht die Moralität. Der Regent hat alſo auf Vernunftmäſsigkeit ſeiner Geſetze, auf Gerechtigkeit ſeiner Anſprüche, auf Unpartheilichkeit ſeiner Vollziehung zu ſehen, um die Moralität ſeiner Unterthanen zu begünſtigen. Um die Nation zu veredeln, muſs die Regierung den erſten Schritt thun, muſs durch Einrichtungen und Geſetze, die *der* Abſicht entſprechen, voran leuchten. Iſt aber die Regierung entweder leichtſinnig oder despotiſch, achtet ſie auf ihre Geſetze nicht, oder ſind ſie nicht durch Vernunft geläutert, ſo iſt es das Ruder des Staats ſelbſt, das gegen die Veredlung der Nation anſteuert, und jeden Keim menſchlicher Hoheit in ſeinem Wachsthum behindert. Ja, es iſt eine bittere aber ausgemachte Wahrheit, daſs alle Fehler und Gebrechen eines Staats ihre Quelle in der Regierung und Geſetzgebung haben; und dieſe ſind lediglich Schuld daran, wenn eine Nation entweder in einem wilden Heroismus immerfort taumelt, oder, in einem politiſchen Schlummer ihre Exiſtenz kaum gewahr wird, wenn ſie dort in ſtumpfer Sklaverei ein Thierleben verkeucht, und anderswo in anarchiſcher

Ueppigkeit schwirrt. Es ist nicht nöthig, dieses durch Beispiele zu erläutern; sie liegen Jedermann vor Augen und zeigen sich vom Aufgange bis zum Untergange der Sonne in einer bald stärkern bald schwächern Tinktur. Es giebt Regierungen, die es, fast scheint es so, geflissentlich darauf anlegen, ihre Nation in einer ewigen Dummheit oder Wildheit zu erhalten. Mit diesen haben wir hier nichts zu thun, und überlassen es der weisen Vorsehung, was für Mittel, Wege und Umwege sie belieben werde, diese Horden aus der Thierheit zur Menschheit zu führen. Untersuchungen, wie die gegenwärtige, gehören nur für Staaten, wo Regenten und Bürger mit gleichem Willen und Eifer ihre Veredlung wünschen und begünstigen. Hier muss, wenn etwas Beträchtliches erreicht werden soll, die Regierung den Vorschritt thun, muss durch eine zur vernünftigen Freiheit stimmende Staatsverfassung und Gesetzgebung der emporstrebenden Nation Licht und Führung geben.

Nichts ist daher der Pflicht und dem Zwecke des Regenten, (er heisse Fürst, Parlement oder Senat oder noch anders,) folglich auch dem Emporschwung der Nation mehr entgegen, als wenn man noch immer alte Einrichtungen und Gesetze geduldet und in Kraft sieht, die nur in der Barbarei ihren Ursprung und Grund haben, wo die Rechte der Menschheit nach der trüglichen Zufälligkeit der Stärke und Anmaßung gewogen werden; oder wenn man noch wohl gar neue Gesetze entwirft, die aufser

ihrem modernen Kolorit, dem Eingange und Anhängsel angeblicher Huld und Gnade, weiter nichts haben, was sie von alten barbarischen, partheiischen und despotischen Sanktionen unterscheidet. Ich will keine Exempel anführen, aber eine Formel will ich angeben, wornach sie sogleich ein Jeder prüfen und in ihrer wahren Gestalt erkennen kann. Man frage sich bei jedem Gesetze, das für die Nation da ist, das wieder erneuert oder erst neu gegeben werden soll: Würdest du, wenn du dich in die Stelle eines jeden individuellen Staatsbürgers hineindenkst, das vorliegende Gesetz nach seinem Umfange und seinen Folgen billigen und für gerecht erkennen? würdest du ihm einen *willigen* Gehorsam leisten? Ich wette, es würden bei einer so ernstlichen und unpartheiischen Prüfung eine Menge positiver Gesetze gemildert, viele geändert, viele ganz verworfen werden.

Nun kann ich mir bey den abgesonderten Ständen des Staats, in so fern sie ein Privatinteresse haben, gar wohl einen Widerstand denken; da der Eine und der Andere, von Selbstsucht und Eigendünkel belebt, nicht gern etwas aufgeben will, das, indem es auf Ungleichheit der Menschenrechte erbaut ist, eben dadurch zwar Vielen schadet, aber auch Einigen desto mehr vortheilt; allein bei den Regenten sehe ich nicht die mindeste Bedenklichkeit. *Einmal* ist es sein Beruf, den ihm seine eigne Natur aufgiebt, durch vernünftige Freiheit um sich her zu wirken, wenn und wo er kann; und wie kann er das mehr in seinem Standpunkte, als durch eine solcher

Vernunftthätigkeit zustimmende Gesetzgebung und Regierung? *Zum Andern* ist es seine Pflicht als Regent und Gesetzgeber für *vernünftigfreie* Wesen: diese grade in *dem* emporzubringen, was ihr unbedingter Zweck an sich ist und wozu ihnen die politische Verfassung ein Mittel seyn soll. *Zum Dritten* giebt es gar kein Privatinteresse für den Regenten, das ihn davon abhalten könnte; indem er, wenn er es thut, an Glückseligkeit nichts verliert, aber an Hoheit und Würde unendlich gewinnt.

Je heiliger die Pflicht des Regenten ist, die Sittlichkeit seiner Nation zu befördern; desto grösser ist auch die Würde und Majestät, welche er dadurch erringt, dafs er seiner Pflicht genügt, wenn er sich eine vernunftfreie Nation erzielt, oder sie, wenn sie hierin schon Schritte gethan hat, immer weiter fortführt. Und dieses kann der Fürst zunächst dadurch erreichen, wenn er die Verfassung und die Gesetze des Staats so einrichtet, dafs eine willige Annahme und Befolgung *möglich* ist. Ich sage, möglich ist. Denn es wird freilich immer Unkraut geben, das sich unter die guten Früchte mengt; es werden bei aller Güte und Gerechtigkeit der Gesetze doch immer Widerspänstige seyn. Allein dafür ist die vollziehende Gewalt, und der gewaffnete Arm der Gerechtigkeit, welcher dem Frevler eben so furchtbar, als dem Rechtschaffnen ehrwürdig, seyn mufs.

Es ist aber für einen weisen Regenten nicht genug, die Konstitution und die Gesetze der Sittlichkeit

anzupaſſen, ſondern wenn er in dieſem ſeiner Pflicht möglichſt genügt hat, ſo muſs er es auf die Verſittlichung der Nation noch ganz eigentlich anlegen, und Alles dazu beitragen, was der Nation einen edlen Schwung geben kann. Dahin rechne ich einen durch Moralität geläuterten Unterricht in der Religion; Annullirung alles Sektenunterſchiedes, ſo weit er dem Menſchenwerthe und Rechte Eintrag thut; Freiheit zu denken und zu ſchreiben, ſo weit ſie nicht in Frechheit ausartet und unſittlich wird; Beförderung gründlicher Kenntniſſe, ſeiner Künſte und nützlicher Erfindungen; Gründung eines edlen Patriotismus, der ſich in den Grenzen des Völker- und Naturrechts hält, u. ſ. w.

Ich kenne keine gröſsere Seelenfreude auf Erden, als die eines Regenten ſeyn muſs, der ſich bewuſst iſt, Herr einer vernunftfreien Nation zu ſeyn und dazu durch ſeine Geſetzgebung den Grund gelegt zu haben; wo die Sittlichkeit immer gröſsere Fortſchritte thut und alle Folgſamkeit gegen die Geſetze aus *Liebe* quillt; wo Freiheit und Vernunft in ſchweſterlicher Vereinigung leben, wo Dieſe die Geſetze und Jene den Gehorſam leiht.

Aus dieſer Kardinalpflicht des Regenten, welche ihm die Sorge für die Sittlichkeit der Nation empfiehlt, folgen alle übrige. Denn wie überhaupt die Veredlung des Menſchen an ſeiner Perſon, welche durch Sittlichkeit geſchieht, der höchſte Zweck deſſelben iſt, und alles Andere nur als Mittel zu demſelben betrachtet werden muſs; ſo muſs auch bei

dem Fürſten die Sorge für die Sittlichkeit obenan ſtehen, und alles Andere, was er für ſeinen Staat thut, gehört nur in ſo fern zu ſeinem Berufe, wie es als Mittel zu jenem Hauptzwecke dienen kann.

Die zweyte Frage des Fürſten iſt demnach bloſs dieſe: *Wie und auf welche Art wird die Sittlichkeit der Nation am beſten befördert?* oder: Was räth die Sittlichkeit durch ſich ſelbſt für Mittel und Wege an, um bei der Nation immer mehr Eingang zu finden?

Es kann nicht genug beherzigt werden, daſs die Sittlichkeit es ganz allein iſt, wovon jede Staatskunſt ausgehen und worauf ſie alles anlegen muſs, wenn ſie etwas Erhebliches leiſten will. Bloſs dadurch, daſs man die perſönliche Veredlung der Nation entweder hintenan ſetzte, oder es doch nur einigen Regierungen beliebte, ſie als ein Nebenwerk zu begünſtigen; bloſs dadurch haben alle Staaten bisher ihren Untergang gefunden und werden ihn noch, je mehr ſie ſich davon entfernen, deſto früher immerfort finden. Ich werde hierauf bei einer andern Gelegenheit wieder zurückkommen, und verfolge jetzt den angeſponnenen Faden.

Die Sittlichkeit iſt alſo das Hauptaugenmerk der Regierung, und alles Andere iſt und ſoll nur um ihrentwillen geſchehen. Wir wollen dieſes mit ſeinen Folgen deutlich vor Augen legen.

Die Sittlichkeit verbindet Freiheit und Vernunft. Der Menſch handelt ſittlich, wenn er frei wirkt und eine vorgeſtellte Regel der Grund iſt, warum er ſo und nicht anders handelt. Um alſo ſittlich

zu handeln, müſſen allgemeine Vorſtellungen voranleuchten. Dieſe ſind hier ſolche, welche von der Vernunft ſo und nicht anders erzeugt werden. Es iſt alſo das ſittliche Verhalten ein Verhalten nach Regeln, und zwar nach Regeln der Vernunft, alſo nach unbedingten Regeln oder einem in ſich vollendeten Geſetze. Die Formel dieſes Geſetzes iſt: Handle ſo, daſs du wollen kannſt, deine Maxime des Verhaltens ſey ein Geſetz für alle vernünftige Weſen. Die Regel ſoll demnach eine Gültigkeit für alle Vernunftweſen haben. Nun frägt es ſich: Wie iſt ein ſolches Verhalten bei dem Menſchen ſubjektiver Weiſe möglich? oder: *Unter welchen ſubjektiven Bedingungen iſt es dem Menſchen möglich, nach einem objektiven Geſetze zu handeln?*

Es fällt in die Augen, daſs ein Weſen, welches nach Regeln, das iſt, nach allgemeinen Vorſtellungen, handeln ſoll, auch ein Vermögen haben müſſe, wodurch ſolche Regeln vorgeſtellt werden; und wenn es ein ſolches hat, ſo muſs es kultivirt werden.

Hieraus folgt, daſs der Menſch, wenn er ſittlich handeln ſoll, zuvor im Stande ſeyn muſs, ſich das Sittengeſetz vorzuſtellen. Da nun dieſes ein Principium iſt, welches die Vernunft erzeugt, und aus welchem Regeln abflieſsen, die der Verſtand denkt; ſo ſind Verſtand und Vernunft die Vermögen, durch welche das Sittengeſetz vorgeſtellt wird; es iſt alſo die Kultur des Vermögens der Regeln und Principien, das iſt, des Verſtandes und der Vernunft, ein nothwendiges Erforderniſs der Sittlichkeit.

Es ist also die *Pflicht* des Regenten, *so viel als möglich dazu beizutragen, dass der Verstand und die Vernunft der Nation ausgebildet werden*; nicht allein, weil dieses der Person des Menschen eine höhere Vollkommenheit giebt, sondern auch, weil ohne dieses das Unbedingtgute an dem Menschen, die Sittlichkeit, nicht erreicht werden kann.

Dieses führt auf die Beförderung der Kenntnisse und Wissenschaften im Staate, und weil die Thätigkeit des Menschen überhaupt nach vorgestellten Regeln*) gehen soll, so ist es *Pflicht* für den Regenten, *alles zu befördern, was durch Regeln möglich ist.* Folglich Künste und Manufaktur, Industrie und Ackerbau. Denn in allen diesen handelt der Mensch nach Regeln und beweist sich selbstschöpferisch.

Ohne eine Behandlung nach Regeln, die sich der Mensch vorstellt und die ihm der Grund seiner Behandlungsart sind, geht die Natur ihren mechanischen Weg; aber dadurch, dass der Mensch sich Regeln denkt, wornach er die Natur behandelt, bemeistert er sich gleichsam derselben, unterwirft ihren Mechanismus seiner Vorschrift, und bewirkt das, was wir im Allgemeinen *Kultur* nennen; denn kultiviren heisst nichts anders, als den gegebenen Stoff nach vorgestellten Regeln behandeln. Ackerbau, Handwerke, Künste und Wissenschaften sind lauter Bewirkungen nach Regeln, die sich der Mensch

*) Denn blos dadurch unterscheidet sich der Mensch vom Thiere. Beide wirken nach Gesetzen, aber die Thiere durch Instinkt, der Mensch durch Verstand, durch *Vorstellung und mit Bewusstseyn der Regeln.*

denkt, und nach welchen er gleichsam selbstschöpferisch umbildet.

Es muss bemerkt werden, dass hier Alles auf Pflicht zurückgeführt wird. Es steht nach gegebener Erörterung nicht in des Regenten oder irgend eines Menschen blossem Belieben, ob er die Kultur an sich selbst und um sich her betreiben, ob er Einsichten und Künste, Landbau und Industrie besorgen will; sondern es ist dies unerlässliche Pflicht, von der sich kein Mensch losmachen kann, ohne zugleich seinen ganzen Zweck zu verleugnen, auf die Mittel zu Beförderung der Sittlichkeit und hiermit auf seine eigne Veredlung Verzicht zu thun.

Wenn es sich nun ein Regent zur Sorge macht, seinen Staat so zu regieren, wie wir eben die Grundlinien gezogen haben; wenn er seine Nation anleitet, ihre ursprüngliche, durch das Wesen der Menschheit schon feststehende Freiheit vernünftig zu gebrauchen; wenn er sie zur Sittlichkeit, als dem edelsten Kleinode vernünftigfreier Wesen, allmälig erhebt, und, um sie hierin immer weiter zu führen, alle durch menschliche Kräfte nur mögliche Mittel aufbietet; wenn er Wissenschaft und Künste, Manufaktur und Landbau, jedes in seinem gehörigen Verhältnisse zum Zwecke des Ganzen, befördert; — was wird die Folge hiervon seyn? Ich sage: die *Folge!* ungeachtet sie nicht den ersten Zweck der Regierungsmaxime ausmachte? — Der Regent wird nicht allein sich und sein Volk persönlich veredeln; sondern er wird sie auch — *glücklich* machen.

Man muſs auf die Einheit und Harmonie achten, worin Alles zu ſtehen kommt. Wir gehen von dem weſentlichen Charakter und von allgemeinen Eigenſchaften aus, nicht von Zufälligkeiten, die ſo und auch anders ſeyn können. Wir erwägen alſo den Menſchen nach ſeiner bleibenden Natur und beſtimmen daraus ſeinen unbedingten Zweck; oder vielmehr, wir beherzigen nur den Zweck, der auf eine unbedingte Weiſe durch das Weſen der Menſchheit beſtimmt und aufgegeben iſt. Dieſem ſteht alles Bedingte nach, ja iſt nur dann und in ſo fern von Werth, als es ein Mittel zu Jenem abgeben kann. Es kann folglich kein irdiſches Verhältniſs der Menſchen zu Menſchen geben, welches jenem unbedingten Zwecke gradezu widerſprechen ſollte; vielmehr müſſen ſich alle zufällige Verhältniſſe jenem nothwendigen Ziele unterfügen. So auch die geſellſchaftliche Verbindung der Menſchen unter einander. Auch dieſe iſt nur dann und darum von Werth, wenn und weil ſie ein Mittel iſt, jenen bleibenden Zweck zu erreichen. Dieſen alſo laſſen wir bei der Gründung einer Geſellſchaft Maafs und Ziel ſetzen; er muſs aus ſich Verfaſſung und Geſetze, Organiſation und Induſtrie beſtimmen. Nun iſt eine vollendete Vernunftthätigkeit der Zweck des Menſchen, und Sittlichkeit die Ausbeute, welche ſie der Perſon ertheilt. Hieraus quillt ein allgemeines Sittengeſetz, in deſſen Beobachtung das Subjekt ſich als Zweck betrachtet und beträgt; und alles was es beginnt, beginnt es nur darum, weil das Sittengeſetz dazu an-

räth und dieſes es zum Mittel ſeiner Emporkunft erfordert. — Daher ſorge der Regent dafür, daſs der hohe Adel der Menſchheit, vernünftige Freiheit, in ſeinem Staate immer mehr empor komme. Er laſſe und befördre ſeinen Subjekten eine Freiheit, die durch nichts als Vernunftgeſetze regiert wird. Er verhüte alſo Geſetzloſigkeit und Wildheit auf der einen Seite, und Vernunftwidrigkeit und Willkühr auf der andern. So erhebe er die Moralität zum höchſten Zwecke des Staats, baue die Verfaſſung auf Freiheit, mache die Geſetze vernünftig, ehre die Rechte der Menſchheit, bringe ein Ebenmaaſs in die Einſchränkungen, Unpartheilichkeit in die Abgaben, hebe Wiſſenſchaften und Künſte, befördere Induſtrie und Landbau, bilde ſich dadurch eine edle, geſchickte, fleiſsige und — glückliche Nation.

Durch dieſe Politik wird Alles in ein vortreffliches Gleichgewicht gebracht; jeder Stand und Bürger wird nach ſeinem Verhältniſs zum allgemeinen Zwecke gewürdigt; der Staat knüpft ſich und bekommt innere Haltbarkeit und Stärke; die Geſetze der Regierung ſind Ausſprüche der Weisheit; Liebe knüpft das Band zwiſchen Haupt und Gliedern; der Unterthan gehorcht ſeinem Souverain nicht allein, er liebt ihn auch; er befolgt ſeine Geſetze nicht allein, er ehrt ſie auch.

Dies wären, meiner Meinung nach, die Grundlinien einer Moral, welcher der Regent folgen muſs, wenn er ſich zur Ehre, und der Nation zum Beifall

regie-

regieren will. Das, was der Regent hier zu thun hat, kündigt sich gradehin als Pflicht an, als heilige und unverletzliche Pflicht; und es ist, wo nicht niedrige Schmeichelei, doch eine eitle Ziererei, die Handlungen des Regenten der Zucht der Pflicht entziehen, und sie in die Klasse willkührlicher Gnadenbezeigungen versetzen zu wollen: eine Ziererei, die, wenn sie Grund hätte, den Regenten eben so sehr herabsetzen, als der Nation schädlich seyn würde. Die Pflicht ist das Erhabenste und Gröfste, was für Vernunftwesen je ist und seyn kann. Sie ist ehrwürdig und unverletzlich an sich, und vor ihr mufs sich Alles beugen, was durch Vernunft und Freiheit geadelt ist. Der Glanz des Souverains und die Macht des Throns verschimmern gegen die Majestät und ewige Allgewalt der Pflicht. Diese gebietet immer und überall, wenn gleich Zepter zerbrechen und Diademe zerstäuben; sie ist das weise Gebot der Freiheit und der Vernunft, sie erfüllt Himmel und Erde. Durch sie erhebt der Sterbliche sein Haupt in den Himmel und naht sich der Gottheit — und Fürsten sollten sie nicht kennen! —

Es kann auch der Gedanke der Pflicht für den Regenten auf keine Weise etwas Niederschlagendes haben; denn alles, was nur ein gerechter Wunsch desselben seyn kann, geht eben dadurch in Erfüllung, dafs er seine Pflicht thut. Durch Pflichterfüllung erhöht er seine Person, und veredelt sein Volk; durch sie hält er auf vernünftige Freiheit, und erzielt die beste Staatsverfassung und Gesetzgebung; durch sie

ſchützt er die Rechte der Menſchheit und bringt Gleichgewicht in die Organiſation; durch ſie befördert er Wiſſenſchaften und Künſte, Landbau und Induſtrie; durch ſie gewinnt er Achtung und Liebe bei ſeinen Bürgern, beherrſcht eine eben ſo glückliche als ſittliche Nation.

Sechster Abſchnitt.

Was iſt der Staatsbürger? was hat er für Pflichten und Rechte? und wie iſt er von ſeinem Regenten anzuſehn?

Eine gänzliche Gleichheit der Menſchen zu wünſchen, kann nur *dem* beikommen, der das Menſchengeſchlecht einſeitig betrachtet, und über die ſchimäriſchen Bilder ſeiner Phantaſie die wirklichen Angelegenheiten der Erde aus den Augen verliert. Zufällige Unterſchiede werden immer bleiben, und ſind, wenn ſie in gehörige Beziehung auf einander gebracht werden, dem Wohle der Menſchheit eher förderlich als hinderlich. Der vernünftige Staatsbürger wird auch die Grenzen, welche Zufall und Verfaſſung zwiſchen Menſchen und Menſchen gezogen haben, reſpektiren, ob er gleich dabei ſeines eignen Werths nicht vergiſst. Wenn ich alſo gleich, die Welt mit einem philoſophiſchen Auge betrachtend, einſehe, daſs wir alle Sterbliche ſind, vom Fürſten bis zum geringſten Unterthan des Staats; wenn ſich die menſchliche Schwäche ſo gut bei Kronen und Diplomen, als beim mittlern und untern Stande offenbart: ſo kann und darf mich dieſes doch nicht bewegen, jedem Stande die gebührende Achtung zu verſagen, die ihm zum wenigſten in politiſcher Hinſicht zukommt, wenn ſie gleich zuweilen durch zufällige Unwürdigkeit des Einen und Andern geſchwächt wird. Der vernünftige Mann muſs immer

die Regel hochachten, wenn er gleich die Ausnahmen nicht billigt. Gesetzt also auch, diese und jene Person entehrte den Platz, worauf sie steht, so werde ich die Person zwar würdigen, aber den Platz doch ehren, worauf sie grade steht und dieses um der Regel willen. Gesetzt, ein Staat entfernte und verstiefse seinen Regenten, sobald er nicht die hohen Eigenschaften an seiner Person zeigte, die man wünschen kann; und man wollte diese Maxime zur Regel machen: so leuchtet ein, dafs eben dadurch alle Regentschaft aufhören und der Staat sich in Anarchie auflösen würde. Man würde selten oder nie *den* finden, der Allen Alles wäre, würde immerfort ein- und absetzen; der Stand würde sein Ansehn und seinen Einfluss verlieren u. s. w. Folglich tritt hier die Regel ein, dafs ein Beamter, so lange er dieſs ist, sein politisches Ansehn behalten mufs, wenn gleich sein persönliches fällt.

Noch mehr ist es aber zu billigen, dafs mit vorzüglichen Staatsämtern auch vorzügliches Ansehen und Ehre verknüpft ist; und es mag immer seyn, dafs ein gekrönter Sterblicher wie aus den Wolken spricht: nur mufs dieſer äufsere Abstand nicht den wahren Gesichtspunkt, woraus sich der Souverain zu betrachten hat verrücken, und ihn von der Pflicht entfernen, die mit seiner Würde verknüpft ist.

Es ist daher eine Hauptsache für den Regenten, dafs, indem er sich selbst würdigt, er auch zugleich alle Subjekte seines Staats zu würdigen versteht, um Einige nicht über ihren Werth, und Andere wieder unter denselben zu setzen.

Die urſprüngliche Würde, welche durch den Charakter der Menſchheit feſt ſteht, muſs von keinem Regenten verkannt werden, geſetzt auch, daſs ſie bei dem gröſsten Theil der Nation wenig oder faſt gar nichts von ſich blicken lieſſe; denn ein Regent, der wohl regieren will, hat durchaus nicht allein auf das zu ſehen, was da iſt, ſondern auch auf das, was da ſeyn *ſoll*. Findet er die vorzüglichſten Anlagen der Menſchheit bei ſeiner Nation noch in einem embryoniſchen Schlummer; ſo iſt es ſeine Sache, die Nation zu wecken und die Geburt des Embryons zu fördern.

Jeder Menſch, von was für einem Stande er ſeyn mag, iſt ſeiner bleibenden Natur nach frei und vernünftig, alſo zu einer Thätigkeit beſtimmt, die durch Freiheit und Vernunft möglich iſt, folglich zu einem ſittlichen Verhalten. Dieſer Charakter iſt eben ſo allgemein als ehrwürdig; und geſetzt er ſchlummerte in Dieſem oder Jenem noch ſo ſehr: ſo muſs, wie gering der Werth der Perſon uns auch erſcheinen mag, uns doch ihre Beſtimmung Achtung einflöſſen; wir müſſen die Abſicht der ſchaffenden Weisheit ehren, ſo wenig ſie auch noch gegenwärtig erreicht ſeyn mag.

Wenn nun der Staat, der eine gegenſeitige Verbindung der Vernunftweſen zu ihrem vollendeten Zwecke iſt, nur darum iſt, daſs er ein Mittel zur Entwickelung und Emporkunft jenes erhabnen Charakters ſeiner Subjekte abgebe, und der Regent grade derjenige iſt, welcher den Staat zu jener Abſicht for-

men und dirigiren soll; so ist nichts einleuchtender, als dass er grade diesen Zweck immer vor Augen haben muss. Er kann demnach alle seine Staatsbürger nicht anders betrachten, denn als *freie Vernunftwesen, die nur darum seine Subjekte sind, damit sie den Zweck einer freien und vernünftigen Existenz unter seiner Regentschaft so viel möglich erreichen.*

Es sey also fern, dass irgend ein Regent dieser Absicht zuwider steuern sollte; er muss ihr vielmehr auf alle mögliche Art förderlich seyn: und es schwinden alle die nichtigen Begriffe, welche Selbstsucht und Eitelkeit gebähren und nähren, als wäre ein Theil, und der weit gröfsere, des Staats dazu da, um dem andern blofs zu dienen, blofs ein Mittel zu seiner beliebigen Absicht zu seyn; sondern jedes Individuum des Staats ist Mittel und Zweck zugleich, und jeder Stand, der zum allgemeinen Besten erforderlich ist, muss aufser seiner Zuträglichkeit zum Ganzen auch dem Zwecke seiner Subjekte angemessen seyn. Dieses entbindet den Bauer und Handwerker und wer er immer sey, gar nicht von seiner Pflicht; sondern es soll seinen Stand und seine Lasten nur mit seinem höhern Zwecke vereinigen, und jenen also einrichten, dass er diesem förderlich ist.

Jeder Staatsbürger ist also ein freies und vernünftiges Wesen, zu einem diesem Charakter angemessenen Zwecke in der Welt, in der Gesellschaft, in allen hienieden möglichen Verhältnissen. Er ist berufen, sich zur vernünftigen Selbstmacht empor zu

arbeiten, immer vernünftiger zu denken und zu handeln. So muſs er von ſeinem Souverain, ſo von ſich ſelbſt angeſehen werden. Dieſe ſeine Würde kann er nicht verleugnen, nie aufgeben ohne in ſeinen eignen Augen verächtlich zu werden, und ſich ſeiner Exiſtenz unwürdig zu machen. Er kann alſo, ja es iſt ſeine unverletzliche Pflicht, darauf zu beſtehen und in allen ſeinen Verhältniſſen dieſen Charakter zu behaupten. Eben ſo wenig, wie er befugt iſt, eine regelloſe Freiheit zu fordern, eben ſo ſehr muſs er ſich ſträuben, einer fremden Willkühr zu dienen. In einer geſelligen Verfaſſung ſoll er leben, und nach Geſetzen ſoll er handeln; allein jene, wie dieſe, müſſen vernünftige Freiheit athmen, müſſen die Rechte der Menſchheit ehren und der Sittlichkeit dienen.

Aber aus dieſem Werthe eines Staatsbürgers und ſeinen Rechten, entſpringen auch ſeine Pflichten. Er iſt nun auch verbunden, ſich jeder guten Ordnung zu unterziehen, vernünftigen Geſetzen zu gehorchen und die vollziehende Macht des Staats zu ehren; innerhalb ſeines Berufes und Geſchäftskreiſes ſeinen Pflichten treu zu bleiben und alles für ſich und ſeine Nebenmenſchen zu thun, was ihm möglich iſt. Er bedarf, als ein ſinnliches Weſen, einer Glückſeligkeit, das iſt, einer Befriedigung ſeiner auf Sinnlichkeit beruhenden Neigungen; es iſt ſeine Pflicht, dieſe Glückſeligkeit für ſich zu befördern; er hat das Recht dafür zu ſorgen und die Früchte ſeiner Arbeit zu genieſsen: allein ſein Trieb nach

Glückſeligkeit ſey auch der Zucht der Vernunft unterworfen, und er befriedige ihn ſo, daſs er wollen kann, ſeine Maxime der Selbſtliebe ſey ein allgemeines Geſetz für alle Menſchen.

In dieſem Lichte muſs der Regent jeden Bürger ſeines Staats erkennen, und bedenken, daſs, wenn gleich die Menſchen von dem erhabnen Ziele ihrer Exiſtenz noch ſo weit zurückbleiben, ſie doch Alle die Fähigkeit, es zu erreichen, und den unerlaſslichen Beruf, ſich ihm durch alle Grade ins Unendliche ſelbſtthätig zu nähern, in ſich tragen; folglich kein Menſch, er ſey wer er wolle, keinen, auch nur den kleinſten Verſuch verantworten kann, jenem ehrwürdigen Zwecke aller Erdenbürger entgegen zu treten. Man muſs nicht von dem, was geſchehen iſt und noch geſchieht, auf das ſchlieſsen, was geſchehen ſoll. Nur allein dem weiſen Urheber und Regierer der Welt ſteht es zu, da zu leiten und zu lenken, wohin kein menſchlicher Arm reicht; und ihm allein bleibt es überlaſſen, wie und wann, ob früh oder ſpät, ob hier oder dort, ob in dieſer oder in der folgenden oder in welcher Epoche der Exiſtenz, er dem ganzen zahlloſen Heere der von ihm geſchaffnen Vernunftweſen die Augen über ſich ſelbſt und ihren vollendeten Zweck öffnen, ihnen Kraft und Muth, demſelben zuzueilen, verleihen wolle. Uns aber, die wir den Zweck der Menſchheit kennen, geziemt es nicht, Maafs und Grenze zu ſetzen, zu ſäumen und zu zaudern. Mit unbedingter Vollmacht kündigt ſich unſer Zweck an, und

ehrwürdig ist die Pflicht, welche er predigt. Uns soll jeder Augenblick werth, jede Gelegenheit kostbar seyn, für uns und unsre Nebenmenschen *ungesäumt so viel zu thun, als wir können.*

Es ist daher auch der Regenten heilige Pflicht, so viel zu thun, als sie können; durch Staatseinrichtung und Gesetzgebung dahin zu arbeiten, dafs der edle Keim der Sittlichkeit bei ihrer Nation immer mehr und mehr gedeihe.

Kein Ausspruch ist grundloser, als dieser, der selbstsüchtigen Unmenschen zuweilen entfährt: dafs ein grofser Theil der Menschen zu thierischer Sklaverei bestimmt sey. Kein Mensch ist an sich dazu bestimmt, oder er ist kein Mensch; denn ein Jeder trägt den Keim der Veredlung in sich, der durch vernünftige Freiheit gedeihen soll. Hier soll der Mensch dem Menschen nicht im Wege stehen, sondern Jeder dem Andern lassen, was er für sich zu besitzen und zu geniefsen wünscht. Die thierische Vegetation so vieler Völker ist wohl ein Beweis, wie weit die Menschheit im Ganzen noch zurück ist, aber nicht, dafs sie auf immer so zurückbleiben soll. Wo von uns nichts zu thun möglich ist, da hat unsre Wirksamkeit ihre Grenze; wo wir aber etwas thun können, da spricht unsre Pflicht, da sollen wir etwas thun.

Eine weise Regierung aber mufs nicht allein wissen, was sie thun soll — was ihre Pflicht ist; was sie thun kann — was ihr möglich ist; sondern sie mufs

auch überlegen, *wie* sie das, was sie thun soll und kann, am besten bewirke. Zur Pflicht muss sich Klugheit, zur Weisheit Beurtheilungskraft gesellen, und erst dann, wenn Diese Jener zinsbar ist, wird die Regierung einer wohlthätigen Sonne gleichen, die Licht und Wärme, Geist und Leben um sich her verbreitet.

Siebenter Abſchnitt.

Wie beugt man gewaltſamen Revolutionen am beſten vor?

Dieſe Frage, welche jetzt für jeden Staat, der noch in Ruhe und einem erträglichen innern Gleichgewichte lebt, ſo wichtig iſt, läſst ſich nach dem Vorigen im Allgemeinen ſo beantworten, daſs es nur eines guten Willens bedarf, ſich der aufgeſtellten Principien zu bedienen, und einer gereiften Urtheilskraft, um das Werk auf die füglichſte Art in Gang zu bringen, zu erhalten.

Die vorigen Abſchnitte enthalten ſchon die Präliminarien und Grundlage zu dem jetzigen, und ich darf, um die gegenwärtige Frage zu beantworten, nur das Vorige rekapituliren und auf den vorliegenden Fall anwenden.

Alles, was ich von Menſchenrecht und Beſtimmung, von Staatsform und Geſetzgebung, von Regentenpflicht und Bürgerwerth geſagt habe, ſtellt nur Ideen auf, die zwar an ſich reell und richtig und jedem Menſchen nothwendig ſind; allein eben weil es Ideen ſind, ſo findet man kein vollendetes Gegenbild von ihnen in der Reihe wirklicher Dinge, und es iſt daher nichts einleuchtender, als daſs noch kein Menſch exiſtirt, der die ihm mögliche Veredlung bewirkt, kein Staat, der eine vollkommene Verfaſſung, keine Regierung, die ihren Zweck ganz erreicht hätte. Ja, das Ideal einer vollendeten Staats-

verfaſſung und eines vollkommenen Bürgers ſchwebt in einer ſolchen Höhe und Ferne, daſs alle Verſuche, es ganz zu erreichen, vergeblich, und alles Beſtreben, ſich ihm zu nähern, noch immer unendlich weit davon entfernt bleiben werden.

Wie nun? ſoll der Menſch darum muthlos zurückbeben, weil ihm das durch ſeine überſinnliche Natur beſtimmte Gut zu hoch ſchwebt, als daſs er es je ganz erreichen könnte? Soll der Regent bei der erhabnen Idee einer vollendeten Staatsverfaſſung und Geſetzgebung die Hände in den Schooſs legen, weil er, durch tauſendfältige Hinderniſſe und Schwierigkeiten aufgehalten, doch nie den groſsen Gedanken edler Regentenpflicht ganz realiſiren kann? So werden ſich Menſchen entſchlieſsen, deren Seele an den Kleinigkeiten klebt, die ſie bewirkt haben und vor ſich ſehen, deren Muth gerade ſo ſtark iſt, als ihn die geringfügigen Zufälligkeiten ſeyn laſſen; nicht Männer, die, des hohen Ziels ihrer edlern Exiſtenz ſich bewuſst, aus ſelbſtſchöpferiſchen Entwürfen handeln. *Nichts ſey den Sterblichen zu hoch!* muſs der Wahlſpruch jedes Menſchen, vorzüglich aber jedes Fürſten und Staatsmannes ſeyn.

Fern ſey es, daſs uns die unabſehbare Weite idealiſcher Menſchengröſse und Staatsvollkommenheit abſchrecken und kleinmüthig machen ſollte! Sie eben, die Unendlichkeit der Vollendung, welche beiden vorgeſchrieben iſt, muſs die Seele mit gröſserm Muthe und erhabnern Entwürfen erfüllen, muſs den Menſchen lehren, daſs ſein Daſeyn ſo weit

reicht, als sein Zweck gesetzt ist, und dass der Staat sich so lange vervollkommnen soll, als er noch von dem Ideale seiner Verfassung zurück ist. Beide, das Menschengeschlecht und seine irdische Verfassung, müssen als für die Ewigkeit, beide zu einer Vervollkommnung ins Unendliche bestimmt, angesehen werden. Der Staat, wie der Mensch, hat nie einen Ruhepunkt oder Stillstand, sondern an ihm muss unaufhörlich, nicht allein zur Erhaltung des Gegenwärtigen, sondern auf eine immer grössere innere Vollkommenheit, gearbeitet werden.

Gehen wir in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir überall nichts, als ein Entstehen und Vergehen der Staaten; selbst die grössten und mächtigsten, die beinahe keinen äussern Feind mehr zu fürchten hatten, erlagen am Ende an ihrer eignen Masse, und sanken durch innere Regellosigkeit und Mangel des Gleichgewichts, gleich prachtvollen Pallästen, die in der Grundlage verpfuscht wurden. Beinahe sollte man auf den traurigen Gedanken kommen, das dies das endliche Loos aller Staaten seyn werde und müsse. Und doch findet sich kein evidenter Grund, welcher diese Ahndung bewahrheitete. Wie? sollte dem neidischen Zahn der Zeit alles Menschenwerk, auch das künstlichste Gebäude vereinigter Kräfte, unterworfen seyn? Sollte das Menschengeschlecht nur immer bauen, um fallen zu sehen? Ich glaube nicht; zum wenigsten sehe ich keine Nothwendigkeit in dieser Sache.

Aber wie ist es anzufangen, jenem traurigen Schicksale vorzubeugen? Ich schmeichle mir, diese Frage durch eine gründliche und in ihren Folgen unfehlbare Auflösung beantworten zu können; zwar nur im Allgemeinen, aber doch grade in dem, was aller besondern Erörterung vorangehen muss, nur skizzirt und unvollständig, aber doch in Principien so berichtigt, dass eine systematische Ausführung eben nicht viel Schwierigkeiten haben würde.

Man muss nie den Gedanken verlieren, dass die Menschheit in einem immerwährenden Wachsthume begriffen ist, und durch vernünftige Selbstthätigkeit immer höher emporsteigen soll. So auch der Staat nach seiner innern Energie und äussern Verhältnissen. Er kann nie auf den Punkt gebracht seyn, wo er gleichsam von seinem Gipfel auf sich selbst herab sehen und nichts weiter thun könnte, als sich über sich selbst freuen, seine Stärke und Konsistenz bewundern, und das Erworbene geniessen. Der eitle Wahn, schon Alles in Allem zu seyn, hat manchem Menschen sein Elend, und manchem Staate seinen Umsturz gebracht. *Wer da steht, sehe wohl zu, dass er nicht falle.* Ist ein an sich mächtiger, innerlich wohl organisirter und äusserlich gesicherter Staat erst dahin, dass er glaubt, es sey nichts mehr an ihm zu bessern, so hat er schon den ersten Schritt zu seinem Untergange gethan. Er zehrt allmälig auf seine Stärke und Kräfte los, schwächt sein Innerstes

und vergeudet einen Schatz, der für ihn vielleicht nie wieder zu erwerben ist. An die Stelle der Regsamkeit und emsigen Cirkulation der Kräfte, tritt müfsige Behaglichkeit und üppige Verschwendung, und der grofse Kolofs wird ein in sich selbst morsches Gebäude, wo es nur eines ungelegenen Sturms bedarf, um ihn in seine Trümmer zerfallen zu sehen. So ging es unter andern dem Römischen Staate, der bei weisern Maximen noch heute hätte stehen können.

Es ist demnach eine über Alles zu beherzigende Wahrheit, dafs die Menschheit nur durch stete Regsamkeit empor kommen, sich nur durch immerwährenden Fleifs und Aufmerksamkeit erhalten, nicht durch Stillstand und müfsigen Genufs, sondern durch thätige Fortschritte ihren Zweck erreichen kann.

Dieses giebt für den Regenten und Staatsmann die vorläufige Regel, *den ihnen anvertrauten Staat nie für vollkommen und einer Verbefserung unbedürftig zu halten, sondern sich zu überzeugen, dafs auch der unter allen am beften eingerichtete, durch äufsern Einfluss und innere Stärke hervorstechende Staat, noch immer einer Vervollkommnung fähig sey und bedürfe; und dafs man es hierauf ungesäumt anlegen müsse, wenn man nicht sogleich einen Rückschritt thun, und der guten Sache verantwortlich seyn will.*

Dieser Grundsatz, der auf transscendentalen Principien beruht, bewährt sich durch die ganze Sinnen- und Geisterwelt. Die Sittlichkeit ist das

höchſte Objekt des menſchlichen Beſtrebens, ein an ſich Unendliches, welches nur von Stuffe zu Stuffe errungen werden kann. Der Menſch alſo, der ſich dazu unerlaſslich berufen findet, hat eben dadurch einen ewigen Gegenſtand ſeiner Selbſtthätigkeit. Die Sittlichkeit aber erfordert um ihrentwillen an dem Menſchen ſelbſt ſubjektive Kultur, alſo Entwickelung und Anwendung aller ſeiner Talente und Vermögen. Der Gegenſtand derſelben iſt er ſelbſt und die ihn umgebende Natur; folglich wird durch die Sittlichkeit eine immerwährende allgemeine und in ihren Graden immer zunehmende Kultur des Menſchen an ſich und der ihn angehenden Natur gefordert. Mit dieſer aus der geiſtigen Natur des Menſchen abflieſsenden Regel ſtimmt die Sinnenwelt aufs genaueſte, ſo daſs ſie nach eben der Regel in ihrem Mechanismus erhalten wird, wodurch der Menſch ſelbſtthätig emporkommen ſoll. Ruhe und Stillſtand der Natur würde gar bald eine allgemeine Fäulniſs und Verpeſtung, und dadurch eine gänzliche Zerrüttung der Dinge nach ſich ziehen; durch Regſamkeit und ſtete Bewegung aber ſäubert ſich Luft und Meer, athmet das Heer von Geſchöpfen in und auſserhalb dem Schoſse der Erde; durch ſie grünt die Pflanze und lebt der Menſch; durch ſie ſteigt Alles empor und reift zu ſeinem Ziele.

Erſt wenn der Gedanke, daſs eine immerwährende Thätigkeit zur Erhaltung und Verſtärkung des Staats erforderlich ſey, daſs dieſer in keiner Epoche ſeinen höchſten Gipfel erreichen, ſondern ſich ihm nur

nur in allmäligen und unendlichen Graden nähern könne; wenn dieser Gedanke tiefe Wurzel geschlagen und den Geist des Souverains belebt; erst alsdann wird die Frage von Wichtigkeit: *wie* die allmälige Emporkunft des Staats am sichersten erreicht werde. Und nun tritt die *zweyte* Regel für den Regenten auf:

Suche den unbedingten Werth und Zweck der Menschheit kennen zu lernen, und wenn du ihn kennst, so ehre ihn vor allem und arbeite allein auf seine Beförderung.

Nun besteht der unbedingte Werth des Menschen in seiner Freiheit und Vernunft oder in seiner vernünftigen Selbstthätigkeit. Diese macht das Wesen der Menschheit aus, und bestimmt zugleich den wesentlichen (allgemeinen, unbedingten und nothwendigen) Zweck derselben, welcher nämlich kein anderer ist, als dieser: in der vernünftigen Selbstthätigkeit immer höher empor zu steigen.

Da mit der vernünftigen Freiheit das Wesen der Menschheit steht und fällt, folglich ein ursprüngliches und wesentliches Eigenthum aller Menschen ist, so macht diese (die vernünftige Freiheit) und alles, was unentbehrliches Bedingniss ihrer Ausübung und steigenden Macht bei dem Menschen ist, die *ursprünglichen und wesentlichen Rechte der Menschheit* aus. Folglich führt die Erkenntniss des Werths der Menschheit auf die Erkenntniss des Zwecks derselben, diese auf die Rechte, und diese auf die Pflicht, sie zu ehren, und sie für Einen, wie für Alle, in unverletzlicher Kraft und Gültigkeit zu erhalten.

Durch dieſen Vorgang eines richtigen Begriffs von urſprünglichem Werthe, unbedingtem Zwecke, von allgemeinen Rechten und Pflichten, bahnt ſich der Regent den Weg, ſich die Fragen zu beantworten: *Wie* richte ich meinen Staat ein und *wie* regiere ich ihn, um nicht allein eine immer edlere Nation, ſondern auch eine immer feſtere Verfaſſung zu gewinnen?

Die erſte Regel iſt hier: *Suche in deinem Staate Freiheit mit Geſetzen zu vereinigen.*

Das Problem iſt alſo: Den zu einer Geſellſchaft vereinigten Menſchen Geſetze zu geben, ohne ihrer Freiheit zu ſchaden, oder die Freiheit zum Grundſteine eines Staatsgebäudes zu nehmen und doch nach Geſetzen zu verfahren. Hat ein Regent oder Staatsmann dieſes Problem richtig gefaſst und die ihm angemeſſene Auflöſung gefunden; ſo kann er bei mittelmäſsiger Beurtheilungskraft und gutem Willen in der Anwendung nicht fehlen. Wiederum aber, hat ſich ein Regent und Staatsmann dieſes Problem nicht aufgelöſt; ſo fehlt ihm gerade die erſte Bedingung der Tauglichkeit zu ſeinem Standpunkte.

Unter Freiheit verſtehe ich die Dignität des Menſchen, kraft welcher er ſich allein der Grund ſeiner Thätigkeit iſt; wo er will, weil er will. Dieſen Charakter behauptet der Menſch, ſelbſt auch dann, wenn es den Anſchein hat, als würde er bloſs durch eine äuſsere Urſache bewogen; z. B. wenn man Jemanden zwingt, ein ſchmutziges Wort auszuſprechen. Die Mittel, die man anwendet, ihn zu

bewegen, müſſen erſt vor ſeinen Willen kommen, und wenn ſie beſtimmend werden, ſo iſt es doch der Menſch ſelbſt, der ſich durch ſie beſtimmt. Den Willen eines andern Menſchen kann man wohl veranlaſſen, Bewegungsgründe zu wenden; aber man kann ihn nicht abſolut beſtimmen. Die Erzeugung und Beſtimmung des Wollens iſt ein alleiniges Werk des Menſchen ſelbſt. Kraft dieſer unbedingten Selbſtthätigkeit iſt der Menſch ſouverainer Herr ſeiner ſelbſt. Nichts, weder auf Erden, noch im Himmel, kann dieſer Würde Eintrag thun; ſie iſt eine ſich ſelbſt überlaſſene Freiheit. Doch aber kann dieſe Freiheit nicht ganz und gar ohne Regel und Richtſchnur ſeyn; ſonſt würde ſie ein Verhalten bewirken, wovon man nicht wüſte, wie und warum und wozu es grade ſo wäre. Im Praktiſchen würde dieſes noch mehr auffallen; denn die traurigen Folgen einer regelloſen Freiheit zeigen ſich mehr denn zu deutlich. Es kann alſo die Abſicht der urſprünglichen Freiheit wohl nicht auf Regelloſigkeit gerichtet ſeyn; es muſs vielmehr auch für ſie Norm und Geſetz geben; nur kommt es darauf an, was für eine Norm? was für ein Geſetz?

Gäbe es nun nicht gerade in dem Menſchen ſelbſt Etwas, welches eine allgemeine Form für die Freiheit darböte, ſo würde der Staatsmann immer nach Willkühr oder äuſsern Anläſſen aufs Gerathewohl anordnen müſſen, folglich nie ſeiner Sache gewiſs werden können. Allein ſo hat der weiſe Urheber des Menſchengeſchlechts die Vernunft mit der

Freiheit gepaart, und dieſe giebt die alleinige und allgemeine Form der Selbſtthätigkeit zur Hand.

Wie nun diejenige die beſte Staatsverfaſſung iſt, wo die Freiheit nach Geſetzen herrſcht; ſo ſind wiederum diejenigen die beſten und einzigen zur Freiheit harmonirenden Geſetze, welche ſich an der Form der Vernunft bewährten.

Hieraus entſpringt nun die *zweite Regel* für den Regenten: *Gieb lauter ſolche Geſetze, die ſich durch die Vernunft, als das Principium aller Regeln und Vorſchriften, rechtfertigen laſſen.* Nun fordert die Vernunft Allgemeinheit und Nothwendigkeit; ſie will alſo, daſs alle Geſetze für alle Subjekte eine gleiche Gültigkeit und innere Nothwendigkeit haben ſollen. Dieſes haben ſie, wenn evident iſt, daſs nur durch ſie der Werth der Menſchheit beſtehen und der Zweck derſelben befördert werden kann. Nun beſteht der Werth des Menſchen in der Freiheit und der Vernunft, und der Zweck deſſelben in einer vollendeten Vernunftthätigkeit, wo die Freiheit allein handelt und die Vernunft ihr Geſetz leiht. Das Reſultat aber der Vernunftthätigkeit an der Perſon iſt Sittlichkeit; folglich löſt ſich die obige Regel in dieſe auf: *Befördere die ſittliche Vervollkommnung der Staatsbürger.* Mache es ihnen alſo durch Staatsverfaſſung und Geſetzgebung nicht allein möglich, ſondern *leite ſie auch durch abſichtliche Vorkehrungen und Anſtalten dahin, daſs ſie immer fähiger werden, ihre Freiheit vernünftig zu gebrauchen.* Das Erſtere iſt ſelten und nur theilweiſe in dieſem oder jenem Staate an-

zutreffen; aber das Zweite ist entweder gar nirgends oder doch fast überall auf eine unschickliche Weise eingelenkt. Unterricht und Erziehung nehmen hier einen vorzüglichen Platz ein; allein es fehlt noch sehr viel, dass auch selbst die besten Lehranstalten hier, ich will nicht sagen, die besten Mittel zum Zwecke, sondern nur, den Zweck selbst träfen oder treffen dürften. Wollte man bei der Jugend anfangen, sie zur reinen Vernunftthätigkeit anzuleiten, (und ich glaube, dass es hier am ersten geschehen kann und muss;) so müsste man nichts als Moralität bei ihr zu gründen suchen, und Alles, wozu sie angeleitet würde, müsste bei ihr nur einen relativen Werth haben, nur darum erforderlich seyn, wenn und weil es ein unentbehrliches Mittel zur sittlichen Vervollkommnung ist.

Wenn die Ansprüche einer ursprünglichen vernünftigen Freiheit gehört sind und es über alles feststeht, dass nur die Moralität das höchste Gut des Menschen ist; dann tritt auch die sinnliche Natur auf, und fordert Befriedigung ihrer Neigungen und Bedürfnisse. Abgewiesen können diese nicht werden, denn sie quellen aus der Natur des Menschen, und ihre Befriedigung ist ein unentbehrliches Mittel zur Erhaltung und Fortdauer unsers Sinnenlebens. Die Ansprüche des Sinnenlebens erstrecken sich gleichmässig vom Regenten bis zum untersten Subjekte seines Staates; es hat also hier ein jeder gleiches Recht, sie nach Möglichkeit zu befriedigen. Für den Regenten aber giebt es die Regel:

Befördere die Glückſeligkeit aller Staatsbürger im gröſstmöglichen Grade.

Erſt alsdann, wenn ein endliches Vernunftweſen bei ſeinem Emporſtreben zur Sittlichkeit einer angemeſſenen Befriedigung ſeiner ſinnlichen Neigungen und Wünſche theilhaftig iſt, kann es vollkommen zufrieden ſeyn.

Hier kommen alſo Anſprüche gegen Anſprüche. Die Vernunft gebietet Sittlichkeit, und die Sinnlichkeit dringt auf Wohlſeyn. Für beides ſoll die Regierung ſorgen. Es kommt alſo darauf an, das Verhältniſs des Sinnenlebens zur Vernunftexiſtenz zu finden. Nun iſt aber die Freiheit und ihr Geſetz durch die Vernunft, etwas Unbedingtes; folglich gelten ihre Anſprüche auch unbedingt und allgemein: und wenn dieſes iſt, ſo kann ſich das Sinnenleben zur Freiheit nicht anders verhalten, als wie ein Mittel zum Zwecke; folglich werden die Anſprüche der ſinnlichen Natur nur in ſo weit gelten, als ſie ein unentbehrliches Mittel zur Emporkunft der Sittlichkeit ſind. Da nun der Regent beides zum Objekt ſeiner Regierung hat, ſo wird er ſeine Staatseinrichtungen und Geſetze ſo treffen müſſen, daſs dieſe beiden Theile des vollſtändigen höchſten Gutes der Menſchheit (Sittlichkeit und Glückſeligkeit) ſich nicht widerſtreiten, und der Staat nicht an Dieſem gewinnt, was er an Jenem verliehrt, und zuletzt an Beiden einbüſst.

Die beiden Elemente des vollſtändigen höchſten Gutes, Sittlichkeit und Glückſeligkeit ſind nun

nicht anders zu vereinigen, als wenn sie einander untergeordnet werden, wenn man die Sittlichkeit obenan stellt und die Nation zuerst auf sie lenkt, und eben dadurch allgemeinen Wohlstand zu erzielen sucht. Nun entspringt die Sittlichkeit aus einer Handlungsart nach allgemeinen und nothwendigen Gesetzen. Sollen demnach ihr die Ansprüche des Sinnenlebens untergeordnet seyn, so ist das so viel, als sie sollen nach allgemeinen und nothwendigen Gesetzen befriedigt werden. Es wird also erfordert, dass zu ihrer Befriedigung solche Einrichtungen und Gesetze gegeben werden, wovon der Staatsbürger einsieht, dass sie zum allgemeinen Besten dienlich sind. Diese Allgemeingültigkeit und Harmonie der Gesetze zum Zwecke der Menschheit macht eine *Selbstauferlegung* derselben möglich; so dass der Bürger nicht allein das Gesetz hält, weil es da ist, sondern auch weil ihm seine eigne Vernunft sagt, dass es da seyn muss. Hierdurch empfindet er in sich eine *Selbstnöthigung* zur Beobachtung der Gesetze, die sich ihm durch den heiligen Namen der *Pflicht* ankündigt. Die Gesetze sind ihm nun nicht allein von der Regierung gegeben, sondern er erkennt sich auch zu denselben verpflichtet; welches weit mehr sagt, als Jenes, und grade die erste Bedingung der Gültigkeit eines Gesetzes ist.

Die Untergeordentheit des sinnlichen Wohlseyns unter die Sittlichkeit giebt also die Regel: Gieb zur Beförderung des allgemeinen Wohlseyns solche Gesetze, die sich ein jeder seiner Vernunft mächti-

ger Unterthan ſelbſt auferlegen muſs; das iſt: ſuche ihn zu *verpflichten*, damit er leiſte, nicht weil er ſoll, ſondern weil er es für *gut* hält. Denn darin beſteht eigentlich die Moralität der Anordnungen und Geſetze des Staats, daſs ſie von *der* Beſchaffenheit ſind, daſs ſie jeder Unterthan billigen muſs, und, wenn es auf ihn angekommen wäre, er ſie ſelbſt zu Geſetzen gemacht hätte. Hier geht der Wille des Regenten mit dem ſeiner Unterthanen in Eins, und die gröſste Sanktion, die ein Regentengeſetz haben kann, iſt dieſe, daſs ſich der Unterthan ſelbſt dazu verpflichten muſs. Die ganze Kunſt des Geſetzgebers beſteht demnach darin, daſs er ſeine Geſetze unter die Pflicht bringt; denn dadurch werden ſie an ſich ehrwürdig und unverletzlich.

Die Moralität ſchlieſst alſo die Glückſeligkeit nicht aus, ſondern will nur, daſs ſie nach *allgemeingültigen* Geſetzen geſucht werden ſoll. Dadurch zügelt die Vernunft die Eigenliebe, verwandelt die Selbſtſucht in Wohlwollen, und gebietet die eigne Wohlfahrt nur ſo zu ſuchen, daſs die allgemeine darin mit begriffen iſt.

Die Moralität giebt alſo der Sorge des Regenten für die Wohlfahrt ſeines Staats folgende Weiſung:

Sorge für die allgemeine Wohlfahrt des Staats; das iſt: gieb ſolche Geſetze und mache ſolche Einrichtungen, wodurch die Wohlfahrt *Aller* in der Regel auf eine gleichmäſsige Art befördert wird. Es iſt alſo zwar Wohlfahrt, aber nur die *allgemeine* Wohlfahrt, für welche die Regierung ſorgen muſs,

folglich durch Anordnungen und Gesetze, die *Allen* heilsam sind, die den Beifall und die Zustimmung *Aller* haben. Hierdurch werden folglich alle partikuläre Begünstigungen untersagt, alle Schwächung des ursprünglichen Menschenwerths und Rechts, alle Abtheilungen der Menschen unter Menschen, in so weit sie *nicht zum gemeinen* Besten abzielen; alle Prärogative, wodurch einerseits unverdiente Vorschritte gemacht und andernseits der freie Emporschwung erschwert wird.

Auf solche Weise koncentrirt sich das Geschäft des Regenten in einem einigen Principium, in dem durch die höhere Existenz des Menschen aufgegebenen Zwecke der Sittlichkeit. Dieser steht obenan, gilt unbedingt, setzt der Regierung Ziel und Maafs.

Mache deine Nation sittlich, dies ist das erste und vornehmste Gebot für den Regenten. Darum paare die Freiheit mit Gesetzen; darum sey jedes Gesetz vernünftig und habe den Stempel der innern Nothwendigkeit und Allgemeinheit; darum hebe die Pflicht empor und gründe allen Gehorsam auf sie; darum sorge für allgemeine Wohlfahrt nach allgemeinen Maximen; darum kultivire die Nation und bringe alle Kräfte in Thätigkeit und Umlauf, befördere Wissenschaften und Künste, Industrie und Landbau; darum bringe in alle Abtheilungen der Staatsbürger ein Ebenmaafs, Gleichgewicht in alle Rechte, die sie zu geniefsen, in alle Pflichten, die sie zu leisten, in alle Lasten, die sie zu tragen haben.

Thue dieſes, iſt der Schluſs, ſo wirſt du allen gewaltſamen Inſurrektionen und traurigen Umwälzungen auf eine unfehlbare Weiſe zuvorkommen.

Der Menſch iſt dazu beſtimmt, daſs er ſich allmälig veredlen und ſchon hier, ſo viel möglich, auf der ihm angewieſenen Stuffenleiter der Vervollkommnung anklimmen ſoll. Hierzu liegt der Keim in Aller Seelen tief und unzerſtörbar bereit, und er ſoll ſich durch alle Hinderniſſe und Schwierigkeiten hier früher, dort ſpäter hindurchwinden. Kein Menſch, der ſeine Natur nur mit einem halben Auge betrachtet hat, kann dieſe Beſtimmung verkennen; ſie iſt in dem Weſen der Menſchheit gegründet und durch ein apodiktiſches Geſetz aufgegeben. Nun, was der weiſe Schöpfer gepflanzt hat, ſoll der Menſch nicht zerſtören. Es wird auch gewiſs aller menſchlichen Macht unmöglich ſeyn, den Zweck der Schöpfung zu vereiteln und die prachtvollen Werke ihrer Macht und Weisheit in einer ewigen Stockung zu erhalten. Hier und dort erwacht ein Volk nach dem andern aus ſeinem Schlummer, und verläſst mit allmäliger Regung die rauhen Schranken der Thierheit. Dreimal glücklich ſind ſie, wenn eine weiſe Regierung ihnen vorangeht und ihre menſchenfreundliche Hand den Schwachen reicht.

Die Fortſchritte der Nation nehmen aber zu, und eilen ſchneller zum Ziel, wenn erſt einmal in ihr der rege Geiſt erwacht und die Kultur ſchon

Land gewonnen hat. Nun mag dieſer Gang der Veredlung durch noch ſo mannichfaltige Labyrinthe gehen, bald ſtocken, bald mit verjüngter Stärke vorwärts rücken; ſo iſt und bleibt doch ihr Ziel immer daſſelbe: ſie lenkt allmälig zur *Sittlichkeit* und eine *auf ſie gegründete Wohlfahrt* ein.

Will nun die Regierung immer in der Macht und Gültigkeit, bei demſelben Anſehen und derſelben Ehrwürdigkeit bleiben, worin ſie bei minderer Beurtheilungskraft der Nation ſtand, *ſo muſs ſie durchaus gleichen Schritt mit der Nation halten*; wenn ſie es nicht für rühmlicher hält, lieber allemal eine Strecke in der Vollkommenheit vorauszugehen.

Und hier will ich eine Aeuſserung wagen, die vielleicht durch ihren prophetiſchen Ton miſsfallen, aber doch durch ihre Gründlichkeit einleuchten muſs: *Daſs allen Staaten, deren Regierung hinter der Kultur der Nation zurückbleibt, das Uebel einer gewaltſamen Revolution, es ſey früh oder ſpät, unausbleiblich bevorſtehe.* Sie wird um ſo früher kommen, je weiter die Regierung zurückbleibt; ſie wird um ſo gefährlicher ſeyn, je weniger die Kultur ſelbſt bei den Inſurgenten empor iſt. Im Gegentheil, wo die Regierung zum wenigſten nur gleichen Schritt mit der Kultur der Nation hält, da wird ſich nie eine gewaltſame Umwälzung eräugnen.

Ich gründe meine Behauptung auf die unausweichliche Nothwendigkeit und den durch keine irdiſche Macht zerſtörbaren Zweck der Menſchheit.

Die Veredlung der Menſchheit iſt ihr durch ihren unbedingten Charakter, durch die ihr weſentliche Vernunftthätigkeit ſo unausweichlich aufgegeben, daſs ſie ſich hier früh, dort ſpät, hier langſam, dort ſchnell, hier mit beſtändigen Rückfällen, dort in geraden Schritten, aber doch allmälig, nähern muſs. Der edle Keim menſchlicher Hoheit, der hin und wieder in Europa ſchon ſo vortreflich gediehen iſt und ſo glänzende Früchte trägt, wird in den übrigen Theilen der Erde auch gewiſs erwachen, und die Vorſehung wird hierzu Mittel finden und Wege zeichnen, die jetzt freilich noch im Rathe des Unerforſchlichen verborgen ſind. Es ſey denn, daſs mir Jemand bewieſe, die Natur des Menſchen ſey nicht diejenige, die ſie iſt, das iſt, ein durch Vernunft und Freiheit geadeltes Weſen; oder, wenn dies iſt, ſo ſteht meine Behauptung feſt, daſs der Zweck der Menſchheit auf den Emporſchwung zur vernünftigen Selbſtthätigkeit gerichtet iſt; und iſt dieſes, ſo wird ſie ihn im allmäligen Aufkeimen ihrer Würde ſuchen und erreichen. Wie unwürdig es alſo an ſich iſt, eben ſo unmöglich iſt es auch, daſs deſpotiſche und auf die Zerſtörung des Menſchenwerths abzielende Regierungen je ihre Abſicht ganz erreichen und die zur vernünftigen Freiheit geſchaffenen Menſchen immerdar im Laſtenzug thieriſcher Stumpfheit zurückhalten könnten.

Es bleiben demnach für alle Volksbeherrſcher nur zwey Wege übrig, *entweder* den Keim edler Menſchenbildung ſo lange als möglich zurückzu-

halten, um auf ſtumpfe Sinne und blöde Augen deſto willkührlicher wirken zu können, deſto gröſser und mehr zu ſcheinen, je kleiner und weniger man iſt; *oder aber*, was die Klugheit ſchon anräth, mit der ſich ſelbſt hebenden Kultur der Nation gleichen Schritt zu halten; wenn ſie nicht, was die *Weisheit* anräth, ſich lieber beeifern wollen, voraus zu gehen und der Nation durch allmälige Annäherung der Staatsform und Geſetzgebung zu ihrem Ideal voranzuleuchten.

Wir haben Beiſpiele, daſs ſich Völker gleichſam wider den Willen ihrer Regierung hervorarbeiten, und da geht es freilich langſam; denn welche Bollwerke der Tyrannei haben, zum Beiſpiel, die Einwohner des Römiſchen Fürſtbisthums zu überwinden, ehe ſich ihre Vernunftthätigkeit nur einigermaaſsen hervorthun kann? Und doch wird auch hier einſt die Vernunft über die Politik des Aberglaubens und Deſpotismus ſiegen. Aber wir haben auch Beiſpiele, wo die Kultur unter der Anleitung und Aufſicht der Regierung keimt und gedeiht; und da ſieht man, was und wie viel ein Staat vermag, wenn Haupt und Glieder nur Einen Zweck haben. Ich nenne hier nur Preuſſen und Brittanien.

Dieſe und alle Staaten, deren Regierungen durch eine gleiche Weisheit beſeelt werden und darin beharren; welche ſich *beſtändig* befleiſsigen, die Verfaſſung und die Geſetze zu vervollkommnen, werden gewiſs dem Uebel ausweichen, das jetzt ſo manches

Volk zerrüttet und gewiſs noch manches zerrütten wird, wenn nicht weiſere Maaſsregeln genommen werden.

Ich habe ſchon oben geſagt: es iſt kein Staat ganz vollkommen, und ſelbſt bei den beſten, die da exiſtiren, findet ſich noch immer eine groſse Kluft zwiſchen der reellen Wirklichkeit und idealiſchen Möglichkeit. Zu dieſer giebt es nur eine Annäherung durch unendliche Grade der Vollkommenheit, und nie darf man wähnen, als habe man ſchon das Ziel erreicht. Solche politiſche Selbſtgefälligkeit gleicht jener pietiſtiſchen Thorheit, wo ſich frömmelnde Leute bereden oder bereden laſſen: ſie ſeyen nun ganz bekehrt und thäten gar keine Sünde mehr. Der gute Martin Luther, der wohl wuſste, daſs wir alle mannichfaltig fehlen, und keiner ganz gerecht iſt, ruft ihnen zu: ſie ſollen in ihren Buſen faſſen und fühlen, ob ſie Fleiſch und Blut haben. So mag man auch jedem Staate zurufen, daſs er ſeine Verfaſſung und Geſetze auf die Probe der Vernunft und Sittlichkeit ſtelle, und man wird noch immer zu ändern und zu beſſern finden.

Es giebt daher in der Politik mancherlei Klippen, welche die Regierung ſorgfältig vermeiden muſs. Dahin gehören: der ſelbſtgefallige Wahn, ſich ſchon vollkommen zu dünken; ſchüchterne Kleinmüthigkeit, daſs man doch das Ideal nicht erreichen könne; unreife Vorſchnelligkeit, wo man die Staatsvervollkommnung, gleich einer Pflanze im Treibhauſe, übereilen will.

Ein Staat, der sich für vollendet hält, steht grade auf dem Punkt, wieder zu sinken; denn es ist an sich schon eine grosse Verblendung, da realisirte Vollkommenheit zu wähnen, wo nur ein in der Ferne aufgestelltes Ideal zur Nacheiferung dienen soll. Die etwanigen Mängel greifen beim Selbstdünkel und müfsigem Genufs allmälig um sich, ziehen mehrere Gebrechen nach sich, und wecken den Schlummer vielleicht erst dann, wenn es schon zu spät ist, den Schaden wieder gut zu machen.

Eine Regierung, die der Ideen nicht mächtig ist, oder ihre Ausführung als ein Hirngespinst oder doch als etwas alle menschliche Kräfte übersteigendes betrachtet; die daher, durch Kleinmuth gefesselt, lieber nur an dem flicken will, was sich so eben unter die Augen stellt — mag vielleicht manches Gute stiften, manches Uebel verhüten; allein sie wird nie dem Staate einen Schwung geben, der durch allseitiges Gleichgewicht eine merkliche Höhe erreicht. Ein solcher Geist blickt nie ins Ganze, sondern verweilt immer nur auf diesem oder jenem Theil, der eben etwas absticht; er wagt nie einen kühnen Entwurf, sondern hält sich in den Schranken des Herkommens; er vermeidet grofse Fehler und begnügt sich mit kleinlichen Vortheilen.

Dem Kleinmuth gegenüber steht der vorschnelle Geist. Dieser ist kühn in Entwürfen und rasch in der Ausführung. Er sieht die Mängel des Staats und entwirft sich einen Plan. Allein er zieht nicht Zeit und Umstände zu Rathe, nicht die Lage der Sa-

chen, nicht den vorhandenen Grad der Kultur der Nation. Zufrieden mit der Güte seiner Absicht, vergifst er die Völker zu schätzen; erwägt nicht was und wie viel sie nach ihrer dermaligen subjektiven Beschaffenheit ertragen können. Er will säen und erndten zugleich. Hier vermifst man nicht Gröfse des Geistes, Gedankenfülle und Kühnheit der Entschlüsse; aber es fehlt die anwendende Beurtheilungskraft, Klugheit in der Ausführung, richtige Wahl der Mittel. Aber der Mensch macht nie Sprünge, weder im Sittlichen noch im Politischen; sondern es mufs bei ihm alles stuffenweise gehen. Mit langsamen und bedächtigen Tritten erreicht er am sichersten sein Ziel. Es gehören lange Vorbereitungen dazu, ehe der Staat zu einer merklichen Höhe und Vollkommenheit anklimmt. — Sollte sich der unsterbliche Kaiser *Joseph der Zweite* nicht in dem obigen Falle befunden haben? Niemand kann ihm einen hohen Grad von Einsicht, schnelle Fassungskraft und den edlen Entschlufs, seine Staaten emporzubringen, streitig machen. Auch traf er den rechten Ort, wo das Uebel lag, und die gehörigen Mittel, seinen Entschlufs auszuführen. Er wollte sein Volk veredeln und beglücken; daher richtete er sein Augenmerk auf die Bildung der Jugend und die Verbesserung der Finanzen, suchte Irrthümer zu entfernen und die Faullenzer zu vermindern. Allein wie edel und grofs sein Vorhaben auch war, so fand er doch seine Völker noch lange nicht vorbereitet genug. Vielen diente noch Milch,

und

und er ſetzte ihnen ſtarke Speiſe vor. Dazu kommt noch, daſs in allen ſeinen Staaten ein Religionsſyſtem herrſcht, dem es durchaus daran gelegen iſt, Unwiſſenheit und Aberglauben bei der Nation zu erhalten. Denn ich ſehe nicht ab, wie die zahlreichen Prieſter und Leviten ihren Unterhalt finden und ihre müſsige Lebensart beibehalten könnten, wenn die Nation einſt einſehen ſollte, daſs ſie gar nicht zum praktiſchen Glauben eines Chriſten gehören, und man ohne ſie, wie es Chriſtus haben wollte, Gott im Geiſt und in der Wahrheit anbeten kann. Dieſe ganze Partei muſste er alſo ſchon gegen ſich bekommen, und wie viel kann ſie nicht, wenn und wo ihre Politik im Gange iſt! Zudem ging Joſeph zu raſch. Er hielt den vom Staar Geheilten die helle Mittagsſonne vor die Augen; was Wunder, wenn ſie mehr geblendet als erleuchtet wurden? Er wollte ein nur durch mehrere Menſchenalter mögliches Werk allein vollenden, und übereilte daher ſeine ſchönen Entwürfe. Endlich verdarb ſeine mit der vorigen Abſicht ganz kontraſtirende und für ein politiſches Auge nur mehr als zu offenbare Vergröſserungsſucht gar Alles. Er verwickelte ſich ungezwungen in einen Krieg, deſſen glücklicher Ausgang ihm vielleicht mit der halben Türkei, dem Uebergewichte über alle ſeine Nachbarn, dem Beſitze verlohrner und neuer Provinzen, der Alleinherrſchaft über ganz Deutſchland, und wer weiſs mit was für ſüſsen Vorſpiegelungen mehr ſchmeichelte; allein dieſe eitlen Plane zerrannen und

zogen seine reellen Entwürfe mit in ihren Verfall. Was konnte sein friedlicher Nachfolger bei einer so kritischen Lage der Dinge wohl für eine weisere Partei ergreifen, als mit mäfsigender Nachsicht Alles in sein altes Gleise zurückgleiten zu lassen?

Die Menschheit macht, ich wiederhole es noch einmal, keine Sprünge, sondern es geht mit ihr Alles von Stufe zu Stufe. Weitaussehende Plane zerrinnen, und übereilte Entwürfe verunglücken.

Daher ist für einen Regenten, der mit väterlichem Wohlwollen sein Volk emporheben will, Bedachtsamkeit und reife Beurtheilungskraft nöthig. Ein hohes Ziel vor Augen habend, mufs er immer Zeit und Umstände erwägen; die Stufe der Kultur, worauf die Nation steht, ihre innere Kraft und ihr äufseres Verhältnifs zu Rathe ziehen, um zwar Fortschritte zu thun, aber solche, die nicht übereilt sind und keinen Rückfall fürchten lassen. Was eine Preussische oder Brittische Regierung thun kann, kann darum noch nicht ein Herr der Oestreichischen Erbländer; denn zwischen Diesen und Jenen ist eine grofse Kluft, sowohl im Politischen als Moralischen. Es giebt z. B. Vorurtheile, über welche der Preusse lächelt, und woran Jene noch als an einem Heiligthume kleben; es giebt Wahrheiten, die der Preusse nach ihren Gründen und Folgen längst erkannt und beherzigt hat, und vor welchen Jene, wie vor Hochverrath, zurückbeben. Was Wunder, wenn selbst vortreffliche Dinge den Schwachen ein Aergernifs sind? Doch ich lenke wieder zur Hauptsache ein.

Alſo, um gewaltſame Umwälzungen zu verhüten, muſs die Regierung ſich allmälig und unabläſſig dem Ideale einer vollkommnen Staatsverfaſſung und Geſetzgebung nähern; folglich einer Verfaſſung, die auf Vernunft und Freiheit zuſammen erbaut iſt, die aus dem urſprünglichen Werthe und Zwecke der Menſchheit abflieſst, die jeden Staatsbürger als Zweck an ſich betrachtet, die ſeiner Beſtimmung, als der eines Vernunftweſens, dient und zinsbar iſt; die alſo nicht das Intereſſe Weniger über den Zweck Aller erhebt, und Privatvortheile auf die Trümmer der allgemeinen Wohlfahrt erbaut.

Es wird demnach die Regierung zu verhüten haben, daſs ſie nie unter der Stuffe der Nationalkultur zurückbleibt. Dieſes geſchieht z. B. dadurch, wenn ſie Anſtalten macht, deren Unzweckmäſsigkeit und Schwäche dem Volke einleuchtet; wenn ſie Geſetze giebt oder bewahrt, deren Parteilichkeit in die Augen fällt; wenn ſie Perſonen erhebt, die keine Verdienſte haben; wenn ſie Beamte anſetzt, die ihrem Fache nicht gewachſen ſind. Dieſes erregt Unwillen und Miſsvergnügen, ſchwächt das Zutrauen und die Achtung der Regierung bei der Nation, erregt Haſs gegen die Geſetze und Geringſchätzung gegen ihre Verweſer. Da aber der Mangel in der Organiſation, die Ungleichheit der Laſten, dem einen Theil immer ſo viel ſchadet, als ſie dem andern vortheilet; ſo zieht dieſes nicht allein Neid und Unwillen, ſondern auch den allmäligen Ruin des andern Theils nach ſich; und dieſer darf nur bis auf

die Grenze gebracht seyn, wo dem Zugrundegerichteten kein Mittel mehr übrig bleibt, sich zu retten; er darf nur den bei weitem gröfsern Theil, wie es immer der Fall ist, zurückhalten, so bricht das stille Mifsvergnügen gar bald in lautes Murren, der innere Grimm in äufsere Widersetzlichkeit aus. Sucht man diese nun mehr mit Macht als Klugheit, mehr mit Intriguen als Weisheit zu stillen; so darf nur ein günstiger Zeitpunkt kommen, und der Aufstand ist da.

Diesem Uebel kann nur durch ein möglichst vollkommnes Gleichgewicht aller Theile des Staats vorgebeugt werden. Was frei ist, mufs Allen frei, was gebunden ist, mufs Allen gebunden seyn. Nur durch diese Allgemeinheit der Freiheit und Gesetze, der Rechte und Pflichten, der Vorzüge und Einschränkungen, der Vortheile und Lasten ist der allmäligen Zerrüttung abzuhelfen. Es sind aber dieses Alles Folgerungen aus dem oben angegebenen Ideale der Staatsform.

Vorausgesetzt also, dafs eine Regierung dem erwähnten Ideale huldigt, dafs sie die Freiheit ehrt und der Vernunft gehorcht; oder aber, wenn sie der Veredlung nicht aufhilft, derselben doch nicht entgegenwirkt; vorausgesetzt, dafs die allgemeinen Rechte der Menschheit, wenn nicht unter öffentlichem Schutze, doch unter stiller Duldung bestehen, und es Niemanden gewehrt wird, sich selbst zu kultiviren, seine Talente zu bilden, sich durch Wissenschaft und Kunst auszuzeichnen, Industrie und Landbau zu treiben: so mufs die Regierung, wenn

ſie ſich ſelbſt nicht entgegen ſeyn will, durchaus folgende Maximen hegen und beweiſen. Nämlich:

Erſtlich: dem Staate überhaupt keine gröſsere Laſt aufzuerlegen, als er tragen kann.

Zweitens: dieſe Laſten unter alle Staatsbürger gleichmäſsig zu vertheilen.

Drittens: das Verhältniſs des Staats gegen ſeine Nachbarn ſo zu ſtellen, daſs, wenn er durch die gegenſeitige Verbindung und den Handlungsvertrag nicht gewinnt, er doch wenigſtens nichts verliert; und ſich in dem Benehmen gegen alle Staaten der Erde nur der Rechtſchaffenheit und Redlichkeit, nicht der Intriguen und Ueberliſtungen, zu befleiſsigen.

Dieſe Punkte, welche ſich noch ſehr vermehren laſſen, flieſsen alle aus der Idee einer auf vernünftige Freiheit gegründeten Konſtitution; ich erwähne ſie aber darum hier vorzüglich, weil ſie, von der Regierung hintenangeſetzt und in ihrem Gegentheil ausgeübt, jedem Staate unausbleiblich, es ſey früh oder ſpät, ſeinen innern Ruin, Aufſtand und Untergang bringen. Ich will mich näher erklären.

I. Es iſt ein eben ſo groſser als häufiger Fehler vieler Regierungen, daſs ſie nur darauf denken, ihren Staat zu ſpannen und ſo viel als nur immer möglich iſt, von ihm zu ziehen. Je gröſser die Ausbeute iſt, welche ſie von ihm durch allerlei Umwege und Kniffe erzielen können, deſto klüger und glücklicher dünken ſie ſich in ihrer Staatskunſt zu ſeyn. Dieſes hat den üblen Erfolg, daſs ſich das Eigenthum Aller am Ende gleichſam zu einem einzigen Haufen ver-

ſammelt; die Regierung wird reich, der Staat wird arm, und die Mittel, welche unter Alle gleichmäſsig vertheilt durch Millionen Glieder des Körpers in einer regen Organiſation allgemeines Leben und energiſche Induſtrie erhalten und befördern könnten, liegen nun, wie auf einem Haufen, zur Diſpoſition Weniger. Hier kommt es nun noch darauf an, was dieſe Wenige für einen Gebrauch davon machen. Oft liegt der Schatz todt, oder er dient der Ruhmſucht und willkührlichen Anmaaſsung, oder er verfliegt durch üppige Pracht, heimliche Intriguen, partheiiſche Begünſtigungen und dgl. Dem ſey nun, wie ihm wolle, er iſt einmal dem Beſitzthum der Einzelnen und Aller entwunden, und es kann Dieſen nie wieder ſo viel erſtattet werden, als ſie verloren haben. Bei fortgeſetzter Anſtrengung wird endlich die Habe des Allgemeinen erſchöpft, und ein glänzender Thron wirft ſeinen Schimmer auf eine entblöſste, verarmte und miſsmüthige Nation. Was Wunder, wenn am Ende die Regierung eben ſo ohnmächtig iſt, ihrem Staate zu helfen, als unvermögend, der gänzlichen Zertrümmerung aller Geſetze und Ordnungen zu widerſtehen!

Es bleibt daher für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzuſtrengen, als ſeine innere Habe und Stärke vertragen kann. Es muſs ein Gleichgewicht zwiſchen Geber und Nehmer, zwiſchen Ertrag und Ausgabe ſeyn. Es iſt folglich eine eben ſo groſse Kunſt als Pflicht der Regierung, wohlbedächtig auszumitteln, was der Staat

tragen kann, damit man ihm keine Laſt aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung ſelbſt von ihrer ſchimmernden Höhe in ein armſeliges Nichts zurück ſinken muſs.

Viel beſſer wird es gethan ſeyn, wenn eine weiſe Erſparung in allen Zweigen der Regierung herrſcht, wenn ſie nicht mehr nimmt als ſie gebraucht, und nicht mehr gebraucht, als zu ihrer nothwendigen und anſtändigen Subſiſtenz erforderlich iſt; wenn ſie nicht ihren üppigen Glanz, ſondern des Staats Wohlfahrt, nicht eitle Projekte, ſondern innere und allgemeine Stärke der Nation zur Abſicht hat. Die Regierung einer verarmten Nation gleicht dem Haupte eines ſiechen Körpers: ſey jener noch ſo geſchminkt und prachtvoll, dieſer zieht ihn mit ins Grab.

Wie ſehr es auch in die Augen fällt, daſs eine übermäſsige Anſtrengung der Nation doch endlich die Urſache des gänzlichen Verfalls derſelben werden muſs, und wie laut und vernehmlich es die traurige Erfahrung von allen Seiten her ankündigt; ſo ſcheinen doch die mehreſten Reiche der Erde auf dieſen Gegenſtand wenig zu achten. Man findet faſt überall prachtvolle Höfe, blendenden Glanz und einen alle Schranken verkennenden Luxus, indeſs eine Volksklaſſe nach der andern verarmt, der Bürger in Schulden ſeufzt und der Bauer kaum noch ſeinen Pflug beſpannt. Nur wenige Staaten giebt es, auf welche dieſes traurige Bild nicht paſste. Sollte dieſes nicht endlich einmal, nachdem das Uebel mit jedem Tage ſichtbarer wird, den Regenten die Au-

gen öffnen, und sie mit der väterlichen Maxime beseelen, mehr auf die Erhaltung des Ganzen, die innere Verbesserung der Provinzen, die Aufhülfe der Industrie und des Landbau's zu sehen, als auf prachtvolle Armeen, glänzende Hofhaltungen und vergeudenden Luxus, wodurch nur verzehrt, nicht erworben, nur geschwächt, nicht gestärkt, nur erschlafft, nicht belebt wird! Es versteht sich von selbst, dafs hier die Rede nur vom Uebermäfsigen ist und es gar nicht getadelt werden soll, wenn die Regierung vom Staate hebt, was er geben kann; wenn sie einen Schatz sammelt, der erübrigt werden und zu unvorhergesehenen Nothfällen ersprieslich seyn kann; wenn sie einen Glanz hält, der ihr anständig ist, und Armeen besoldet, die zur innern Ruhe und äufsern Sicherheit dienen. Nur vergesse man des Römischen Dichters weisen Ausspruch nicht: *Versate diu, quid valeant humeri quid ferre recusent.* (Ueberlegt es lange, was die Schultern zu tragen vermögen, was nicht). Hätten Frankreichs Minister seit langer Zeit mehr für die Aushülfe der Nation als für den Glanz des Throns, mehr für des Reichs innere Wohlhabenheit als äufsern Einfluss gesorgt; hätten sie mehr erwogen, was der Staat ohne Nachtheil geben als die Grofsen ohne Mäfsigung verschwenden können: gewifs sie würden ihrem Souverain viele Kränkung und der Nation die Zerrüttung erspart haben. Doch auch diese Katastrophe, sie mag eine Wendung nehmen, welche sie will, wird gewifs für Frankreich und viele andere Staaten wohlthätig seyn.

II. Nicht minder richtig ist die Regel, *dass alle Lasten und Abgaben des Staats gleichmäßig vertheilt seyn*, und kein Stand zu Gunsten eines andern gedrückt werden müsse.

Wenn der Zweck einer bürgerlichen Verfassung auf die Veredlung der Nation und eine hierauf zu gründende allgemeine Wohlfahrt gerichtet ist, beides aber um so mehr erreicht wird, je höher die Rechte der Menschheit geehrt werden: so ergiebt sich von selbst, dass jede Last, die dem *einen* Theile der Staatsbürger in ungleichem Verhältnisse zu den andern aufgebürdet wird, schon eine Kränkung ist, die wider Pflicht und Gewissen anstrebt. Solche Ueberlästigung ist aber auch ein harter Verstoss gegen die Regel der Klugheit, und macht die Plane des Politikers zuletzt in sich selbst scheitern.

Alle Bürger des Staats theilen sich in die Erwerbenden und Verzehrenden. Beide Theile haben ihren Werth, und sind für den Staat unentbehrlich. Allein in Hinsicht auf die Subsistenz des Staats sind die Erwerbenden der weit wichtigere Theil; denn sie sind es, welche die Andern gleichsam übertragen und mit erhalten müssen. Es bleibt daher eine der ersten Maximen des Staatsmanns, den erwerbenden Stand zu schützen, und seine Handthierung auf alle Fälle zu sichern. Folglich sind eigentlich alle Abgaben, die den Erweber einschränken, zu verwerfen. Und doch findet man, dass der Bauer, worunter ich Alle diejenigen, welche der Erde ihre Früchte abgewinnen, verstehe, am mehresten bela-

ſtet wird. Geht dieſes nun ſo weit, daſs ſeine Bürde mit der Bürde der übrigen Staatsbürger in keinem Gleichgewichte ſteht, ſo muſs er allmälig immer mehr herunter, indeſſen ſich Andere heben, bis er zuletzt ganz verarmt und ſelbſt mit aller Anſtrengung und Erſparniſs ſeine Wirtſchaft nicht betreiben, und die Abgaben nicht entrichten kann.

Iſt aber der Staat einmal ſo weit, daſs er den Landmann ruinirt und ihn auſser Stand geſetzt hat, ſich zu erhalten, ſo iſt auch das Ganze in Gefahr. Er macht den gröſsten Theil des Staats aus, er ſchafft die mehreſten und unenträthigſten Nahrungszweige, er iſt die erſte Quelle alles Lebensunterhalts, und die einzige Zuflucht in verlegenen Zeiten. Nichts iſt im Stande, ihn wieder herzuſtellen; denn der gröſste Schatz des Regenten iſt immer nur eine Kleinigkeit, wenn es auf Rettung dieſes Standes angeſehen iſt.

Der Ruin des Bauern greifft allmälig durch alle Klaſſen. Der Landman iſt die beſte Kundſchaft des Handwerkers und Kleinhändlers; drückt ihn die Noth, ſo verläſst er den Städter; die Gewerke leiden; die Induſtrie ſtockt; es fällt dem Städter ſchwer ſich zu ernähren, noch ſchwerer ſeine Abgaben zu entrichten; der Mangel greifft um ſich; es werden Schulden gemacht; es entſtehen Konkurſe; redliche Gläubiger verliehren; der Wucherer treibt ſeinen Unfug. So ſchleicht das Uebel vom Bauern zum Bürger, und thürmt ſich zuletzt um die Regierung, welche nun zu ſpät auf Heilmittel bedacht iſt.

Die Unterdrückung der niedern Stände hat noch andere widrige Folgen. Der Menſch befindet ſich nicht beſſer, als wenn er weder reich noch arm iſt; wenn er ſo eben im Stande iſt, durch Arbeitſamkeit und Fleiſs ſein Leben zu erhalten, und ſeine Pflichten zu erfüllen. Tritt ihn aber die Noth an und er ſieht keine Rettungsmittel vor ſich, ſo macht ihn die zunehmende Armuth miſsmüthig; der Gedanke: Du vermagſt doch nicht, bei aller Arbeitſamkeit, vom frühen Morgen an bis in den ſpäten Abend, dein Hausweſen zu erhalten, und die Abgaben zu entrichten, beugt ſelbſt das redlichſte Herz; und da es gewiſs iſt, daſs ſelbſt in des blödſinnigſten Menſchen Seele auch wohl der Gedanke einmal aufkömmt: leben und leben laſſen; ſo ahndet er bei ſeiner Bedrückung eine gewiſſe Ungerechtigkeit; er kann ſich nicht bereden, daſs er *nur* dazu da ſey, immer von Andern gedrängt und bedrückt zu werden: und dieſes erfüllt ſein Herz mit Miſsmuth und Unwillen. Ja man entblöſse nur erſt den untern Stand, und ſetze ihn in die Lage, *nichts mehr verliehren zu können*, und es iſt keine Unart, zu welcher er nicht fähig wäre. Gegen Hunger und Noth ſträubt ſich alles Lebendige, noch mehr gegen abſichtliche Kränkung und Plage; ja, es ergreifft lieber die verzweifeltſten Mittel, als daſs es ſich zerſtöhren lieſse. Geduldig trägt der Elephant ſeine Bürde; aber überladeſt du ihn, ſo regt er kein Glied, und reitzeſt du ſeine Geduld, ſo hat ſeine Wuth keine Grenzen.

Der fleiſsige und treue Arbeiter, der biedere und ſtille Hauswirth wird, weil ihn Fleiſs, Biederkeit und Stille nicht mehr nähren, faul und hinterliſtig, falſch und tumultuariſch. Er verläſst den Acker und Stuhl, der nicht mehr nährt; ſinnet auf Ränke, um ſeinen Ausfall zu erſetzen; vergiſst die Treue, die ihm kein Brod läſst, und ſtämmt ſich gegen Befehle, die ſein Vermögen überſteigen.

So bewirkt die Ueberläſtigung des untern Standes nicht allein Armuth und Ohnmacht, ſondern auch Unſittlichkeit und Laſter. Zur Armuth geſellt ſich Kleinmüthigkeit, zur Noth Niedrigkeit; der Ruin des Wohlſtandes zerdrückt zugleich jeden edlen Keim der Menſchheit, durchbricht Regel und Geſetze, Ehrlichkeit und Treue, Fleiſs und Ordnung.

Wie unverletzlich ſollte daher allen Regenten die Maxime ſeyn: den Landmann und Handwerker zu erhalten und ihnen nie mehr aufzulaſten, als ſie ertragen können!

Der Bauer darf nicht Reichthum, der Handwerker nicht Ueberfluſs haben; allein ſo viel iſt ihm durchaus nöthig, daſs er ſein Gewerbe treiben, daſs er durch Fleiſs ſein Auskommen ſchaffen, und folglich mit Luſt und Liebe ſeinem Berufe folgen und ſeinen Pflichten genügen kann.

Ein Staat, der dieſe Wohlhabenheit bei ſeinen untern Ständen erhält und befördert, hat in ſich ſelbſt die beſte Quelle ſeiner Glückſeligkeit, eine un-

trügliche Zuflucht in verlegenen Zeiten. Dieſer Mittelſtand zwiſchen Armuth und Reichthum erhält Fleiſs und Thätigkeit, bindet das Herz des Bewohners an ſeinen mütterlichen Boden, und erfüllt es mit Vaterlandsliebe. Gegen Armuth durch Fleiſs, gegen Bedrückung durch Geſetze geſchützt, liebt er Ordnung und Recht, ehrt Obrigkeit und Anſehn. Und in *dieſer* Verſchwiſterung des Fleiſses mit der Ordnung, der Frugalität mit Geſetzen, keimt die menſchliche Würde und jede geſellige Tugend; die Nation wird immer edler; die Pflicht hebt ſich empor, und das Verbrechen wird gleich gehaſst und geſtraft. — Alles Folgen einer gerechten Regierung, die ihren Staat nicht überſpannt und unter allen Ständen ein Gleichgewicht erhält.

Wie iſt aber dieſes Gleichgewicht möglich? Einmal giebt es verſchiedene Stände; es giebt in jedem Staate, wenn gleich unter verſchiedenen Namen, doch der Sache nach Fürſtliche, Adeliche und Bürgerliche. Alſo ſoll man dieſe Verſchiedenheit aufheben und für den Einen wie für den Andern kein weiteres Abzeichen als das eines Staatsbürgers haben? So wills der eine Theil, indem ſich der andere dagegen ſträubt. Wirklich ſcheint dieſe Verſchiedenheit ein unüberwindliches Hinderniſs auch für den beſten Willen der Regierung zu ſeyn. Allein ich glaube, es läſst ſich dieſe anſcheinende Schwierigkeit heben und die Sache ſo einlenken, *daſs jeder Stand damit zufrieden ſeyn kann.*

Wir wollen ſehen, wie die Verſchiedenheit der Stände nach den geläuterten Principien der Staatskunſt beſtehen können.

Man muſs bey dem Menſchen das Weſentliche vom Unweſentlichen unterſcheiden. Urſprünglich ſind alle Menſchen frei und vernünftig, und tragen den Keim der Selbſtgeſetzgebung in ſich. Aller Zweck geht alſo dahin, in der Vernunftthätigkeit (in einem durch Vernunft geleiteten freien Verhalten) immer höher empor zu ſteigen — ſich an ihrer Perſon zu veredeln; *darum* ſich zu bilden, alle Talente in Anregung und Umlauf zu bringen, die Wiſſenſchaften zu erhöhen, die Künſte zu verfeinern, die Induſtrie zu vervielfältigen, das Land zu bauen. —

Aus dieſem Zwecke entſpringen die weſentlichen *Rechte* der Menſcheit, welche darin beſtehen, daſs jeder das, wozu ihn die Natur einladet, ohne welches ſeine Menſchheit nicht beſtehen, ihre Beſtimmung nicht erreicht werden kann, daſs er dieſes auch zu erſtreben und zu genieſsen befugt iſt. Hier gilt die Regel: du ſollſt für dich nichts verlangen und Andern nichts thun, wovon du nicht wollen kannſt, daſs es Andere unter eben den Bedingungen verlangen und dir erwidern ſollen. Alles was gegen dieſe Regel iſt, ſtrebt wider die Rechte der Menſchheit an.

Das rechtliche Verhältniſs der Menſchen gegen Menſchen iſt identiſch; denn es beruht auf dem urſprünglichen Charakter derſelben: ſie ſind ſich einander gleich an Freiheit und Vernunft, an Selbſtge-

ſetzgebung und dem Zwecke derſelben, folglich in Allem, wodurch dieſer erreicht werden kann. Hier giebt es alſo keinen Unterſchied vom Fürſten bis zum Tagelöhner.

Mit dieſen gleichen Rechten treten die Menſchen in die Geſellſchaft, laſſen ſich Einſchränkungen gefallen, unterwerfen ſich Geſetzen, huldigen einer Regierung. Soll dieſe Geſellſchaft, ſie mag eine monarchiſche, ariſtokratiſche oder demokratiſche Verfaſſung haben, ihrer Abſicht nicht zuwider ſeyn, kraft welcher ſie nur als Mittel zu einem weſentlichen Zwecke angeſehn werden darf; ſo müſſen die Einſchränkungen und Geſetze zu dem *a priori* ſchon feſtſtehenden Zwecke harmoniren; ſie müſſen folglich die Bedingungen der Realiſirung deſſelben abgeben, müſſen einem Charakter zinsbar ſeyn, der der allgemeine Charakter der Menſchheit iſt, müſſen ein gleiches Verhältniſs zu allen Subjekten haben, müſſen gleiche Rechte und Pflichten, gleiche Abgaben und Ertrag, gleiche Laſten und Vortheile etabliren. Die politiſche Verfaſſung iſt eine Dienerin der moraliſchen Beſtimmung, ſie hat für Alle nur Einen Zweck, und ſteht für alle aus dieſem abfliefsende Gerechtſame Aller.

Mit der Einrichtung des Staats tritt zugleich eine Verſchiedenheit der Subjekte ein, aber eine Verſchiedenheit, *die nur durch den Staat ſelbſt nothwendig gemacht wird.* Es iſt alſo bloſs eine politiſche, die den Bürger vom Bürger, nicht eine weſentliche,

die den Menſchen vom Menſchen abſchiede. In einem Staate verbinden ſich die Kräfte und Hände von vielen tauſend Subjekten, um durch gemeinſchaftliche Anſtrengung den Zweck und die Bedürfniſſe ihres Daſeyns zu erſchwingen. Hier muſs alſo Regel und Ordnung ſeyn, geſetzliche Richtung aller Glieder zu einem gemeinſchaftlichen Ziele. Denn der Staat gleicht einem Körper, wo alle Glieder ihre Funktion haben und von *einem* Haupte alle geführt werden. Da iſt alſo eine Regierung nöthig, deren Geiſt über das Ganze hält und wacht, deren Winke durch alle Theile bis zu den äuſserſten Grenzen dringen. Da aber die Glieder des Staats keine todte Maſſen, ſondern vernünftige Weſen ſind, die nicht wie Maſchinen getrieben, ſondern durch Vorſtellungen bewegt werden, und zwar durch Vorſtellungen von Regeln: ſo iſt der Regent hier *Geſetzgeber*; die Kraft, welche von ihm ausgeht, hüllt ſich in Regel und Vorſchrift, bewährt ſich durch Weisheit und Vernunft. Mit dieſem Geiſte der Geſetzgebung wirkt er auf ſein Reich. Er repräſentirt die Vernunft und den Willen aller ſeiner Subjekte durch eine Anordnung und Geſetzgebung, die ſo beſchaffen iſt, daſs ſie ſich vor jedes Staatsbürgers Vernunft rechtfertigt. Zu *dieſem* hat er vollziehende Macht, dem Gerechten zum Schutz, dem Böſen zur Strafe.

Hiermit theilen ſich alſo die Glieder des Staats in die Regierenden und Gehorchenden; oder vielmehr der Staat hebt aus ſeiner Mitte Perſonen aus, denen

er

er die Regierung anvertraut*), und diese machen denn eine besondere Klasse der Staatsbürger aus. Das Auszeichnende, das sie haben, haftet nicht an ihrer Person, sondern an ihrem Amte; sie repräsentiren den allgemeinen Willen der Nation, und dieses ist es, was ihnen den über alle andere politische Verhältnisse erhabnen Werth giebt, was sie unverletzlich macht, so lange sie diese Würde bekleiden. Die gesetzgebende und vollziehende Macht, welche mit ihrem Amte zusammenhängt und welche sie in ihrer Person repräsentiren, giebt ihnen gerade so viel politischen Werth, als die ganze Nation hat; gerade so viel Ansehn und Ehre, als dem ganzen Staate zukommt; daher ist, den Souverain verletzen, eben so viel, als den ganzen Staat beleidigen, und ihn ehren, so viel, als sich vor dem allgemeinen Willen, Macht und Ansehn des ganzen Staats beugen; denn nicht die individuelle Person des Regenten, sondern die Würde, welche er repräsentirt, die allgemeine Gesetzgebung und Vollziehung, die Macht und der Wille aller Subjekte kommen hier in Betrachtung. Daher muss man die Privatperson des Regenten von seiner öffentlichen Person unterscheiden. Was er als Privatperson thut, das ist zwar der Kritik, wie jedes Verhalten des Staatsbürgers, unterworfen; allein dem Staate ist er dafür nicht verantwortlich. Nur wenn er vom allgemeinen Willen der

*) Die regierenden Personen mögen ihr Amt erblich haben oder durch Wahl, so müssen sie doch immer als Repräsentanten *des* allgemeinen *vernünftigen* Willens aller Subjekte angesehen werden.

Nation als Gesetzgeber und Vollzieher abgeht, nur dann verletzt er die Würde, welche er bekleidet. Doch, ich kehre zurück.

Wir haben demnach in jedem Staate zwei Theile, den regierenden und gehorchenden.

Da aber zu dem regierenden Theile nur solche genommen werden können, die der Sache gewachsen sind, regieren aber nichts anders heißt, als die Regeln und Gesetze ausfinden und vollziehen, nach welchen das Ganze organisirt werden muß, um den allgemeinen Zweck der Nation zu erreichen; und da zur Ausfindung und Vollziehung der Gesetze nicht bloß guter Wille, sondern auch Talente und Geistesbildung erfordert werden: so werden sich hierzu nur diejenigen schicken, welche unter allen Subjekten des Staats den höchsten Grad der Vernunftthätigkeit, sowohl im Praktischen, als Theoretischen, erreicht haben, das ist, welche die *Rechtschaffensten* und *Einsichtsvollsten* zugleich sind. *)

Da aber das regierende Personale eben durch die Arbeit für das Allgemeine dem erwerbenden Geschäftskreise entzogen wird und für seinen eignen Unterhalt nicht sorgen kann, so ist es Pflicht für den Staat, sie zu ernähren und zu besolden.

*) Wenn auch die erste Person in der Regierung erblich ist, so werden doch nicht alle Rathstellen erblich seyn. Und bei einem schwachen Erbherrn müssen die Subalternen ersetzen, was Jenem abgeht. Ein Mensch kann wohl der geborne Erste, aber doch nie Alleinregent seyn, und, wenn nur einmal ein guter Geist die Regierung beseelt, so wird die Güte des ganzen Personale die Mängel eines Einzelnen leicht ersetzen.

Da aber unter der Menge der Staatsbeamten Einer vor dem Andern ist, und dem Staate daran gelegen ist, dafs sie sich durch Treue und Geschicklichkeit auszeichnen; sie sich aber dadurch auf eine auszeichnende Art um den Staat verdient machen: so ist es billig, dafs die Nation ihre Verdienste anerkennt und nach Würdigkeit belohnt.

Der geborne Erste in der Regierung hat fast Alles durch Geburt, was zufällige Belohnung seiner Verdienstlichkeit ausmachen könnte. Seiner Person steht nur noch der Weg zur Achtung und Liebe, zur herzlichen Erkenntlichkeit seiner Unterthanen offen; hat er diese, (und deren darf er sich nur würdig machen, um sie zu haben:) so hat er Alles, was er auf Erden als Regent wünschen kann. Aber für die Subalternen der Regierung hat die Nation noch Mittel, ihre auszeichnende Verdienstlichkeit durch auszeichnende Belohnung zu erwiedern; und dieses mufs die Nation thun, wenn sie ihr eignes Beste kennt und sich der Undankbarkeit nicht schuldig machen will.

Und hier finde ich den *eigentlichen* und *würdigsten* Ursprung des *Adels*. Die Sache mag sich mit dem Laufe der Dinge immerhin geändert und von ihrer ursprünglichen Absicht abgewichen seyn; so ist doch so viel klar, dafs nur auszeichnende Verdienste auszeichnende Belohnung erweeken, und der Staat sie, wenn er nicht ungerecht seyn will, ertheilen mufs. Wird hier gefehlt, so ist es nur in dem *Wem* und *Wie*, nicht in der Sache überhaupt. Die Be-

lohnungen finden statt; nur kommt es darauf an: *Wem* und *Wie* sie zu ertheilen sind? Und da ergiebt sich aus dem Obigen, dafs der Adel ein Korps solcher Staatsbürger ausmacht, die sich durch auszeichnende persönliche Verdienste auszeichnende Belohnungen selbst erworben haben.

Wir haben also nun drei Hauptklassen der Staatsbürger, die auf eine natürliche und dem Staate selbst sehr förderliche Weise entstehen, ohne dafs dadurch die Rechte der Menschheit im Mindesten entweiht werden.

Staatsbürger sind sie Alle, Alle unter sich in einer auf Freiheit und Vernunft gegründeten Verfassung vereinigt. Diese aber theilen sich in den erwerbenden und den regierenden Stand. Diejenigen, welche sich in dem Letztern am mehresten auszeichnen, machen den geadelten Stand aus; sie tragen in ihrem Schilde die Abzeichen ihrer Verdienstlichkeit, welche der Staat zu erkennen und zu belohnen gerecht genug war.

Wenn man diesen natürlichen Ursprung der Stände im Staate vor Augen hat, so hat man zugleich ein Richtmaafs, jedem Stande die ihm gebührenden Vorzüge und Gerechtsame zu bestimmen und zwar so zu bestimmen, dafs ein Jeder, zum wenigsten nach dem Zeugnisse seiner Vernunft und seines Gewissens, damit zufrieden seyn mufs.

Die Nation geht voran; zu dieser gehören alle Stände des Staats. So auch der Zweck der Nation, um dessentwillen der Staat, und alles, was ihn ausmacht, ist und seyn soll; ihm ist alles untergeordnet.

Mittel iſt die Regierung, Mittel ihre Beamten, Mittel die auszeichnende Belohnung auszeichnender Verdienſtlichkeit.

Sehen wir aber auf den bürgerlichen Werth, (nicht auf den moraliſchen; denn in dieſem ſind ſich alle Glieder vom Regenten bis zum Tagelöhner gleich:) ſo ſteht die regierende Klaſſe oben an; denn eben weil ſie regieren ſoll, ſo muſs ſie nicht allein geſetzgebende und vollziehende Gewalt haben, ſondern auch in ihrem Perſonale die kultivirteſte Klaſſe der Nation aufſtellen. Die ſich nun unter dieſen durch Fleiſs und Treue, durch Talente und Anwendung, durch Pflichterfüllung und Geſchicklichkeit am mehreſten auszeichnen, erhalten eben dadurch auſser ihrer perſönlichen Würde, noch einen beſondern politiſchen Werth, welcher von der Nation anerkannt und belohnt, den Adel ausmacht, der ihnen ertheilt wird. Wappen und Diplome ſind Dokumente der voraufgegangenen perſonellen Verdienſte und des politiſchen Werths. Auf irgend eine Weiſe muſs der Staat die perſönliche Verdienſtlichkeit, in ſo weit ſie einen beſondern politiſchen Werth hat, das iſt, in ſo weit ſie auf einer vorzüglichen Aufopferung von Zeit und Kräften zum allgemeinen Beſten beruht, erkennen und belohnen, muſs die Perſonen adeln, welche ſich verdient gemacht haben; wenn ſie nicht durch Kälte und Undankbarkeit den Patriotismus und die Verdienſtlichkeit ſelbſt erſticken will. Nur kommt es darauf an, *wem* und *wie* es geſchehen müſſe.

Es ist Alles nur Mittel zu einem allgemeinen Zwecke, und hieraus fliefst die Regel, dafs Alles, was in politischer Hinsicht geschieht, auch zum allgemeinen Besten des Staats dienen müsse; folglich wird die Nobilitirung keine andere *Bestimmung*, als die der Dienlichkeit zum allgemeinen Besten, und keine andere *Grenzen* als diejenigen, welche das allgemeine Beste macht, haben.

Damit nun die in politischer Hinsicht erforderliche Abtheilung der Bürger und Bürger dem allgemeinen Besten nicht schade, so mufs verhütet werden, dafs sie nicht gegen den ursprünglichen Werth und die Rechte der Menschheit anlaufe. Dieses verhütet man, *wenn die Belohnungen den Verdiensten proportional sind*; denn hierdurch giebt der Staat nur so viel als er empfangen hat: er handelt gerecht, und es bleibt ein Gleichgewicht zwischen Gewinn und Ausgabe.

Ich sehe daher eben nicht, warum der Adel *an sich* einem Staate durchaus schädlich und gänzlich zu vertilgen wäre; er ist vielmehr, *auf seine wahre Absicht zurückgeführt*, ein, wo nicht nothwendiger, doch sehr anständiger Theil eines gut eingerichteten Staats. Der Misbrauch darf den Gebrauch nicht aufheben. Man verliere nur nicht den Zweck aus den Augen, und überschreite die Grenze nicht, welche das allgemeine Interesse des Staats hier macht. Der Adel stellt den edelsten Theil der Staatsbürger auf, diejenigen Subjekte, welche sich durch auszeichnende Verdienste einer auszeichnenden Belohnung wür-

dig gemacht haben. Nur aus diesem Grunde kann sich ein Regent im Namen und mit Zustimmung *) der Nation bewogen fühlen, Einige vor Vielen auszuzeichnen. Wo die Würdigkeit nicht voraufgeht, da macht die äussere Verzierung einen widrigen Kontrast mit dem innern Werthe, und dient statt der Beehrung zur Spötterei.

Die Regeln und Gesetze der Nobilitirung lassen sich demnach aus der Natur der Sache sehr leicht ableiten.

1) *Nur auszeichnende Verdienste können auszeichnende Belohnung zur Folge haben; folglich muss der, welcher geadelt wird, sich zuvor der Erhebung würdig gemacht haben.* Solchen Bürgern, die ihrer Pflicht gegen den Staat ein glänzendes Opfer bringen, ist widerum der Staat schuldig, das zu erwiedern, was er ihnen verleihen kann: irdische Belohnung und Auszeichnung. Das Bewusstseyn der Grösse, welche die hohe Pflichterfüllung und das Verdienst mit sich führt, kann keine Nation und kein Regent geben und nehmen, sondern es regt sich in jedes Edlen Busen und lohnt sich selbst mit eigner Zufriedenheit. Alles, was die Nation kann, ist dieses, dass sie die Verdienste zu schätzen und zu belohnen weiss.

*) Diese Zustimmung wird entweder wirklich gegeben, wie in Staaten, wo durch die Mehrheit der Stimmen entschieden wird, oder der Regent (als Repräsentant des Nationalwillens) muss sie bei der Nation voraussetzen. Diese muss das Subjekt der Erhebung für würdig halten, oder der Regent beladet durch unverdiente Begünstigung seinen Günstling mit Ironie.

Es ſind alſo nur perſönliche Verdienſte, welche eine Nobilitirung zulaſſen, und allein für perſönliche Gröſse giebt ſie ein Zeichen der Belohnung und Ehre.

Wenn alſo hierin der Miſsbrauch eine Aenderung gemacht und wohl Perſonen geadelt hat, vor welchen keine erhabne Pflichterfüllung und Verdienſtlichkeit vorauf ging; wenn zuweilen partheiiſche Begünſtigung, Geld und Gut dieſe Ehrenzeichen liehen: ſo gehört dieſes zu den Fällen der Menſchheit, welche ſich nirgends in ihrer feynſollenden Lauterkeit behauptet. Den Wahrhaftedlen dieſes Standes muſs ſolche bizarre Einmiſchung eben ſo ſehr zuwider ſeyn, wie ſie auf den Unwürdigen eine Satire iſt, die ſeine Nichtigkeit nur um ſo bekannter werden läſst.

2) *Die Nobilitirung muſs eine Proportion mit dem Verdienſte haben.* Die Pflichterfüllung hat unendliche Grade, und ſelbſt derjenige, welcher ihr aus allen Kräften nachſtrebt, bleibt doch noch immer unendlich weit von dem Ideale der Tugend zurück. So auch die Verdienſte um den Staat; ſie haben ihre Grade, und Niemand erreicht den höchſten, ob er gleich die Pflicht auf ſich hat, nach demſelben zu ſtreben. Aber jeder Fortſchritt in der Pflichterfüllung giebt dem Menſchen einen verhältniſsmäſsigen Zuwachs an reellem Werthe ſeiner Perſönlichkeit; und hiernach muſs der Staat ſeine Belohnungen abmeſſen, damit er nicht, gegen kleine Verdienſte zu liberal, die gröſsern nicht mehr belohnen kann und

alſo ſelbſt in der Belohnung ungerecht werde. Es ſcheint mir daher eine urſprünglich ſehr gute Einrichtung zu ſeyn, daſs der Adel ſeine Stuffen hat, und, je nachdem die bürgerlichen Verdienſte eines Subjekts wachſen, auch ſein bürgerlicher Werth bezeichnet werden kann. Es liegt nichts daran, ob man bei der allmäligen Einführung der adelichen Stuffen dieſem Gedanken gefolgt iſt oder nicht; auch weiſs ich ſehr wohl, daſs man heutiges Tages hierauf nicht immer Rückſicht nimmt. Mancher Edle der untern Stuffe hat mehr Verdienſte, als Mancher der Obern; ſo wie mancher Ungeadelte weit mehr perſönlichen Werth hat, als ein Anderer, der Brief und Wappen vorzeigt. Allein ich habe es hier auch nur mit dem zu thun, was ſeyn ſollte und was in der Regel durchaus gelten muſs, wenn der Staat nicht wider ſich ſelbſt ſeyn will. Es zeigt ſich zugleich, daſs ſehr oft zu gewiſſen Einrichtungen, deren Urſprung ſich ins Alterthum verliert und die vielleicht weder anfänglich eine gute Quelle hatten, noch auch jetzt ſich vor der Moralität bewährten, gute Gründe finden laſſen; und alsdann bin ich der Meinung, daſs man *dieſe* nun ins Auge nehme, da über den Werth und die Zuläſſigkeit der Einrichtungen debattirt werden ſoll; um, indem man des Miſsbrauchs überdrüſsig iſt, nicht das Gute mit dem Schlechten zugleich zu vernichten.

3. *Die Nobilitirung muſs dem Wohle des Staats untergeordnet ſeyn*, und nur als Mittel dienen, folglich ihre Prärogativen mit dem Vermögen des Staats

in gleichem Verhältnisse bleiben. Der Adel muss also nicht mit Vorzügen begabt werden, die in der Regel dem Staate mehr lästig und drückend, als vortheilhaft und erhebend, werden.

Es findet folglich in einem wohleingerichteten Staate durchaus kein erblicher Adel statt. Damit will ich nicht sagen, dass die Familie den Namen nicht fortführen, nicht die Dokumente der Nobilitirung aufbewahren, nicht die geschenkten Güter ererben und beibehalten sollte; dieses Alles gehört zu einer gesetzmäsigen Ueberkommenschaft, und kann den Erben ohne Ungerechtigkeit nicht entrissen werden.

Aber die Verdienste wandeln nicht von Person zu Person, werden nicht angebohren, sondern erworben, haften nur an der Person durch Selbstthätigkeit, nicht an der Familie durch Erbschaft. Folglich hören mit dem Tode der verdienstlichen Person auch die Belohnungen auf, welche an der verdienstlichen Person hafteten, und die Erben können wohl Namen, Brief und Schild übernehmen, als Abzeichen der Ehrwürdigkeit ihres Vorfahren, aber nicht seine Ehrwürdigkeit selbst und die ihr zugemessene Belohnung.

Die Sache ist einleuchtend. Gesetzt, alle Vorzüge und reelle Belohnungen blieben bei den Erben, so würden Jene um so viel für den Staat vergrösert, als sich die Familie vermehrte. Hätte ein Erblasser sechs Kinder, auf welche seine Prärogativen übergingen, und diese hätten ihm z. B. hun-

dert goldene Friederiche eingebracht: ſo würden ſie ſeinen Erbnehmern zuſammen ſechs Mal ſo viel einbringen; folglich würde der Staat die Verdienſte, welche er an ihrem Selbſterwerber mit hundert belohnte, jetzt an ſechs Unverdiente mit ſechshundert bezahlen müſſen. Dieſes würde bei der wachſenden Zahl der Familien endlich eine Laſt werden, welche die Kräfte des Staats überſtiege und grade die Abſicht vereitelte, warum man dergleichen auszeichnende Belohnungen ertheilte. Nicht zu gedenken, daſs die Vorzüge ſehr oft auf Unwürdige übergehen würden, und die Zahl der Nobilitirten ſo zunehmen könnte, daſs es eben ſo viel Adeliche als Unadeliche gäbe; wodurch die Laſt unerträglich für den Staat, und der Adel von keinen Werthe mehr ſeyn würde.

Hierzu kommt noch, daſs ſich der Staat durch die Erblichkeit reeller Prärogativen den Weg zur Belohnung perſönlicher Verdienſtlichkeit verſchlieſst. Denn ſchon dadurch, daſs die reellen Vorzüge auf die Nachkommen des Nobilitirten übergehen, wächſt die Zahl der Penſionairs ſo ſehr, daſs ſie im Fortgange alle Kräfte des Staats überſteigen; wie ſollte dieſer neue Penſionen ertheilen und wirkliche Verdienſte belohnen können, da er ſchon unter der alten Laſt erliegt?

Sollte demnach in einem Staate die Gewohnheit ſeyn, daſs die nur auf perſönliche Verdienſte zu bewilligenden und haftenden Prärogativen durch Erbſchaft übernommen würden, und ſo mit der

Vervielfältigung des Perſonals in gleichem Verhältniſse ſtiegen, ſo *iſt es eine unerlaſsliche Aufgabe für die Regierung:* dieſen unnatürlichen Miſsbrauch zu hemmen und das verrückte Gleichgewicht zwiſchen Laſt und Kraft, zwiſchen Vermögen und Ausgabe des Staats, wieder herzuſtellen. Wo nicht, ſo wird mit der zunehmenden Laſt die Nothwendigkeit, ſie abzuwälzen, ſteigen, und die Regierung hat es ſich ſelbſt zuzuſchreiben, wenn die Nation am Ende voll Unwillen und Haſs gegen einen Stand iſt, der doch eigentlich der Gegenſtand ihrer Achtung und der Beweis ihrer gerechten Erkenntlichkeit ſeyn ſollte.

Brief und Wappen, Namen und Vermögen mögen immerhin von Hand in Hand, von Einem auf Viele übergehen; dieſes kann eher nützlich als ſchädlich ſeyn. Denn wer will es einem Sohn oder Enkel verargen, wenn er das Andenken ſeines Vorgängers ehrt? Wer will in Abrede ſeyn, daſs die Verdienſte edler Ahnen nicht auch dem Enkel ein würdiges Muſter der Bildung und Nacheiferung werden können? Nur die reellen Vorzüge, die der verdienenden Perſon mit Recht ertheilt wurden, müſſen in der Abfolge ihre Grenzen haben, wenn ſie nicht den ausgeſchloſſenen Bürgern zur ungerechten Bürde werden, das Gleichgewicht zwiſchen den Ständen verrücken, und zuletzt den Staat ſelbſt ins Verderben ziehen ſollen.

Weiſe Regierungen werden immer noch Mittel finden, dem Miſsbrauch vorzubeugen und ſelbſt da,

wo durch das Herkommen läſtige Privilegia obwalten, alſo Maaſs und Ziel zu ſetzen, daſs weder der adliche Stand rechtlich beleidigt, noch des Staats Wohlfahrt gefährdet wird.

Eine ſolche Rückkehr zum Gleichgewichte der Stände wird dem vernünftigen Adel ſelbſt willkommen ſeyn, weil ſie ihm ſeine Dauer ſichert und ſeinen Werth erhöht. Weil nämlich der Adel eigentlich auf das Verdienſt erbaut wird, welches er um den Staat hat, ſo wird er ſelbſt weit davon entfernt ſeyn, ſeinen Stand dadurch zu profaniren, daſs er, ſeinen würdigen Urſprung verkennend, von ſeiner wahren Abſicht abweichen, und in der Folge für das allgemeine Beſte mehr drückend als erhebend werden ſollte.

4. *Der Adel muſs nicht zu ſehr vermehrt und allgemein werden.*

Dieſes erfordert ſowohl die Ehre des Adels, als auch die Wohlfahrt des Staats. Die Gehäufigkeit und Menge ſetzt allemal den Werth einer Sache herab; und wo Alles mit Diplomen verſehen iſt, da bezeichnen ſie keinen Vorzug mehr, und wo Alles Privilegien hat, da hören ſie auf, Privilegien zu ſeyn. Wiederum, wo die Begünſtigten mehr haben wollen, als das Ganze ertragen kann, da geht das Ganze, und mit dieſem die Begünſtigten ſelbſt, zu Grunde.

Das Reſultat von dieſem Allen iſt, daſs dreierlei Stände einer wohleingerichteten Geſellſchaft ſehr na-

türlich sind. Gesetze machen den Staat, und die Güte der Gesetze die Güte seiner Verfassung. Wo Gesetze seyn sollen, da müssen Welche seyn, die sie geben und die sie handhaben. Dieses erfordert ein Haupt des Staats, eine Regierung oder gesetzgebende und vollziehende Gewalt. Diese besteht aus dem obersten bis zu dem untersten Beamten des Staats. Sittlichkeit und Geschicklichkeit sind die Erfordernisse eines Staatsbedienten. Der Weiseste sey König, und ihm, so viel möglich, gleich seine Subalternen. Je treuer und mit je grösserer Geschicklichkeit ein Beamter seine Pflicht erfüllt, desto verdienter macht er sich um den Staat. Ausserordentliche Verdienste erfordern ausserordentliche Belohnungen, das Einzige, was ihnen der Staat angedeihen lassen kann. Diese Belohnungen sind Beweise der öffentlichen Erkenntlichkeit, und bestehen in Achtung und Gütern. Nur dem Würdigen ertheilt sie der Staat, und nur diesem sind sie eine Ehre. Das vorzügliche Verdienst um den Staat giebt der Person einen vorzüglichen bürgerlichen Werth, dessen Bezeichnung von mancherlei Art seyn kann. Sie sey aber, wie sie wolle, so bewirkt sie allemal das, was das Mittel zwischen des Staats Oberhaupt und seinen sämmtlichen Gliedern ausmacht, ein Korps verdienter und belohnter Bürger des Staats — den, wenn man will, Adelstand. Aufopferung und Verdienst giebt ihm seinen Ursprung, seine Ehre, seine Vorzüge, seine Dauer; und es versteht sich von selbst, dass sich die Existenz dieses Standes nie

zum Uebel eines Staats wenden kann, aus deſſen gerechter Erkenntlichkeit er abfloſs.

So ſind alſo Regent, Adel und Bürger die natürlichſten Abtheilungen in einem Staate, die, Jede zu ihrer Abſicht zurückgeführt und in ihren Gränzen gehalten, nie der allgemeinen Wohlfahrt läſtig, wohl aber ſehr erſprieſslich werden können.

Wenn alſo eine Nation gegen den Adel eingenommen iſt, ſo liegt die Schuld ſicher nicht in dem Vorhandenſeyn des Adels überhaupt, ſondern darin, daſs dieſer ſeine Grenzen überſchreitet; wenn ſeine Exiſtenz nicht mehr eine Folge der Verdienſtlichkeit und perſönlicher Gröſse, ſondern der Eitelkeit und partheiiſcher Begünſtigung geworden; wenn die Vorzüge nicht mehr dem Verdienſte angemeſſen, ſondern, auf Unverdiente übergetragen, nichts weiter als Titel und Wappen zu ihrer Aufrechthaltung vorzulegen haben; wenn mit der Zahl der Privilegirten die Laſt des Ganzen in gleichem Verhältniſſe wächſt, das Gleichgewicht der Stände zerrüttet wird, der Eine ſich immer mehr hebt, indem der Andere ſinkt, dieſer mit Mühſeligkeit athmet, indem Jener in Ueppigkeit taumelt, durch zufällige Abzeichen Plätze einnimmt, wo nur Talent und Geſchicklichkeit entſcheiden ſollte, und dergleichen. Alles dieſes ſind Miſsbräuche, ſie mögen ſo alt ſeyn und ſo viele Zuſicherungen haben, als ſie wollen. Sie können und müſſen gehoben werden, wenn die Regierungen des Staats Wohlfahrt und dauerhafte Konſiſtenz zum Augenmerk haben. Einer guten Poli-

tik wird es auch nicht an Mitteln fehlen, die Sache so einzulenken, dafs von keiner Seite ein gerechtes Mifsvergnügen entstehen kann.

III. Endlich ist es eine wichtige Aufgabe für die Regierung: *den Staat in ein richtiges, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhendes Verhältniss mit seinen Nachbarn, und, wenn es die Lage erfordert, mit der ganzen Erde zu setzen.*

Hierzu gehören richtige Maximen in der Benehmung der Staaten gegen Staaten. Alle Eroberungssucht, die auf interessirten Gewinn und Anwachs von Ländern gerichtet ist, mufs auf immer verbannt seyn. Die Ansprüche müssen das Gepräge der Gerechtigkeit haben, und nur die Noth mufs den Arm des Staats bewaffnen. Die Regel der Konvenienz und Habsucht mufs sich in ein Gesetz der Gerechtigkeit und des Wohlwollens verwandeln und kein Staat von dem andern verlangen, was er ihm unter denselben Bedingungen nicht selbst einzuräumen für billig und gerecht hält.

So lange noch Intriguen gegen Intriguen arbeiten, und *Der* oben schwimmt, welcher der Listigste ist, ruht das Wohl und die Konsistenz der Staaten auf einem unsichern Boden, der früh oder spät einmal wieder erschüttert wird. *Nur erst dann, wenn die Klugheit eine Dienerin der Sittlichkeit seyn, und Staaten gegen Staaten mit Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit gegen einander handeln werden, wird sich nach und nach ein politisches Weltsystem bilden, unter dessen menschenfreundlicher Obhut die habsüchtigen Projekte der Grofsen und zer-*

zerſtörende Kriege verſchwinden und der Nachbar beim Nachbar friedlich wohnen wird.

Es wäre wohl einmal Zeit, die ins Auswärtige ſpähenden Blicke auf ſein eignes Land zu heften, und die Talente, welche ſo oft und ſo lange auf den Erwerb fremder Güter gerichtet waren, zum innern Anbau und der Veredlung ſeiner Selbſt anzuwenden. Die Erfahrung lehrt es ja zur Genüge, daſs die Staaten über weltausſehende Spekulation und den eitlen Hang, ſich überall groſs und geltend zu machen, ſich ſelbſt verſäumen, und indem ſie immer andere halten oder ſtürzen wollen, zuletzt kaum ſelbſt noch auf eignen Füſsen ſtehen können. Hätte, zum Beiſpiel, Frankreich ſeit langer Zeit nicht ſo groſs auſser ſich ſeyn wollen, ſo würde es nicht ſo gering in ſich ſelbſt geworden ſeyn.

Leider! hat bis jetzt die Staatskunſt faſt überall ihre eigne Moral; das iſt: ſie ſieht auf Vortheil und Intereſſe, ohne auf Gerechtigkeit und Vernunftgeſetz Rückſicht zu nehmen. Allein *einmal* iſt dieſes in der That unter der Würde der Menſchheit, und *zum andern* läuft es doch am Ende wider den wahren Vortheil der Staaten, und bringt ihnen ihr Verderben.

Es iſt nichts, als ein verblendeter Wahn, der ſich bloſs durch die Glücksfälle einiger intriguanten Politiker geltend gemacht hat, daſs nämlich die Staatskunſt keinem Moralgeſetze unterworfen ſeyn könne, indem, wie man ſich ausdrückt, ſehr oft das, was Rechtens iſt, nicht politiſch iſt. Freilich, ſo lange der Ehrliche noch immer mit Betrügern zu

thun hat, die sich dann am grösesten dünken, wenn sie den feinsten Streich gespielt haben, werden, leider, auch dem Edelsten die Hände gebunden; denn er hat genug zu thun, dafs er sich vor Betrug und Ueberlistung hütet, und findet keinen Anlafs, der Rechtschaffenheit die Ehre zu geben. So lange nicht ein Staat dem andern die Hände reicht und sie sich, nach Gerechtigkeitsgründen gegen einander zu verfahren, entschliefsen und geloben, ist es einem Staate, wenn er auch von dem weisesten Souverain verwaltet wird, schwer, dem Winke seiner Vernunft und eines geläuterten Gewissens zu willfahren.

Jedoch, die Zeit ist auch gekommen, wo dergleichen Vorschläge nicht mehr fromme Wünsche der Weisheit im Einsamen bleiben dürfen. Die Preussische Regierung hat seit geraumer Zeit in den Ton einer gerechten und weisen Politik eingestimmt; andere Regenten sind ihr mit gleichem Edelmuthe gefolgt: und wenn dieser Ton, freilich der Ton nur erst noch weniger Staaten, auch nur bei *diesen* festbleibt, so wird er allmälig immer weiter um sich greifen, und zuletzt (es sey denn, was die Vorsehung gewifs nicht will, dafs die Menschheit in die Thierheit wieder zurück sänke) eine allgemeine Stimme aller Staaten werden. Heil und Dank daher diesen menschenfreundlichen Regierungen, dafs sie mit weiser Aufopferung nicht allein dem Blutvergiefsen ein Ende zu machen sich bemühen, sondern auch die Ruhe auf den unerschütterlichen Pfeilern der Gerechtigkeit, auf Rettung und Schutz des Unter-

drückten*) herzuſtellen ſuchen. Die Politik findet ſich hier in dem rechten Gleiſe der Weisheit und Klugheit. Wo man die Ausbrüche der Herrſchſucht und der Unterjochungsplane an Fremden ſieht, da iſt man nicht ſicher, daſs dieſelbe Leidenſchaft, wenn ſie gegen Morgen und Mittag nichts mehr erobern kann, ſich gegen den Abend wendet und die friedliche Ruhe durch gleiche Thorheit ſtört. Hier erfordert es die Klugheit der Selbſterhaltung, ſich der üppigen Herrſchſucht eher entgegenzuſtellen, als man zu ſchwach iſt, ihr Widerſtand zu thun. Dieſe Maaſsregeln der Klugheit ſind der Gerechtigkeit und Menſchenliebe zinsbar; denn ſie thun der Habſucht nur Einhalt, und fordern nichts; ſie ſuchen ihr Eigenthum zu ſchützen, und wollen ihre Fahnen nicht

*) Die Pforte iſt bei dem jetzigen Kriege zwiſchen ihr und Rufsland immer der beleidigte Theil, ob ſie gleich den Krieg zuerſt angekündigt hat. Denn man braucht nur ein halbes politiſches Auge zu haben, um das ſpekulative Gewebe durchzuſehen, womit ſich das Ruſſiſche und Oeſtreichiſche Kabinet ſeit einiger Zeit beſchäftigen. Alle vorangehende Machinationen liefen immer darauf hinaus, daſs die Pforte ausſchlagen und den Kürzern dabei ziehen ſollte; wie es denn auch noch immer ſo gekommen iſt. Rufslands Alliance mit dem Wiener Hofe ſcheint hierbei mehr Mittel als Zweck geweſen zu ſeyn. Denn wenn Jenes ſeine Abſichten ſo weit erreicht, daſs es auf eignen Füſsen ſtehen und mit eignen Kräften ſeine Fortſchritte hätte machen können, ſo würde man am Ende doch wohl dafür geſorgt haben, daſs Oeſtreich nicht weiter gekommen wäre, als es hätte kommen ſollen. Man würde zwiſchen ihm und der Pforte unabhängige Provinzen als Dämme geſchoben und dadurch ſeinen Progreſſen in den Orient ein Ziel geſetzt haben, indem ſein Alliirter ſich auf der andern Seite durch die Krimm und das ſchwarze Meer — einen freien Paſs gemacht, und dann bei Zeit und Gelegenheit das ſelbſt vollendet hätte, wozu er anfänglich eine Hülfe bedurfte. Und wenn erſt Petersburgs Fahnen auf Byzantiums Mauern fleckten, wie weit hätten ſie dann wohl nicht noch ſollen reſpektirt werden?

auf fremde Mauern verpflanzen; ſie dienen der Gerechtigkeit, die dem Chriſten und Muſulman gleich heilig und werth iſt; ſie führen die aufrichtige Sprache des Friedens und der Liebe, und zucken kein Schwerdt, es ſey denn, daſs die Noth es erfordere.

Es iſt zum Erſtaunen, wie einzelne Menſchen (denn die Wenigen, welche das Ruder führen, ſind es doch nur, welche dergleichen menſchenfeindliche Plane aushecken —) wie einzelne Menſchen den thörichten Wahn faſſen und ſich die ganze Erde unterwerfen wollen, beſonders jetzt, da jeder Staat für ſein Beſitzthum, wo nicht mehr, doch eben ſo viel Anrecht aufzuweiſen hat, als irgend ein Anderer; denn wenn man Alles genau unterſuchen will, ſo laſſen ſich für jede Beſitzung noch immer höhere Anherren finden, bis man ſo weit hinauf kommt, wo kein Einziger mehr Beſcheid weiſs. Noch mehr fällt es auf, wie man das verheerende Schwerdt von Grenze zu Grenze tragen kann, da im Innerſten noch ſo viele leere Wüſten und unbebauete Fluren liegen, da noch Rohheit und Unſittlichkeit überall ihr Unweſen treiben.

Wenn denn die Maximen der vorſichtigen Weisheit und des Menſchenrechts noch kein Gehör finden, ſo muſs der Staat ſich freilich durch die ihm mögliche Macht den Frieden und die Ruhe zu ſichern ſuchen. Leider, immer ein trauriges Geſchäft für einen Staat, der ſeine Kräfte lieber auf etwas Edleres und zu ſeiner eignen Vervollkommnung anwenden will! So viel iſt indeſſen gewiſs, daſs ein jeder

Staat für sich dahin arbeiten muſs, daſs seine Verhältniſſe gegen Andere immer mehr auf Gründen der Gerechtigkeit und Menſchenliebe geſtellt, und durch eine mit Klugheit gepaarte Weisheit beſtimmt werden. Wird dieſes zur allgemeinen Maxime aller Staaten gegen einander, ſo ſind alle Irrungen an ein unfehlbares Tribunal verwieſen, Friede und Eintracht bindet die Völker, und der innern Veredlung werden keine Hinderniſſe mehr geſtellt. Nur durch eine ſolche auf Grundſätzen der Gerechtigkeit geſtiftete Verbindung der Staaten unter einander wird das auf einen Jeden zurückflieſsen, was zu ſeiner wahren Energie und innern Konſiſtenz erforderlich iſt.

Bei dieſer Herrſchaft der Gerechtigkeit und Weisheit in dem Benehmen der Staaten gegen einander, iſt es ein vorzüglicher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit für die Regierung, daſs ſie ein Gleichgewicht des Staats mit ſeinen Nachbaren, nicht an Anzahl der Menſchen und Stärke der Waffen, — denn dieſe kommen bei dem Obwalten der Gerechtigkeit nicht in Anſchlag — ſondern in ſeinem Handel, in der Ein- und Ausfuhr der Waaren und Lebensbedürfniſſe zu bewirken ſuche. Eine Sache, die viele Klugheit und Welterfahrung erfordert, und wo der kleinſte Fehler in der Rechnung ſehr oft durch groſsen Nachtheil, ja zuweilen durch unerſetzlichen Schaden gebüſst wird; ein Gegenſtand von ſolcher Wichtigkeit, daſs ſich die Nation deshalb lieber den

süfseften Wohlgeschmack versagen mufs, ehe sie ihn vernachlässigt. Hier ist es, wo die Regierung schon den Unwillen und kurzsichtigen Tadel nicht achten mufs, welchen sie sich bei demjenigen Theile der Nation zuzieht, der nicht im Stande ist, das Ganze zu übersehen, und nicht weifs, dafs und wie besondere Aufopferungen der allgemeinen Wohlfahrt gemacht werden müssen.

Die Wichtigkeit springt in die Augen. Denn ist das Gleichgewicht nicht bestimmt und durch eine regelmäfsige Organisation des Kommerzes festgestellt, so verliehrt die Nation allmälig, ohne Hoffnung, es je wieder zu gewinnen, weil ein jeder anderer Staat diesen Rechnungsfehler aufs sorgfältigste verhütet. *Wie* dies möglich sey, haben mehrere Staaten schon durch die That bewiesen; *wie* es aber *am besten* zu bewirken sey, ist bisher noch ein unaufgelöstes Problem. So viel leuchtet indessen ein, dafs das Verbot fremder Artikel von denen, die am leichtesten zu entbehren sind, anheben, folglich die Gegenstände des Luxus und der Moden zuerst treffen mufs. Zugleich giebt dieses ein vortreffliches Mittel an die Hand, die Besteuerung der Stände zu proportioniren, und nur das theuer zu machen, was von Begüterten bezahlt werden, und das auf den mindesten Preis zu setzen, ohne welches der Aermste nicht leben kann.

Dies sind, meiner Meinung nach, die Maafsregeln, welche eine weise Regierung ergreiffen mufs,

um

um *nicht allein* der Entkräftung des Staats, dem gerechten Unwillen der Nation und dem nothgedrungenen Hange zur Revolution vorzubeugen; *sondern auch* die Form des Staats und seine Gesetzgebung dem Ideale der Vollkommenheit immer näher zu bringen, inneres Gleichgewicht der Stände und eine Bilanz mit den benachbarten Reichen, Wohlhabenheit und eigenthümliche Stärke, Sittlichkeit und Veredlung unfehlbar zu erzielen.

Achter Abſchnitt.

Wie ſind gewaltſame Staatsrevolutionen am beſten zu heilen?

Eben die Regeln, welche zur Verhütung gewaltſamer Inſurrektionen dienen, geben auch die beſte Anweiſung, ſie, wenn ſie einmal im Aufbrauſen ſind, am ſicherſten zu heilen.

Man mag ſagen, was man will, die Quelle der Empörung in geſitteten Staaten liegt allemal in den Mängeln der Politik und Geſetzgebung. Man halte ſich nicht bloſs bey den Thorheiten auf, die ſich unter dem Troſs der Inſurgenten hervorthun, verweile nicht bloſs bei den poſſierlichen Sprüngen, die der über alle Schranken der Ordnung hin ſchwärmende Haufé macht, man bleibe nicht bei den übereilten Remedien ſtehen, die ein der Geſetzgebung unkundiger Pöbel ergreift; alles dieſes ſind Folgen voraufgegangener Fehler, die kein ſchwärmender Haufe, kein üppiger Pöbel gemacht hat. Man gehe der Sache auf den Grund und ſuche die *erſte Quelle* alles des Unheils, der nachfolgenden Trauerſcenen und Biſarrerien; und man wird die erſte Urſache des Uebels allemal in den Fehltritten der Regierung und Geſetzgebung antreffen.

Der Menſch iſt nicht ſo böſe, daſs er abſichtlich gegen alles Gute anſtreben und jede wohlgemeinte Anordnung verkennen ſollte; aber er iſt auch nicht ſo ſehr Thier, daſs er ſeinen Nacken auf immer, und

willig unter das Joch des Deſpotismus beugen, und ſein Leben gleich einem Laſtthiere verkeuchen ſollte. Dem Gefühle und der Erkenntniſs ſeiner unverſchuldeten Bedrückung folgt zuletzt eine Neigung ſie zu mildern; und ſucht man nun nicht von oben durch weiſe Mäſsigung die Bürde zu erleichtern, ſondern fügt noch wohl den erſtern Leiden eine härtere Behandlung hinzu: ſo geht der Miſsmuth in Unwillen, dieſer bei anhaltender Kränkung in Verzweiflung, und dieſe, da nichts mehr zu verlieren iſt, in wilde Empörung über; und da folgt dann all der Schwarm regelloſer Leidenſchaften, die Alles über einander ſtürzen, Recht und Billigkeit zertreten, Ordnung und Eigenthum zerſtören und in dem Taumel errungener Freiheit der Geſetzloſigkeit huldigen.

Freiheit und Deſpotismus ſind die beiden Endpunkte, welche jede Regierungsform einſchlieſsen. Der *Deſpotismus* geht auf eine gänzliche Verletzung und Tilgung des Menſchenrechts aus, und die *Freiheit* beſteht in der alleinigen Machthabung allgemeiner Vernunftgeſetze. Beide ſind nur Ideen, denen man ſich ins Unendliche nähern, die man aber nie ganz erreichen kann. Die Eine iſt, möchte ich ſagen, aus der Hölle, die Andere aus dem Himmel. Der völlige Deſpotismus würde in einer Vernichtung alles Menſchenwerths und Rechts, und die völlige Freiheit in der alleinigen Machthabung der Vernunft und der Erreichung ihres vollſtändigen Zwecks beſtehen. Alle Staatsverfaſſungen befinden ſich in der

Mitte dieſer beiden idealiſchen Endpunkte einer geſelligen Konſtitution. Dieſe iſt deſto ſchlechter, je mehr ſie ſich dem Deſpotismus, deſto beſſer, je mehr ſie ſich der Freiheit nähert.

Unter Freiheit verſtehe ich, wie ſchon oft bemerkt iſt, nicht Geſetzloſigkeit, welche das gerade Widerſpiel aller bürgerlichen Verfaſſung iſt, ſondern eine Konſtitution, wo keine beſondere Willkühr, wo kein partikuläres Intereſſe, wo nur die allgemeine Menſchenvernunft die alleinige Geſetzgeberin iſt; wo alle beſtimmte Einrichtung und alle poſitive Verordnung aus einer Regel abfließt, welche die Vernunft ſelbſt darbietet und heiliget; wo jedes *geltende* Geſetz eigentlich nichts anders iſt, als ein in Schrift und Buchſtaben verfaſster Satz des allgemeinen Menſchen- Natur- und Völkerrechts. Hier kommt es alſo gar nicht darauf an, *wer* die Geſetze giebt oder handhabe, wie die Form der Regierung ſey, ob monarchiſch oder republikaniſch; ſondern es kommt auf den Geiſt der Geſetze an, auf die mindere oder mehrere Uebereinſtimmung der Verfaſſung mit der Vernunft, ihrem Zwecke und ihren Rechten. Iſt die Regierung ſo unweiſe, ſie mag aus einem gewählten Ausſchuſſe der Nation oder aus einem Souverain und ſeinen Subalternen beſtehen, iſt ſie ſo unweiſe, daſs ſie auf die Nation, ihren moraliſchen und politiſchen Zuſtand keine hinlängliche Rückſicht nimmt; ſorgt ſie nicht allein nicht für den ſittlichen und politiſchen Emporſchwung der Nation, ſondern hemmt ſie dieſen auch noch; ja, hält ſie in ihrer Geſetz-

gebung nicht einmal gleichen Schritt mit der Kultur derſelben, ſondern läſst den Unterthan Bedrückung fühlen, und die Mängel der Geſetze einſehen: ſo muſs dieſes, je mehr ſich die Nation kultivirt, deſto gröſsern Unwillen erregen. Und hierin liegt der Grund der jetzt hin und wieder ſo lauten Unzufriedenheit mit der Regierung. Regierungen, die weder für die ſittliche noch politiſche Wohlfahrt des Staats ſorgen, ſondern ihn in jener ſo ſehr behindern, als ſie ihn in dieſer bedrücken, handeln geradezu wider den durch die menſchliche Natur unabänderlich feſtgeſtellten Zweck; ſie ſetzen das Allgemeine hintenan und ſorgen bloſs für partikuläre Abſichten; ſie vernachläſſigen das Naturrecht und begünſtigen Privatvortheil. Das gekränkte Menſchenrecht nimmt aber mit der Zeit unausbleiblich Rache an ſeinen Beleidigern; denn es beruht auf dem ſouverainen Charakter der Menſchheit, und kann, aller Beſtrebung zum Trotz, wohl beleidigt, aber nie vertilgt werden.

Die Vertilgung des Naturrechts würde mit der Vernichtung der Menſchheit einerlei ſeyn. Nun aber ſträubt ſich jedes Lebendige gegen ſeine Vernichtung, und jedes Attentat darauf vermehrt nur den Grad der Gegenwirkung. So auch mit dem Rechte der Menſchheit; je mehr man es kränkt, deſto lauter ſpricht es, bis es endlich bei zunehmender Verletzung alle Riegel durchbricht.

Geht man nun in den Staaten, wo eine allgemeine Unzufriedenheit und Empörung gegen die

Regierung obwaltet, auf den wahren Grund dieſes Uebels, ſo wird man finden, daſs er in nichts anderm als in der übermäſsigen, mit der Kultur der Nation in gar keinem Verhältniſſe ſtehenden, entweder gefliſſentlichen Kränkung oder doch ſaumſeligen Vernachläſſigung des Naturrechts liegt.

Fragt man alſo, wie dergleichen Miſshelligkeiten, wenn ſie einmal obwalten, am beſten beizulegen ſind, ſo giebt uns eben das, woraus ſie entſpringen, die ſicherſte Anweiſung. Man ziehe alſo nicht mit bewaffnetem Arm gegen ein Volk an, das ſich in ſeinen Rechten gekränkt fühlt; man ſchrecke nicht durch Mordgewehre den Inſurgenten, der gegen moraliſche Vernichtung und politiſchen Untergang anſtrebt. Gewalt mag wohl den äuſsern Ausbruch dämpfen, aber nicht den innern Unwillen legen; ſie mag den Verſuch zur Rettung vereiteln, aber nicht die Kränkung im Innern ſtillen. Ein gewaltſam geſtillter Aufruhr gleicht dem überſchütteten Feuer, das beim erſten Windſtoſs nur heftiger hervorpraſſelt. Wie Schade wäre es, wenn man die holde Stimme des Preuſſiſchen Monarchen verkennen und ſeinen weiſen Maaſsregeln eine harte Behandlung vorziehen wollte! wenn die klagenden Lütticher nicht gehört, ſondern bedroht, ihnen nicht geholfen, ſonden ſie nur überwältigt werden ſollten! Welchem Fürſten kann wohl mit einem Lande gedient ſeyn, das von ihm keiner Anhörung und Hülfe gewürdigt wird? das ihm vielleicht äuſserlich huldigt, aber ihn in ſeinem Herzen haſst? wo

wo alles Zutrauen und alle Liebe erlischt und die gekränkte Unschuld nur ihrer Rettung harrt? Doch die menschenfreundlichen Grundsätze, welche itzt so manchen edlen Fürsten beleben, werden auch für diese wachen, und über eine Nation mit Weisheit entscheiden, die sich so edel bei ihrer Kränkung benimmt.

Um also Empörungen zu heilen, muss man ihre *Quellen* aufsuchen; und wenn sie, wie es bei gesitteten Völkern allemal der Fall ist, aus der Verletzung der Menschenrechte entspringen, so muss man *zu diesen zurückkehren*. Wie dies geschehe und was dazu gehöre, ist in den vorigen Abschnitten hinlänglich dargethan worden; ich kann mich deshalb darauf beziehen, um hier nicht alles zu wiederholen. Wo aber Zwistigkeiten obwalten, und die Partheien erst gegen einander erhitzt sind, da können unpartheiische Vermittler das Beste bewirken.

Man lasse also, wenn man die zerfallene Verfassung wieder herstellen will, den Menschenwerth und das Naturrecht vorangehen, und richte die neue Konstitution so ein, dass die gröstmögliche Freiheit nach Gesetzen erreicht werde; man gebe also solche Gesetze, welche die Stimme der Vernunft und das allgemeine Beste der Nation für sich haben, sey in den Gerechtsamen unpartheiisch und bewirke ein Gleichgewicht zwischen allen Ständen des Staats; spanne die Nation nicht über ihre Kräfte an, mache ihr keine unnöthigen Auflagen, bringe die öffentlichen Abgaben in eine gleichmäsige Vertheilung,

begünſtige die moraliſche Veredlung der Nation, befördere Handel und Induſtrie, laſſe den Künſten und Wiſſenſchaften freien Spielraum. Der Fürſt ſey Vater des Volks; Güte ertöne von ſeinen Lippen und Gerechtigkeit bewaffne ſeinen Arm; die Geſchickteſten ſeyen ſeine Gehülfen, und Gewiſſenhaftigkeit ſey ihre Ehre!

Dann paart ſich die Freiheit mit den Geſetzen; die Vernunft wird Führerin der Selbſtthätigkeit; die Pflicht kommt empor und Tugend wird befördert; dann kommt der Werth der Menſchheit ans Licht, und ihre Rechte machen ſich geltend; dann wird die allgemeine Wohlfahrt erzielt; Liebe wird das Band, welches den Souverain und Unterthan verbindet, und der Gehorſam ein williges Opfer, das den Geſetzen gebracht wird; dann findet keine Beleidigung, kein Aufſtand ſtatt, keine Furcht, kein Drohen — der gewaffnete Arm ſteht nur vor dem Verbrechen, und der Zorn trifft nur die Miſſethat. — Der weiſe Fürſt wird Schöpfer und Herr einer edlen und glücklichen Nation.
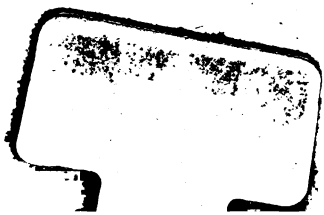
Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei.